

Vahlers Handbücher

Hartmut Bieg
Gerd Waschbusch

**Bankbilanzierung
nach HGB und IFRS**

Vahlen

3. Auflage

Zum Inhalt:

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben aufgrund ihrer besonderen Geschäftstätigkeit und ihrer Sonderstellung in der Volkswirtschaft Vorschriften für die externe handelsrechtliche Rechnungslegung anzuwenden, die sich von den Vorschriften für Unternehmen anderer Branchen in vielen Bereichen unterscheiden. Die wesentlichen institutsspezifischen Vorschriften sind in den §§ 340–340o HGB sowie in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) verankert.

Dieses Handbuch setzt sich mit den handelsrechtlichen Rechnungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einerseits und mit entsprechenden IFRS-Vorschriften andererseits auseinander. Neben den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vorgenommenen Veränderungen des HGB finden insbesondere auch die Änderungen des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Berücksichtigung. Ausführlich dargestellt wird zudem die Bewertung von Finanzinstrumenten nach dem neuen IFRS 9, der ab dem Jahr 2018 anzuwenden ist.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen des externen Rechnungswesens von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten
- Ausweis in der Bilanz sowie in der Erfolgsrechnung
- Bewertung im Jahresabschluss
- Inhalt von Anhang und Lagebericht
- Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzholdings
- Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses einschließlich der Sanktionen im Bereich der Rechnungslegung
- Jahresabschlusspolitik der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Zu den Autoren:

Univ.-Professor Dr. Hartmut Bieg war bis zum Jahr 2010 Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre, an der Universität des Saarlandes.

Univ.-Professor Dr. Gerd Waschbusch ist seit dem Jahr 2010 Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre, an der Universität des Saarlandes.

Bankbilanzierung nach HGB und IFRS

von

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch

3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Verlag Franz Vahlen München

Vorwort zur dritten Auflage



Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute haben – nicht nur in Deutschland – aufgrund ihrer besonderen Geschäftstätigkeit und ihrer Sonderstellung in der Volkswirtschaft Vorschriften für die externe handelsrechtliche Rechnungslegung anzuwenden, die sich von den Vorschriften für Unternehmen anderer Branchen (teilweise deutlich) unterscheiden. Die wesentlichen institutsspezifischen Vorschriften sind in den §§340–340o HGB sowie in der **Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute** (RechKredV) verankert. Demgegenüber kennen die **International Financial Reporting Standards (IFRS)** keine institutsspezifischen Rechnungslegungsnormen.

Das hier in der dritten Auflage vorgelegte Lehr- und Handbuch setzt sich mit den **handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** einerseits und mit entsprechenden **IFRS-Vorschriften** andererseits auseinander. Dabei werden die Begriffe „Kreditinstitut“ und „Bank“ synonym verwendet. Soweit sowohl von Kreditinstituten als auch von Finanzdienstleistungsinstituten die Rede ist, wird von „Instituten“ gesprochen.

Die in der RechKredV enthaltenen **Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** (Letztere in Konto- und in Staffelform) betreffen Universalkreditinstitute; in einer Vielzahl von Fußnoten zu diesen Formblättern werden jedoch Besonderheiten von Kreditinstituten mit besonderen Geschäftsbereichen und in besonderer Rechtsform, aber auch von Finanzdienstleistungsinstituten, berücksichtigt. Um dem Leser die Mühe der Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Fußnoten zu ersparen, findet er sowohl unter www.vahlen.de als auch unter www.bank.uni-saarland.de nicht nur die in der RechKredV enthaltenen Formblätter für Universalkreditinstitute, sondern auch alle sich aus der Berücksichtigung der Fußnoten zu diesen Formblättern ergebenden Formblätter für

- Pfandbriefbanken,
- Bausparkassen,
- Kreditgenossenschaften – insbesondere mit Warengeschäft – und genossenschaftliche Zentralbanken in genossenschaftlicher Rechtsform,

VI Vorwort zur dritten Auflage

- genossenschaftliche Zentralbanken, die nicht eingetragene Genossenschaften sind,
- Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern Letztere Skontroführer und nicht CRR-Kreditinstitute sind, und
- Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß §1 Abs.1a Nr.10 KWG betreiben.

Die von den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten betriebenen Geschäfte, aber auch die von ihnen zu beachtenden Vorschriften sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wer sich mit diesem Bereich unserer Wirtschaft auseinandersetzt, wird deswegen nie damit rechnen können, dass die Geschäfte und der bei ihrer Vornahme zu berücksichtigende rechtliche Rahmen zukünftig unverändert bleiben werden. Aus diesen Gründen erfolgte in der dritten Auflage eine **umfassende inhaltliche Überarbeitung** des Buches. Gleichzeitig wurde die dritte Auflage formal völlig neu gestaltet. Während in der zweiten Auflage die zahlreichen durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** vom 25. Mai 2009 vorgenommenen Veränderungen des Handelsgesetzbuches zu erfassen waren, wurden in der dritten Auflage insbesondere die durch das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** vom 17. Juli 2015 und das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** vom 11. April 2017 hervorgerufenen Veränderungen des Handelsgesetzbuches berücksichtigt. Darüber hinaus haben die Bestimmungen des neu gefassten **IFRS 9**, die ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend anzuwenden sind, Eingang in die dritte Auflage des Buches gefunden.

Die in der dritten Auflage des Buches vorgenommenen **Erweiterungen** und **Überarbeitungen** betreffen vor allem die folgenden Bereiche:

- die Bilanzierung und Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands,
- die bilanzielle Behandlung von Wertpapierleihgeschäften,
- die analytische Aufbereitung der Gewinn- und Verlustrechnung eines Kreditinstituts,
- die Bewertung von Forderungen und Wertpapieren,
- die verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs,
- die Bewertungseinheiten nach §254 HGB,
- die Währungsumrechnung nach §256a HGB i. V.m. §340h HGB,
- die aktiven und passiven latenten Steuern,
- die bilanzielle Behandlung der Bankenabgabe sowie negativer Zinsen,
- die Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9,
- das *hedge accounting* nach IFRS 9,
- die Gesamtergebnisrechnung nach IFRS,
- den Anhang nach HGB und IFRS,
- den Lagebericht nach HGB (hier insbesondere den Prognose-, Chancen- und Risikobericht sowie die nicht finanzielle Erklärung) sowie
- die den Jahresabschluss betreffenden Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften.

Die dritte Auflage dieses Buches basiert auf dem Rechtsstand Ende April 2017. Das Buch eignet sich einerseits für Lehrende und Lernende an Universitäten, Fachhochschulen, Dualen Hochschulen und Akademien, andererseits aber auch für die im

externen Rechnungswesen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute tätigen Praktiker (seien es die Jahresabschlusssteller, seien es die Prüfer der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse bzw. der IFRS-Jahresabschlüsse) sowie für deren Ausbildung. Für die von Zielstrebigkeit und fachlicher Kompetenz getragene inhaltliche Unterstützung bei der Überarbeitung großer Teile dieses Lehr- und Handbuchs bedanken wir uns zunächst sehr herzlich bei Herrn *Diplom-Kaufmann Christian Kakuk*. Ihm gebührt auch unser besonderer Dank für die nicht immer einfache Koordinierung der Überarbeitungstätigkeiten für die Neuauflage dieses Buches. Für die inhaltliche Mitwirkung bei der Erstellung der dritten Auflage gilt des Weiteren unser besonderer Dank Herrn *Rafael Escher, M. Sc.*, Frau *Privatdozentin Dr. Jessica Hastenteufel*, Frau *Diplom-Kauffrau Nina Kreis* und Herrn *Hannes Schuster, M. Sc.* Unser großes Dankeschön gilt zudem Frau *Catherine Schroeder, Betriebswirtin (VWA)*, für ihren außerordentlichen Einsatz bei der formalen Gestaltung dieses Buches. Herzlich bedanken möchten wir uns ferner bei Herrn *Robin Bläß, M. Sc.*, und Frau *Gabriela Reinstädter, M. Sc.*, für die Unterstützung im Umfeld der Publikation. Unser Dank gilt auch unseren derzeitigen und ehemaligen studentischen Mitarbeitern Frau *Susen Berg, B. Sc.*, Herrn *Julian Contes, M. Sc.*, Frau *Patricia Czakova, B. Sc.*, Frau *Julia Gimbel, B. Sc.*, Herrn *Florian Lang, M. Sc.* und Frau *Tiffany Schmidt, B. Sc.*, die den Erstellungsprozess dieser dritten Auflage begleitet haben. Schließlich danken wir auch sehr herzlich den Lektoren des Verlags Franz Vahlen, Herrn *Diplom-Kaufmann Thomas Ammon* und Frau *Dr. Barbara Schlösser*, für die stets angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorfeld der Publikation.

Selbstverständlich gehen alle in diesem Buch enthaltenen Fehler ausschließlich zu Lasten der Autoren. Den Lesern sind wir für Anregungen sowie für Verbesserungsvorschläge, die wir gerne berücksichtigen werden, dankbar.

Saarbrücken, im April 2017

Hartmut Bieg
Gerd Waschbusch

Vorwort zur zweiten Auflage (Auszug)

Das hier in der zweiten Auflage vorgelegte Lehr- und Handbuch hat eine umfassende Erläuterung der von Instituten zu beachtenden **Normen für Einzel- und Konzernabschlüsse** zum Ziel. Dabei werden die institutsspezifischen Einzelnormen nicht unbedingt nur im Sinne eines Kommentars analysiert; vielmehr werden sie vor allem **vor dem Hintergrund bilanztheoretischer Erwägungen** betrachtet und in diese eingebettet. Deswegen werden zu Beginn die bilanztheoretischen Grundlagen erörtert. Die dort herausgearbeiteten Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, die Zahlungsbemessungsaufgabe und die Informationsvermittlungsaufgabe, müssen sich an den unterschiedlichen Interessen der Jahresabschlussadressaten orientieren.

Die Regeln der Gewinnermittlung und der Gewinnverwendung dürfen sich nicht zum Schaden der Gläubiger und Eigentümer der Institute auswirken. Außerdem sollen insbesondere die unternehmensexternen Gläubiger und Eigentümer der Institute durch die Informationen des Jahresabschlusses in die Lage versetzt werden, eigenverantwortliche Entscheidungen hinsichtlich ihres finanziellen Engagements gegenüber dem rechnungslegenden Institut treffen zu können. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Interpretation der bestehenden Regeln als auch für die Entwicklung neuer Regeln für die Abbildung neu entwickelter Geschäfte, wobei in diesem Buch ganz bewusst grundsätzlich nur institutstypische Jahresabschlussprobleme erörtert werden.

Bilanztheoretische Überlegungen sind auch anzustellen, wenn die angesichts der zunehmenden Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute immer bedeutsamer werdenden International Financial Reporting Standards kritisch darzustellen sind.

Ein derartiges Buch entsteht weder in einem einzigen Schritt noch ist es das Werk eines Einzelnen. Es ist das Ergebnis der in nunmehr 24 Jahren an der Universität des Saarlandes gehaltenen Veranstaltungen. In meinen Vorlesungen und den von meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuten Übungen konnten viele Überlegungen zusammen mit den Studentinnen und Studenten, denen ich an dieser Stelle danke, überprüft, verbessert und präzisiert werden.

Mein herzlicher Dank gilt meinen derzeitigen und früheren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit großem Engagement, hohem Arbeitseinsatz und vielen kritischen Beiträgen an dieser zweiten Auflage des Buches mitgewirkt haben, Herrn *Diplom-Kaufmann Joachim Hauser*, Herrn *Diplom-Kaufmann Eric Huwer*, Frau *Dr. Anke Käufer* (insbesondere im Bereich der IFRS), Frau *Diplom-Handelslehrerin Julia Müller*, Herrn *Dr. Christian Schwarz* (insbesondere im Bereich der Derivate), Herrn *Dr. Guido Sopp*, der für die nervenaufreibende Koordination verantwortlich war, und Herrn *Dr. Marcus Zepp* (insbesondere im Bereich des Lageberichts). Bei der Herstellung eines druckfähigen Werks war mir Herr *Dr. Guido Sopp* eine unentbehrliche Hilfe; er meisterte diese Aufgabe mit Bravour, außerordentlichem Einsatz und nie erlahmendem Eifer in beispielhafter Weise; ihm gilt mein ganz besonderer Dank. Frau *Ines Berwanger, M. A.*, hat mit vielen Vorschlägen sehr zur Vereinheitlichung der

X Vorwort zur zweiten Auflage (Auszug)

Form des Textes und zur Verbesserung seiner Lesbarkeit beigetragen; ihr gilt mein herzlicher Dank.

Aus der großen Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die unterstützend mitgewirkt haben, möchte ich ausdrücklich danken: Frau *Hanna Badawi*, Frau *Diplom-Kauffrau Isabella Dörr*, Herrn *Thomas Jakobs*, Frau *Nina Kreis*, Frau *Nora Luxenburger*, Herrn *Sören Pippart*, Frau *Isabelle Schiestel*, Herrn *Diplom-Kaufmann Michael Scholz* und Herrn *Diplom-Kaufmann Peter Sossong*.

Für die Mithilfe im Umfeld der Publikation gilt mein Dank Frau *Silvia Comtesse* genauso wie dem Lektor des Verlags Vahlen, Herrn *Dennis Brunotte*, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dieses Buch ist die letzte Monographie, die ich noch während meiner aktiven Zeit als Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, der Universität des Saarlandes veröffentliche. Es ist mir deswegen ein besonderes Bedürfnis, an dieser Stelle auch alle früheren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen, mit denen ich jeweils mehrere Jahre zusammenarbeiten durfte. Außer den bereits genannten Personen waren dies (in alphabetischer Reihenfolge): Herr *Prof. Dr. Claus-Jörg Christian*, Herr *Prof. Dr. Christopher Hossfeld*, Herr *Prof. Dr. Michael Jacob*, Herr *Diplom-Kaufmann Thomas Kern*, Frau *Dr. Susanne König-Schichtel*, Herr *Prof. Dr. Gregor Krämer*, Frau *Diplom-Kauffrau Esther Lehmborg*, Frau *Dr. Stefanie Meyer-Haberhauer*, Herr *Diplom-Kaufmann Andreas Nestel*, Herr *Dr. Peter Regnery*, Herr *Dr. Markus Rübel*, Frau *Dr. Maren Sievers*, Herr *Diplom-Kaufmann Matthias Tull* und Herr *Prof. Dr. Gerd Waschbusch*. Allen derzeitigen wie früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, meinen derzeitigen Sekretärinnen, Frau *Silvia Comtesse* und Frau *Ulrike Schmidt*, sowie meinen früheren Sekretärinnen, Frau *Susanne Kirsch* und Frau *Renate Kolp*, danke ich von ganzem Herzen für die gute, harmonische und wissenschaftlich ertragreiche Zusammenarbeit. Sie alle haben ganz wesentlich dazu beigetragen, dass ich meine Verpflichtungen in Forschung und Lehre nicht als solche, sondern immer als Freude empfunden habe.

In ganz besonderer Weise danke ich meiner Frau, *Cornelia Bieg*, die mir in all den Jahren unseres gemeinsamen Lebens mit ihrem Verständnis für meine Arbeit die zeitlichen Freiheiten gelassen hat, die ich mir vorgestellt und gewünscht habe. Ihr widme ich dieses Buch.

Saarbrücken, im September 2009

Hartmut Bieg

Inhaltsübersicht

Vorwort zur dritten Auflage	V
Vorwort zur zweiten Auflage (Auszug)	IX
Inhaltsübersicht	XI

Erster Abschnitt Grundlagen

A. Bilanztheoretische Grundlagen	5
I. Externes Rechnungswesen als Teil des betrieblichen Rechnungswesens	5
II. Theorie des Unternehmens und Bilanztheorie	6
III. Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten abgeleitet aus den Interessen der Jahresabschlussadressaten	7
1. Grundsätzlicher Zusammenhang	7
2. Dokumentationsaufgabe	10
3. Erfolgsermittlungsaufgabe	11
4. Informationsvermittlungsaufgabe	19
5. Rechnungslegungsvorschriften – ein Urteil über die Vorrangigkeit von Interessen	35
B. Rechtsgrundlagen für das externe Rechnungswesen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	38
I. EG-Bankbilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung	38
II. Anwendungsbereich der für Kredit- und Finanzdienstleistungs- institute spezifischen Rechnungslegungsvorschriften	42
III. Normenhierarchie der Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	44
1. Überblick	44
2. Basisnormen	44
3. Ergänzende Basisnormen	46
4. Rechtsformspezifische Normen	48
5. Branchenspezifische Normen	48
IV. Dem Jahresabschluss zugrunde liegende Währungseinheit	55
C. Einfluss der besonderen Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienst- leistungsinstitute auf die externe Rechnungslegung	56
I. Banktypische Aktivitäten und ihre Auswirkungen auf den Jahresabschluss von Kreditinstituten	56
1. Vorbemerkungen	56

XII Inhaltsübersicht

2. Bilanzen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten	57
3. Gewinn- und Verlustrechnungen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten	59
II. Spezielle Vorschriften zur Aufstellung des Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach der Rechnungslegungsverordnung	60
1. Grundlagen	60
2. Formblatt für die Bilanz	64
3. Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung	68
4. Pflichtpositionen	69
5. Weitere Aufgliederungen, neue Positionen sowie Leer- bzw. Fehlpositionen	84

Zweiter Abschnitt

Ausweis in der Bilanz von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten

A. Ausweis in der Bilanz nach HGB	91
I. Gliederungsprinzipien und -grundsätze	91
1. Vorbemerkungen	91
2. Gliederungsprinzip des Einblicks in die Liquiditätslage	92
3. Gliederungsprinzipien des Einblicks in die Risiko- und die Ertragslage	102
4. Konkurrenz der Gliederungsprinzipien?	106
5. Gliederungsgrundsätze des §265 HGB	107
II. Besonderheiten der Bilanzen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten	110
1. Kein gesonderter Ausweis von Anlagevermögen und Umlaufvermögen	110
2. Kenntlichmachung besonderer Verbindungen	115
3. Angaben unter dem Bilanzstrich	116
4. Institutsspezifische Vorschriften zur bilanziellen Behandlung bestimmter Sachverhalte	122
III. Erläuterungen ausgewählter Aktivpositionen	174
1. Aktivposition 1: „Barreserve“	174
2. Aktivposition 2: „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“	179
3. Aktivposition 3: „Forderungen an Kreditinstitute“	184
4. Aktivposition 4: „Forderungen an Kunden“	189
5. Wertpapierpositionen	196
6. Aktivposition 10: „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch“	239
7. Aktivposition 11: „Immaterielle Anlagewerte“	240
8. Aktivposition 12: „Sachanlagen“	243
9. Aktivposition 14: „Sonstige Vermögensgegenstände“	244
10. Aktivposition 15: „Rechnungsabgrenzungsposten“	247
11. Aktivposition 16: „Aktive latente Steuern“	248
12. Aktivposition 17: „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“	251

13. Aktivposition 18: „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“	252
IV. Erläuterungen ausgewählter Passivpositionen	253
1. Passivposition 1: „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“	253
2. Passivposition 2: „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“	255
3. Passivposition 3: „Verbriefte Verbindlichkeiten“	260
4. Passivposition 3a: „Handelsbestand“	266
5. Passivposition 5: „Sonstige Verbindlichkeiten“	267
6. Passivposition 6: „Rechnungsabgrenzungsposten“	267
7. Passivposition 6a: „Passive latente Steuern“	268
8. Passivposition 7: „Rückstellungen“	270
9. Passivposition 9: „Nachrangige Verbindlichkeiten“	272
10. Passivposition 10: „Genussrechtskapital“	273
11. Passivposition 11: „Fonds für allgemeine Bankrisiken“	274
12. Passivposition 12: „Eigenkapital“	277
V. Erläuterungen der Positionen unter dem Bilanzstrich	281
1. Vorbemerkungen	281
2. Vermerkposition U1: „Eventualverbindlichkeiten“	281
3. Vermerkposition U2: „Andere Verpflichtungen“	288
B. Ausweis in der Bilanz nach IFRS	295
I. Aufbau einer Bankbilanz nach IFRS	295
II. Bilanzierung von Pensionsgeschäften nach IFRS	297
1. Vorbemerkungen	297
2. Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	297
3. Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften	298
4. Bilanzierung von unechten Pensionsgeschäften	300
5. Vergleich mit den Vorschriften nach HGB	303
III. Bilanzierung von Wertpapierleihgeschäften nach IFRS	305

Dritter Abschnitt
Ausweis in der Erfolgsrechnung
von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten

A. Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB	309
I. Form der Gewinn- und Verlustrechnung	309
II. Gliederungskriterien	310
III. Gliederungsgrundsätze des §265 HGB.	314
IV. Bruttoprinzip versus Nettoprinzip	316
V. Erläuterungen ausgewählter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	319
1. Zinsergebnis	319
2. Provisionsergebnis	328
3. Eigenhandelsergebnis (GuV-Position 7: „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“)	334
4. Finanzanlagenergebnis	339
5. Ergebnis des Risikovorsorgebereichs	348
6. GuV-Position 10: „Allgemeine Verwaltungsaufwendungen“	355
VI. Betriebsergebnis vor und nach Bewertung	359

XIV Inhaltsübersicht

VII. Verknüpfung verschiedener relativer Ergebnisgrößen zu Ergebnisstrukturkennzahlen	366
B. Gesamtergebnisrechnung nach IFRS	368

Vierter Abschnitt Bewertung im Jahresabschluss der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

A. Bewertung nach HGB	385
I. Grundlagen	385
1. Abhängigkeit der anzuwendenden Bewertungsvorschriften von der Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum Anlage- oder Umlaufvermögen	385
2. Wertmaßstäbe beim Zugang von Vermögensgegenständen	388
3. Überblick über die Bewertung des Anlagevermögens	392
4. Überblick über die Bewertung des Umlaufvermögens	398
5. Allgemeine Bewertungsgrundsätze	402
II. Bewertung von Forderungen	402
1. Grundsätzliches	402
2. Ausgangswert	404
3. Außerplanmäßige Abschreibungen	408
4. Ausbuchung von Forderungen	428
III. Bewertung von Wertpapieren	428
1. Überblick	428
2. Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve	429
3. Bewertung der Wertpapiere des Handelsbestands	431
4. Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens	438
IV. Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs.	442
1. Vorbemerkungen	442
2. Drohverlustrückstellungen im Bereich der stillen Zinslasten	444
3. Zu berücksichtigende Sachverhalte bei der Ermittlung des drohenden Zinsspannenverlustes	446
4. Abgrenzung des Bewertungsobjekts: Das Bankbuch	449
5. Grundsätze und Methoden zur verlustfreien Bewertung des Bankbuchs	451
6. Ausweisfragen, Anhang und Lagebericht	457
V. Institutsspezifische Möglichkeit der stillen Risikovorsorge (§340f HGB)	458
1. Regelungen zur Bildung und Auflösung institutsspezifischer stiller Vorsorgereserven	458
2. Regelungen zur „stillen“ Handhabung institutsspezifischer stiller Vorsorgereserven	471
3. Überlegungen zur generellen Notwendigkeit bankspezifischer Vorsorgereserven	475
4. Überlegungen zur Notwendigkeit der Stille bankspezifischer Vorsorgereserven	480
VI. Institutsspezifische Möglichkeit der offenen Risikovorsorge (§340g HGB)	498

1.	Vorüberlegungen zum Grad der Verbindlichkeit der offenen Risikovorsorge, zum Bilanzausweis und zur bankenaufsichtsrechtlichen Anerkennung als hartes Kernkapital.	498
2.	Regelungen zur Bildung und Auflösung institutsspezifischer offener Vorsorgereserven	500
VII.	Währungsumrechnung nach §256a HGB	505
1.	Risiken aus Devisengeschäften	505
2.	Umrechnung von Währungsansprüchen und -verpflichtungen	508
3.	Behandlung der Umrechnungsergebnisse	517
4.	Angaben im Anhang	520
VIII.	Bildung von Bewertungseinheiten	520
1.	Zur Notwendigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten.	520
2.	Bewertungseinheiten nach §254 HGB.	524
3.	Bewertungseinheit nach §340h HGB.	536
IX.	Bilanzielle Behandlung von ausgewählten derivativen Finanzinstrumenten	545
1.	Grundlagen	545
2.	Forward Rate Agreements.	552
3.	Financial Futures.	568
4.	Swaps	582
5.	Optionen.	600
6.	Zinsbegrenzungsvereinbarungen	623
B.	Bewertung nach IFRS	628
I.	Überblick	628
II.	Grundlagen	628
1.	Definition von Finanzinstrumenten	628
2.	Ansatz (<i>recognition</i>) und Abgang (<i>derecognition</i>) von Finanzinstrumenten	633
3.	Grundsätzliche Wertmaßstäbe für Finanzinstrumente	635
4.	Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten	639
III.	Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39	641
1.	Kategorisierung der Finanzinstrumente zum Zwecke der Bewertung	641
2.	Folgebewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39	648
IV.	Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9	661
1.	Überblick über den Novellierungsprozess des IAS 39	661
2.	Kategorisierung der Finanzinstrumente zum Zwecke der Bewertung	662
3.	Folgebewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9	674
V.	Vergleich mit den Vorschriften nach HGB.	691
VI.	Hedge accounting nach IFRS	692
1.	Einleitende Bemerkungen	692
2.	Typen von Sicherungsbeziehungen	695
3.	Hedge accounting nach IAS 39	696
4.	Hedge accounting nach IFRS 9	721
VII.	Währungsumrechnung nach IFRS	732
1.	Grundlagen und Definitionen	732
2.	Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen in die funktionale Währung.	733

- 3. Umrechnung von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung 736
- 4. Vergleich mit den Vorschriften nach HGB 737

**Fünfter Abschnitt
Inhalt von Anhang und Lagebericht der Kreditinstitute und
Finanzdienstleistungsinstitute**

- A. Anhang nach HGB. 743
 - I. Grundlagen 743
 - 1. Anhang als Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses 743
 - 2. Rechtsgrundlagen 743
 - 3. Funktionen des Anhangs und Arten der Berichterstattung 745
 - 4. Quantitative und qualitative Berichtswahlrechte 747
 - 5. Bedeutung des Grundsatzes der Wesentlichkeit für die Anhangangaben. 749
 - 6. Aufbau des Anhangs 750
 - 7. Konsequenzen der Berichterstattung im Anhang für die handelsrechtliche Jahresabschlusspolitik 752
 - II. Zusammenstellung der für Institute verpflichtenden Angaben und Erläuterungen im Anhang 753
 - III. Erläuterungen zu ausgewählten institutsspezifischen Anhangangaben 799
 - 1. Ausweis von Fristenstrukturen 799
 - 2. Anlagespiegel 805
 - 3. Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten 816
 - 4. Angaben zu Bewertungseinheiten. 825
 - 5. Angaben zu Fremdwährungspositionen. 826
 - 6. Angaben zu Unternehmensverbindungen 827
 - 7. Angaben zu bestimmten Vorschüssen, Krediten und Haftungsverhältnissen 829
 - 8. Ausgewählte Angaben zur Bilanz 831
 - 9. Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung 846
 - 10. Nachtragsbericht. 848
 - IV. Institutsspezifischer Verzicht auf Anhangangaben 849
- B. Anhang nach IFRS. 851
 - I. Vorbemerkungen 851
 - II. Allgemeiner Teil des Anhangs 852
 - III. Angaben und Erläuterungen zu Finanzinstrumenten. 853
 - 1. Überblick über die Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten. 853
 - 2. Angaben zur Bedeutung der Finanzinstrumente 890
 - 3. Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten 894
- C. Lagebericht 905
 - I. Aufgaben des Lageberichts. 905
 - II. Angaben im Lagebericht 905
 - 1. Überblick über die Inhalte des Lageberichts 905

2. Berichterstattung über Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Instituts	908
3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht	909
4. Forschungs- und Entwicklungsbericht	921
5. Angabe der bestehenden Zweigniederlassungen des Instituts	921
6. Bericht über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem	922
7. Bericht über die Unternehmenssituation	922
8. Berichterstattung über das Vergütungssystem	923
9. Nicht finanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht).	924
10. Erklärung zur Unternehmensführung	928

Sechster Abschnitt

Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzholdings

A. Von Instituten zu beachtende Normen zur Konzernrechnungslegung und das Verhältnis der Normen untereinander	933
B. Begründung und Aufgaben der Konzernrechnungslegung	934
C. Konzernbegriff nach HGB und nach IFRS	937
I. Konzernbegriff nach HGB	937
II. Konzernbegriff nach IFRS.	938
D. Besondere Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzholdings	941
I. Grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung	941
II. Befreiung von der Aufstellungspflicht	942
1. Vorbemerkungen.	942
2. Befreiung nach §291 HGB	943
3. Befreiung nach §292 HGB	944
III. Aufstellungsfrist.	945
IV. Rechtsgrundlagen der Konzernrechnungslegung für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzholdings	945
E. Besonderheiten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.	948
I. Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.	948
II. Besonderheiten der Konsolidierung	949
1. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung.	949
2. Währungsumrechnung	950
3. Konsolidierungskreis	951
4. Konsolidierungsmethoden nach HGB und nach IFRS	957
F. Besonderheiten des Konzernanhangs	961
G. Besonderheiten des Konzernlageberichts	983

Siebter Abschnitt

Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten einschließlich der Sanktionen im Bereich der Rechnungslegung

A.	Besonderheiten bei der Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	987
I.	Prüfungspflicht und Prüferbestellung	987
II.	Prüfungsbereiche und Prüfungsbericht	991
III.	Krisenwarnfunktion der Abschlussprüfer von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	1003
B.	Besonderheiten bei der Offenlegung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	1005
C.	Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Ordnungsgelder	1009

Achter Abschnitt

Jahresabschlusspolitik der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

A.	Grundlagen der Jahresabschlusspolitik der Institute	1015
I.	Aufbau von betrieblichen Zielsystemen	1015
II.	Institutsspezifisches Zielsystem	1016
1.	Zielkonzeption	1016
2.	Ziele von Instituten	1016
3.	Nebenbedingungen	1019
III.	Mittel zur Zielerreichung	1021
1.	Unternehmenspolitik	1021
2.	Finanz- und Publizitätspolitik zur Verfolgung von Zwischenzielen	1021
3.	Jahresabschlusspolitik zur Verfolgung von Unterzielen	1022
B.	Daten der Jahresabschlusspolitik der Institute	1027
I.	Überblick	1027
II.	Interner Datenrahmen der Jahresabschlusspolitik	1027
III.	Externer Datenrahmen der Jahresabschlusspolitik	1030
C.	Ziele der Jahresabschlusspolitik der Institute	1033
I.	Grundsätzliches	1033
II.	Finanzpolitische Ziele der Jahresabschlusspolitik	1033
1.	Vorbemerkungen	1033
2.	Erfolgsorientierte Ziele	1034
3.	Liquiditätsorientierte Ziele	1037
III.	Publizitätspolitische Ziele der Jahresabschlusspolitik	1039
1.	Vorbemerkungen	1039
2.	Finanzpolitisch motivierte publizitätspolitische Ziele	1041
3.	Rein publizitätspolitische Ziele	1052
IV.	Zielkonflikte der jahresabschlusspolitischen Ziele	1054
D.	Instrumente der Jahresabschlusspolitik der Institute	1056
I.	Systematisierung der jahresabschlusspolitischen Instrumente	1056
1.	Vorbemerkungen	1056

2.	Systematisierung nach den zugrunde liegenden Zielen.	1057
3.	Systematisierung nach dem Zeitpunkt des Einsatzes.	1057
II.	Kriterien zur Beurteilung jahresabschlusspolitischer Instrumente	1060
1.	Kriterien der Zielerreichung	1060
2.	Kriterien der Bindungswirkung.	1061
III.	Jahresabschlusspolitische Instrumente der Finanzpolitik	1062
1.	Vorbemerkungen.	1062
2.	Jahresabschlusspolitische Instrumente mit primärer Wirkung auf den Jahresüberschuss (und den Bilanzgewinn).	1063
3.	Jahresabschlusspolitische Instrumente mit primärer Wirkung auf Liquiditätskennzahlen.	1075
IV.	Jahresabschlusspolitische Instrumente der Publizitätspolitik	1076
1.	Jahresabschlusspolitische Instrumente der passiven Publizitätspolitik .	1076
2.	Jahresabschlusspolitische Instrumente der aktiven Publizitätspolitik . .	1086

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Normenhierarchie der Rechnungslegungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	45
Abbildung 2:	Verweise der branchenspezifischen Vorschriften auf die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften im HGB	47
Abbildung 3:	Überblick über die im Einzelabschluss von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 340a Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 HGB nicht anzuwendenden Vorschriften des HGB	49
Abbildung 4:	Überblick über die Vorschriften des HGB, die gemäß § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB durch entsprechende Vorschriften der RechKredV ersetzt werden	50
Abbildung 5:	Überblick über die im Konzernabschluss von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 340i Abs. 2 Satz 2 HGB nicht anzuwendenden Vorschriften des HGB	50
Abbildung 6:	Rechtsformspezifische Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	51
Abbildung 7:	Aufbau des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB („Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“)	53
Abbildung 8:	Aufbau der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)	55
Abbildung 9:	Bilanzstruktur von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors zum 31. Dezember 2015	57
Abbildung 10:	Bilanzstruktur von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2015	58
Abbildung 11:	Erfolgsstruktur von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors im Jahr 2015	60
Abbildung 12:	Erfolgsstruktur von Kreditinstituten im Jahr 2015	61
Abbildung 13:	Spezielle Regelungen der RechKredV mit den Zielsetzungen der Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituten	62
Abbildung 14:	Von Formblatt 1 der RechKredV (aufgrund von Fußnoten) abweichende Formblätter für die Bilanz „spezieller“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	65

XXII | Abbildungsverzeichnis

Abbildung 15:	Formblatt für die Bilanz von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 1)	66
Abbildung 16:	Formblatt für die Kontoform der Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 2)	70
Abbildung 17:	Formblatt für die Staffelform der Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 3)	72
Abbildung 18:	Von Formblatt 2 bzw. Formblatt 3 der RechKredV (aufgrund von Fußnoten) abweichende Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung „spezieller“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	74
Abbildung 19:	Ergänzende Bilanzgliederungshauptpositionen für Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, für Bausparkassen bzw. für Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben	75
Abbildung 20:	Abweichende Gliederungshauptpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, bestimmter Finanzdienstleistungsinstitute sowie „spezieller“ Kreditinstitute	75
Abbildung 21:	Ergänzende Bilanzuntergliederungspositionen für Pfandbriefbanken, für Bausparkassen sowie für Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken	77
Abbildung 22:	Ergänzende Untergliederungspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Bausparkassen, von Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken sowie von Finanzdienstleistungsinstituten, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben	80
Abbildung 23:	Ergänzende Bilanzausgliederungspositionen für Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, für Finanzdienstleistungsinstitute sowie für „spezielle“ Kreditinstitute	81
Abbildung 24:	Fakultative Bilanzausgliederungspositionen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 3 Satz 1 RechKredV	82
Abbildung 25:	Ergänzende Ausgliederungspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Instituten, die Skontroföhrer und nicht CRR-Kreditinstitute sind	83
Abbildung 26:	Merkmale der Pensionsgeschäftsarten gemäß § 340b Abs. 1 bis Abs. 3 HGB	126
Abbildung 27:	Möglichkeiten der jahresabschlusspolitischen Verwendbarkeit von Pensionsgeschäften	147

Abbildung 28:	Bilanzierung und Bewertung eines Wertpapierleihgeschäfts im Falle der wirtschaftlichen Zuordnung der Wertpapiere zum Vermögen des Entleiher	155
Abbildung 29:	Möglichkeiten der jahresabschlusspolitischen Verwendbarkeit von Wertpapierleihgeschäften im Falle der Bilanzierung der Wertpapiere beim Entleiher	156
Abbildung 30:	Ausweis von Gemeinschaftskrediten	160
Abbildung 31:	Systematisierung der weitergeleiteten Kredite nach der rechtlichen Stellung des Treuhänders	163
Abbildung 32:	Ausweis von Ermächtigungstreuhandgeschäften im Jahresabschluss des Treugebers und des Treuhänders	164
Abbildung 33:	Ausweis weitergeleiteter Kredite im Jahresabschluss des Treuhänders	165
Abbildung 34:	Wertpapierbegriff gemäß §7 RechKredV	168
Abbildung 35:	Inhalt der Aktivposition 1a: „Kassenbestand“	175
Abbildung 36:	Inhalt der Aktivposition 1b: „Guthaben bei Zentralnotenbanken“ und der Aktivposition 1c: „Guthaben bei Postgiroämtern“	178
Abbildung 37:	Inhalt der Aktivposition 2a: „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen“	181
Abbildung 38:	Bilanzielle Behandlung eigener Ziehungen	184
Abbildung 39:	Bilanzielle Behandlung eigener Akzepte und Solawechsel	185
Abbildung 40:	Inhalt der Aktivposition 3: „Forderungen an Kreditinstitute“	187
Abbildung 41:	Inhalt der Aktivposition 4: „Forderungen an Kunden“	191
Abbildung 42:	Kriterien der Zuordnung zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen	202
Abbildung 43:	Inhalt der Aktivposition 5: „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“	208
Abbildung 44:	Anteilsquote bei Nennwertaktien	233
Abbildung 45:	Anteilsquote bei nennwertlosen Aktien	233
Abbildung 46:	Mögliche Gliederung der IFRS-Bilanz eines Kreditinstituts	296
Abbildung 47:	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39 bzw. IFRS 9	299
Abbildung 48:	Ausbuchung bei unechten Pensionsgeschäften nach IAS 39 bzw. IFRS 9	302
Abbildung 49:	Saldierungsgebot für Kreditinstitute nach §340c Abs.1 HGB	338
Abbildung 50:	Saldierungswahlrecht für Institute nach §340c Abs.2 HGB	341
Abbildung 51:	Saldierungen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Institute nach den §§340c Abs.1 und Abs.2, 340f Abs.3 HGB	343
Abbildung 52:	Überkreuzkompensation nach §340f Abs.3 HGB	351

XXIV | Abbildungsverzeichnis

Abbildung 53:	Schema zur Analyse der Ertragslage eines Kreditinstituts	359
Abbildung 54:	Aufbau der Gesamtergebnisrechnung nach IFRS bei Anwendung des single statement approach	369
Abbildung 55:	Aufbau der Gesamtergebnisrechnung nach IFRS bei Anwendung des two statement approach	369
Abbildung 56:	Mögliche Gliederung der IFRS-Gewinn- und Verlustrechnung eines Kreditinstituts in Staffelform	372
Abbildung 57:	Mögliche Gliederung der sonstigen Ergebnisrechnung eines Kreditinstituts nach IFRS	373
Abbildung 58:	Bewertung von Vermögensgegenständen gemäß §340e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HGB	387
Abbildung 59:	Zusammensetzung der Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstands gemäß §255 Abs. 1 HGB	389
Abbildung 60:	Allgemeine Bewertungsgrundsätze des HGB	403
Abbildung 61:	Nominalwertbilanzierung nach §340e Abs. 2 HGB	409
Abbildung 62:	Teilgebiete der Kreditwürdigkeitsprüfung	413
Abbildung 63:	Zusammensetzung der Kreditkosten	415
Abbildung 64:	Zusammenhang zwischen internem Rating und Kreditkosten	417
Abbildung 65:	Bildung von Risikokategorien durch die Verknüpfung von Bonitäts- und Besicherungskriterien	420
Abbildung 66:	Pauschalwertberichtigungen gemäß BMF-Schreiben vom 10. Januar 1994	424
Abbildung 67:	Bewertungskategorien für die Wertpapiere der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	430
Abbildung 68:	Mögliche Berechnung des Buchwerts des Bankbuchs	445
Abbildung 69:	Mögliche Berechnung des korrigierten Barwerts des Bankbuchs	445
Abbildung 70:	Grundkonzept des Rückstellungstests im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs eines Kreditinstituts	447
Abbildung 71:	Erfassung von Gebühren mit Zins- und Dienstleistungscharakter	448
Abbildung 72:	Bewertungsbasis des §340f Abs. 1 Satz 1 HGB	461
Abbildung 73:	Stille und offene Vorsorgereserven gemäß §340f HGB und §340g HGB – Unterschiede und Gemeinsamkeiten	504
Abbildung 74:	Erfolgswirkungen von Wechselkursänderungen	506
Abbildung 75:	Auswirkungen von Marktpreisänderungen auf den Jahresabschluss ohne bzw. mit Vorliegen eines Sicherungsinstruments bei strikter Anwendung des Einzelbewertungsprinzips	523
Abbildung 76:	Derivative Finanzinstrumente im Überblick	547

Abbildung 77:	Aufzeichnungspflichten bei derivativen Geschäften	549
Abbildung 78:	Freiwillige Berichterstattung über Derivate im Anhang gemäß Bundesverband deutscher Banken e. V.	551
Abbildung 79:	Berichterstattung über Finanzderivate im Lagebericht nach IDW RS HFA 1	552
Abbildung 80:	Ausgleichszahlungen zwischen den FRA-Partnern	554
Abbildung 81:	Beispiel für die Quotierung von Euro-Forward Rate Agreements	555
Abbildung 82:	Zeitplan eines Euro-Forward Rate Agreements am Beispiel FRA 3–9	556
Abbildung 83:	Händlerticket des zugrunde liegenden Forward Rate Agreements	558
Abbildung 84:	Zeitstruktur und Wirkungsweise des Beispiel-FRA (aus Sicht des Käufers)	558
Abbildung 85:	Marktwertermittlung eines Forward Rate Agreements	562
Abbildung 86:	Darstellung eines Portfolios zur Erklärung der Preisbildung von Financial Futures	575
Abbildung 87:	Kursentwicklung der Euro-Bund-Future-Kontrakte bis zum Abschlussstichtag	580
Abbildung 88:	Finanzierungskonditionen der Unternehmen A und B im Rahmen eines Zinsswaps	583
Abbildung 89:	Zinszahlungsverpflichtungen der Unternehmen A und B ohne den Abschluss eines Zinsswaps	583
Abbildung 90:	Zinszahlungsverpflichtungen der Unternehmen A und B bei dem Abschluss eines Zinsswaps	584
Abbildung 91:	Finanzierungsvorteile der Unternehmen A und B bei dem Abschluss eines Zinsswaps	584
Abbildung 92:	Zinszahlungsströme des von den Unternehmen A und B abgeschlossenen Zinsswaps	585
Abbildung 93:	Phasen eines Währungsswaps	587
Abbildung 94:	Marktwert des Swaps nach der Zinsdifferenzmethode	588
Abbildung 95:	Barwert der Swap-Auszahlungen	590
Abbildung 96:	Forward Rates am Abschlussstichtag	590
Abbildung 97:	Barwert der Swap-Einzahlungen	590
Abbildung 98:	Zahlungsströme aus dem Ursprungsswap und dem Gegenswap	591
Abbildung 99:	Marktwert des Swaps nach der Glatstellungsmethode	592
Abbildung 100:	Beispieldaten eines Zinsswaps	594
Abbildung 101:	Laufende Zahlungen aus einem Swap	595
Abbildung 102:	Systematisierung von Optionen	601

Abbildung 103: Zusammenhang zwischen innerem Wert und aus dem Geld, am Geld und im Geld stehenden Kauf- und Verkaufsoptionen	604
Abbildung 104: Gewinn- und Verlustsituation für den Käufer einer Kaufoption	606
Abbildung 105: Gewinn- und Verlustsituation für den Verkäufer einer Kaufoption	606
Abbildung 106: Gewinn- und Verlustsituation für den Käufer einer Verkaufsoption	607
Abbildung 107: Gewinn- und Verlustsituation für den Verkäufer einer Verkaufsoption	608
Abbildung 108: Struktur des Caps im Beispiel	625
Abbildung 109: Finanzinstrumente i. S. d. IAS 39 bzw. IFRS 9 in der HGB-Bilanz	631
Abbildung 110: Regelungen zur Ausbuchung bei Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts nach IAS 39 bzw. IFRS 9	636
Abbildung 111: Grundsätzliche Wertmaßstäbe für Finanzinstrumente nach IFRS	636
Abbildung 112: Vorgehensweise zur Auswahl des aktiven Markts	638
Abbildung 113: Hierarchie bei der Ermittlung des fair value	639
Abbildung 114: Bewertungsklassen der Finanzinstrumente nach IAS 39	642
Abbildung 115: Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nach IAS 39	647
Abbildung 116: Überblick über die Zugangs- und Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nach IAS 39	654
Abbildung 117: Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs bei Forderungen und Krediten nach IAS 39	660
Abbildung 118: Zeitlicher Ablauf des Novellierungsprozesses des IAS 39	662
Abbildung 119: Bewertungsklassen der Finanzinstrumente nach IFRS 9	663
Abbildung 120: Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nach IFRS 9	668
Abbildung 121: Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9	669
Abbildung 122: Kategorisierung finanzieller Verbindlichkeiten nach IFRS 9	670
Abbildung 123: Entscheidungsbaum zur Abkehr vom AC-Geschäftsmodell	672
Abbildung 124: Beispiel zur Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte der AC-Kategorie	675
Abbildung 125: Beispiel zur Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie	676
Abbildung 126: Beispiel zur Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie	677

Abbildung 127: Überblick über die Zugangs- und Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nach IFRS 9	678
Abbildung 128: Darstellung der Umklassifizierungsregelungen nach IFRS 9	680
Abbildung 129: Voraussetzungen und Betrachtungszeitraum nach dem three-bucket-approach	685
Abbildung 130: Folgebewertung der Finanzinstrumente nach IAS 39	693
Abbildung 131: Folgebewertung der Finanzinstrumente nach IFRS 9	694
Abbildung 132: Prozess des hedge accounting auf Portfolio-Ebene	711
Abbildung 133: Formel zur Ermittlung der gesicherten fair value-Änderung pro Laufzeitband bezogen auf den Bestand am 31.01.	716
Abbildung 134: Beispiel für eine aggregierte Risikoposition nach IFRS 9	724
Abbildung 135: Erstmalige bzw. fortlaufende Effektivitätsbeurteilung nach IFRS 9	727
Abbildung 136: Gründe für eine teilweise oder vollständige Ausbuchung einer Sicherungsbeziehung	729
Abbildung 137: Wesentlichkeitskriterien bei unbestimmten Rechtsbegriffen in institutsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften	751
Abbildung 138: Zusammenstellung der Angaben und Erläuterungen im Anhang von Instituten nach HGB	754
Abbildung 139: Einfluss von Kündigungsrechten auf die Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten	800
Abbildung 140: Ausweisort und Fristigkeitskriterium für die Restlaufzeitengliederung	801
Abbildung 141: Fristengliederung im Anhang	803
Abbildung 142: Fristenangaben in der Bilanz	804
Abbildung 143: Beispiel für den Ausweis der Restlaufzeitengliederung anhand einer Forderung mit Rückzahlung in regelmäßigen Raten	805
Abbildung 144: Mögliche Form eines Anlagespiegels für Institute	809
Abbildung 145: Zusammenstellung der Angaben und Erläuterungen zu Finanzinstrumenten im Anhang von Instituten nach IFRS	853
Abbildung 146: Risikokonzentrationen nach Branchen	897
Abbildung 147: Risikokonzentrationen nach Bonitätsklassen	897
Abbildung 148: Beispiel einer Restlaufzeitengliederung vertraglicher Zahlungsverpflichtungen und -ansprüche nach IFRS	900
Abbildung 149: Mögliche Gliederung des Lageberichts von Instituten	908
Abbildung 150: House of Risk Reporting	910
Abbildung 151: Risiko-, Chancen- und Prognosebericht im Spannungsverhältnis	913

XXVIII | **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 152: Rechtsgrundlagen der Konzernrechnungslegung von Instituten und Finanzholdings	946
Abbildung 153: Stufenkonzept des Konzerns nach HGB	953
Abbildung 154: Stufenkonzept des Konzerns nach IFRS	958
Abbildung 155: Zusammenstellung der Angaben und Erläuterungen im Konzernanhang von Instituten und Finanzholdings	962
Abbildung 156: Zielkonzeption eines Unternehmens	1016
Abbildung 157: Einordnung der Jahresabschlusspolitik der Institute in das institutsspezifische Zielsystem	1025
Abbildung 158: Überblick über den Datenrahmen der Jahresabschlusspolitik	1028
Abbildung 159: Steuerung des Abflusses erwirtschafteter Mittel unter jahresabschlusspolitischen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten	1038
Abbildung 160: Bilanzielles Eigenkapital nach HGB	1047
Abbildung 161: Überblick über die Eigenmittelbestandteile eines Instituts gemäß Art. 25–80 CRR	1049
Abbildung 162: Geschäftsvolumen eines Instituts nach der Abgrenzung der Deutschen Bundesbank	1054
Abbildung 163: Alternativer Vorschlag zur Abgrenzung des Geschäftsvolumens eines Instituts	1054
Abbildung 164: Systematisierung jahresabschlusspolitischer Instrumente nach den zugrunde liegenden Zielen	1058
Abbildung 165: Beurteilungskriterien jahresabschlusspolitischer Instrumente	1062
Abbildung 166: Handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte	1068
Abbildung 167: Handelsrechtliche Passivierungswahlrechte	1068

Abkürzungsverzeichnis

A	Aktiva, Aufwendungen
a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
abzgl.	abzüglich
AC	at cost
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung(en) für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AIFM	Alternative Investment Fund Manager (Verwalter alternativer Investmentfonds)
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung der Verfasser
AO	Abgabenordnung
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BaBiRiLiG	Bankbilanzrichtlinie-Gesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BauSparkG	Gesetz über Bausparkassen
b. a. w.	bis auf weiteres
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BBk	Deutsche Bundesbank
Bd.	Band
betr.	betreffend, betriebliche, betrieblicher
BFA	Bankenfachausschuss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

XXX Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiSta	Bilanzstatistik
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BTO	Besonderer Teil zur Aufbau- und Ablauforganisation
BUZAV	Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAD	Kanadischer Dollar
CD	Certificates of Deposit
CFH	Cash Flow Hedge
CP	Commercial Papers
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSR	Corporate Social Responsibility
DAX	Deutscher Aktienindex
DBS	durchschnittliche Bilanzsumme
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
Dez.	Dezember
DG Bank	Deutsche Genossenschaftsbank
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DMBilG	D-Markbilanzgesetz

DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DTB	Deutsche Terminbörse
d. Verf.	die Verfasser
DZ Bank	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
E	Erträge
EAD	Höhe der ausstehenden Forderung bei Ausfall in EUR (Exposure at Default)
ED	Exposure Draft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaften
EG-BBRL	EG-Bankbilanzrichtlinie
E-Geld	Elektronisches Geld
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EL	erwarteter Verlust in EUR (Expected Loss)
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
EPS	Earnings per Share
ERP	European Recovery Program
ERS	Entwurf eines Rechnungslegungsstandards
ESMA	European Securities and Markets Authority
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
et al.	et alii
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Eurex	Europäische Terminbörse
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
E. v.	Eingang vorbehalten
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell

XXXII Abkürzungsverzeichnis

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f., ff.	folgende, fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force
Fifo	first in – first out
FinaV	Finanzinformationenverordnung
FINREP	Financial Reporting
FIX	Festsatz
Fn.	Fußnote
FRA	Forward Rate Agreement
FRABBA	Forward Rate Agreements of British Bankers' Association
FVTOCI	fair value through other comprehensive income
FVTPL	fair value through profit or loss
geb.	geboren
GenG	Genossenschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gl. A.	gleicher Auffassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoRisk	Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoberichterstattung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
GwG	Geldwäschegesetz
HeimG	Heimgesetz
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HK	Herstellungskosten
h. M.	herrschender Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HypBankG	Hypothekenbankgesetz

IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i. e. S.	im engeren Sinne
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IGC	Implementation Guidance Committee
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvG	Investmentgesetz
IRBA	Internal Ratings Based Approach
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
IT	Information Technology (Informationstechnologie)
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
J.	Jahr, Jahre
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
K. o.	Knock-out
KonBefrV	Konzernabschlussbefreiungsverordnung
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
lat.	lingua latina
LGD	Verlustquote bei Ausfall der Forderung in % (Loss Given Default)
LIBOR	London Interbank Offered Rate

XXXIV Abkürzungsverzeichnis

Lifo	last in – first out
LiqV	Liquiditätsverordnung
LZB	Landeszentralbank
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute
MaIR	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Million(en)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
m. w. A.	mit weiteren Autorenangaben
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NIF	note issuance facilities
Nov.	November
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnlichem
OB	objective
OCI	other comprehensive income
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHG	offene Handelsgesellschaft
o. O.	ohne Ort
OTC	over the counter
o. V.	ohne Verfasser
P	Passiva
p. a.	pro anno
PAY	pay (zahlen)
PD	prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit der Ratingkategorie des Schuldners in % (Probability of Default)
PER	Price Earnings Ratio
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PL	Profit or Loss
PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung

PublG	Publizitätsgesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung(en)
PwC	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RCV	receive (erhalten)
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
RechZahIV	Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
rev.	revidiert
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RMJ	Reichsministerium der Justiz
Rn.	Randnummer(n)
RS	Rechnungslegungsstandard(s)
RStruktFG	Restrukturierungsfondsgesetz
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung)
RUF	revolving underwriting facilities
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SchiffsBelWertV	Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung
SchiffsBG	Schiffsbankgesetz
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SIC	Standing Interpretations Committee
SoFFin	Sonderfonds für Finanzmarktstabilisierung
sog.	sogenannte, sogenannten, sogenannter, sogenanntes
SolvV	Solvabilitätsverordnung
sonst.	sonstige, sonstiger, sonstiges
Sp.	Spalte(n)
TEUR	Tausend Euro
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Tz.	Textziffer
U	unter dem Strich-Position

u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
u. E.	unseres Erachtens
UmsG	Umsetzungsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
USA	United States of America
USD	United States Dollar
US-Dollar	United States Dollar
US-GAAP	United States-Generally Accepted Accounting Principles
US-Standards	United States Standards
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
VAR	variabler Zinssatz
Verf.	Verfasser
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VFA	Versicherungsfachausschuss
vgl.	vergleiche
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
vs.	versus
v. St.	vor Steuern
WG	Wechselgesetz
WP-Handbuch	Wirtschaftsprüfer-Handbuch
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
ZAG	Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
z. T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

1

Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

A. Bilanztheoretische Grundlagen	5
I. Externes Rechnungswesen als Teil des betrieblichen Rechnungswesens	5
II. Theorie des Unternehmens und Bilanztheorie	6
III. Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten abgeleitet aus den Interessen der Jahresabschlussadressaten	7
1. Grundsätzlicher Zusammenhang	7
2. Dokumentationsaufgabe	10
3. Erfolgsermittlungsaufgabe	11
a) Zur Notwendigkeit der Erfolgsermittlung	11
b) Finanzielle Zielvorstellungen („Zahlungsbemessungsinteressen“) der Jahresabschlussadressaten	12
ba) Finanzielle Zielvorstellungen der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten	12
bb) Finanzielle Zielvorstellungen der Anteilseigner, der erfolgsbeteiligten Arbeitnehmer und des Fiskus	14
4. Informationsvermittlungsaufgabe	19
a) Vorliegen von Informationen als eine Voraussetzung für eigenverantwortliche Entscheidungen	19
b) Berechtigung von Informationsansprüchen	20
ba) Berechtigung der Informationsansprüche der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten	20
bb) Berechtigung der Informationsansprüche der Anteilseigner	23

2 1 Grundlagen

c) Informationsbedürfnisse der Jahresabschlussadressaten	26
ca) Informationsbedürfnisse der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten	26
cb) Informationsbedürfnisse der Anteilseigner	27
cc) Informationsbedürfnisse der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmer	28
d) Besondere Adressaten des Jahresabschlusses von Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstituten	29
da) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	29
db) Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen	31
dc) Deutsche Bundesbank	32
dd) Europäische Zentralbank	34
5. Rechnungslegungsvorschriften – ein Urteil über die Vorrangigkeit von Interessen	35
B. Rechtsgrundlagen für das externe Rechnungswesen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	38
I. EG-Bankbilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung	38
II. Anwendungsbereich der für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezifischen Rechnungslegungsvorschriften	42
III. Normenhierarchie der Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	44
1. Überblick	44
2. Basisnormen	44
3. Ergänzende Basisnormen	46
4. Rechtsformspezifische Normen	48
5. Branchenspezifische Normen	48
IV. Dem Jahresabschluss zugrunde liegende Währungseinheit	55
C. Einfluss der besonderen Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienst- leistungsinstitute auf die externe Rechnungslegung	56
I. Banktypische Aktivitäten und ihre Auswirkungen auf den Jahresabschluss von Kreditinstituten	56
1. Vorbemerkungen	56
2. Bilanzen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten	57
3. Gewinn- und Verlustrechnungen von Unternehmen des nicht- finanziellen Sektors und von Kreditinstituten	59
II. Spezielle Vorschriften zur Aufstellung des Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach der Rechnungs- legungsverordnung	60
1. Grundlagen	60
2. Formblatt für die Bilanz	64
3. Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung	68
4. Pflichtpositionen	69
a) Vorbemerkungen	69
b) Hauptpositionen	69
c) Untergliederungspositionen	73

d) Ausgliederungspositionen.....	73
e) Verbindlichkeit der Pflichtpositionen.....	82
5. Weitere Aufgliederungen, neue Positionen sowie Leer- bzw. Fehlpositionen.....	84

A. Bilanztheoretische Grundlagen

I. Externes Rechnungswesen als Teil des betrieblichen Rechnungswesens

Das **betriebliche Rechnungswesen** eines Kreditinstituts hat – wie das jedes anderen Unternehmens auch – zunächst die **Aufgabe**, die **Geld- und Leistungsströme** des Kreditinstituts in systematischer Weise **zahlenmäßig zu erfassen** und **zu speichern** sowie im Anschluss daran das erhaltene Zahlenmaterial nach entsprechender Aufbereitung in **geeigneter Weise abzubilden**. Zu diesem Zweck sind in der doppelten Buchführung zunächst **sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah zu erfassen**. Dabei handelt es sich einerseits um Beziehungen zur Umwelt des einzelnen Kreditinstituts, andererseits um Vorgänge der betrieblichen Leistungserstellung. Allerdings finden nur solche Vorgänge in der doppelten Buchführung Berücksichtigung, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als buchungspflichtige Geschäftsvorfälle angesehen werden. Gleiches gilt für ein Finanzdienstleistungsinstitut, das grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie ein Kreditinstitut Rechnung zu legen hat (vgl. § 340 Abs. 4 HGB).

Vereinfachend wird im Folgenden – so wie in § 1 Abs. 1b KWG – der **Begriff „Institute“ als Oberbegriff** für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute verwendet. **Kreditinstitute** sind danach Unternehmen, die eines oder mehrere Bankgeschäfte (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Emissionsgeschäft) „gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ (§ 1 Abs. 1 KWG). **Finanzdienstleistungsinstitute** sind dagegen Unternehmen, die eine oder mehrere Finanzdienstleistungen (u. a. Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Sortengeschäft) „für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind“ (§ 1 Abs. 1a KWG).

Der Institutsbegriff des Kreditwesengesetzes ist hierbei weiter gefasst als der **Institutsbegriff der Capital Requirements Regulation**, der zufolge ein Institut ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR). In der Capital Requirements Regulation wird ein **Kreditinstitut** als ein Unternehmen definiert, „dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR). Eine **Wertpapierfirma** ist im Gegensatz dazu grundsätzlich jede juristische Person i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR).

An den überwiegend auf eine systematische Zahlenerfassung gerichteten Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens knüpfen seine **datenauswertenden Funktionen** an. Auf der einen Seite sind dies die **Dispositionsaufgaben des internen Rechnungs-**

wesens, zu deren Erfüllung primär innerbetriebliche Verfahren zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie zur Steuerung des gegenwärtigen und zur Planung des zukünftigen Unternehmensgeschehens zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite handelt es sich dabei um die **Aufgaben des externen Rechnungswesens**, also um die freiwillige oder auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Informationsvermittlung und Rechenschaftslegung gegenüber außenstehenden an dem Unternehmen interessierten Personenkreisen und Institutionen im Wege der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen. Will man die Informationen und die Rechenschaftslegung in der gewünschten Weise sicherstellen und zudem Vergleiche verschiedener Unternehmen einer Rechtsform, Branche und/oder Größenkategorie ermöglichen, so muss das gewünschte Mindestmaß an Informationen und Rechenschaftslegung durch geeignete gesetzliche Vorschriften erzwungen werden.

II. Theorie des Unternehmens und Bilanztheorie

Unternehmen sind als Organisationen, als zielgerichtete durch die Interessen der Beteiligten (im weitesten Sinne) geprägte Sozialsysteme zu verstehen (vgl. hierzu *Simon* 1955, S. 13–14; *Cyert/March* 1963, S. 27–28; *Schmidt* 1967, S. 233–238; *Bieg* 1977b, S. 75–90; *Schlemmer* 1979, S. 21–26). Sie verdanken ihre Existenz der Initiative und den Zielvorstellungen autonomer Wirtschaftssubjekte. Jeder dieser Unternehmensbeteiligten versucht letztlich, mithilfe des Unternehmens seine wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Ziele zu realisieren. Die **Koalition „Unternehmen“** ist somit in aller Regel durch unterschiedliche Zielvorstellungen der an ihr Beteiligten gekennzeichnet, wobei als Beteiligte hier keineswegs nur die mit Eigentumsrechten ausgestatteten Personen oder gar nur Beteiligte i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB gemeint sind.

Bei unterschiedlichen ökonomischen und außerökonomischen Zielsetzungen der Unternehmensbeteiligten bedarf es notwendigerweise einer **Zielabstimmung zwischen den Beteiligten** sowie einer dementsprechenden Transformation in die **Zielkonzeption des Unternehmens**. Dies gelingt problemlos, soweit die Ziele einzelner Beteiligter übereinstimmen bzw. sich zumindest nicht widersprechen. Sobald jedoch Zielkonflikte auftreten, d. h., sobald verschiedene Ziele zueinander in Konkurrenz stehen oder sich gegenseitig ausschließen, ist eine Einigung auf eine gemeinsame Zielsetzung nur durch Verhandlungen bzw. durch monetäre oder nicht monetäre Ausgleichsleistungen zu erreichen. Dabei ist die Zielbildung jedes Beteiligten bzw. jeder Gruppe von Beteiligten entscheidend von den jeweils zur Verfügung stehenden Informationen abhängig. Das Verhalten der einzelnen Personen bzw. Personengruppen richtet sich außerdem auch nach den Zielsetzungen und dem Verhalten der jeweils anderen Personen bzw. Personengruppen.

Eine solche **Theorie des Unternehmens** kann nicht ohne Auswirkungen auf die **Bilanztheorie** bleiben (der umfassendere und zutreffendere Begriff „Jahresabschluss-theorie“ hat sich bisher nicht durchgesetzt). Sobald man ein Unternehmen als einen Zusammenschluss der Beteiligten (im weitesten Sinne) zur Verfolgung ihrer unterschiedlichen ökonomischen wie außerökonomischen Ziele ansieht, ist es unmöglich, das „Unternehmen an sich“ oder lediglich eine einzelne Person oder Personengruppe als Adressat des handelsrechtlichen Jahresabschlusses anzusehen. Dementsprechend

ist auch die Jahresabschlusspolitik geprägt von den Zielvorstellungen der Ersteller sowie der Adressaten des Jahresabschlusses.

Da **verschiedene Gruppen von Unternehmensbeteiligten**, insbesondere die Gläubiger, üblicherweise über eine **schwache Machtposition** innerhalb der Koalition „Unternehmen“ verfügen und deswegen ihre Interessen hinsichtlich der Ausgestaltung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht in privatrechtlichen Vereinbarungen durchzusetzen vermögen, kann die Berücksichtigung dieser Interessen nur über **zwingende gesetzliche Vorschriften** erfolgen. Diese Vorschriften sind von Rechtsform, Größe und Branche des bilanzierenden Unternehmens abhängig.

Kodifizierte Rechnungslegungsvorschriften stellen demnach eine Festlegung des Gesetzgebers dar, welche Aufgaben die Buchführung und der Jahresabschluss nach seinem Willen erfüllen sollen und welche der verschiedenen an die Rechnungslegung gestellten Ansprüche er – vor allem im Falle des Vorliegens konkurrierender Ansprüche – berücksichtigen will.

Rechnungslegung ist nach der hier vertretenen Auffassung **geprägt durch die Interessen der verschiedenen an einem Unternehmen (im weitesten Sinne) Beteiligten**. Wer immer sich mit Fragen der Rechnungslegung beschäftigt, muss deshalb zunächst die zum Teil gegenläufigen Interessen der verschiedenen Personen(gruppen) und Institutionen kennen, die ihre Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften entweder an den europäischen bzw. deutschen Gesetzgeber oder an die für die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsnormen („Standards“) verantwortlichen Institutionen herantragen. Und er muss berücksichtigen, welche Vorstellungen vom Gesetzgeber bzw. von einem Standardsetzer bei der Ausgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften als berechtigt anerkannt und berücksichtigt wurden. Nur auf diesem – von vielen als (zu) theoretisch empfundenen – Weg wird das **Referenzsystem** deutlich, das man **für die Interpretation der** nicht immer ganz eindeutigen **Gesetzesbestimmungen bzw. Rechnungslegungsstandards** benötigt. Ohne ein solches Referenzsystem blieben Äußerungen zu Jahresabschlussfragen willkürlich. Ohne die Offenlegung des Referenzsystems wäre zudem in vielen Fällen nicht erkennbar, dass die Ergebnisse von einseitigen Interessen geprägt sind.

III. Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten abgeleitet aus den Interessen der Jahresabschlussadressaten

1. Grundsätzlicher Zusammenhang

Eine Rechenschaftslegung durch Jahresabschlüsse hat sich immer an den Anforderungen zu orientieren, die die **Adressaten des Jahresabschlusses** an diesen stellen (vgl. zum Folgenden vor allem *Bieg* 1983, S. 48–50; aber auch *Bieg* 1992b, S. 345–346). Das sind diejenigen Personen oder Personengruppen,

- die durch erfolgte oder unterlassene Aktionen der Unternehmensleitung hinsichtlich ihrer Zielerreichung positiv oder negativ beeinflusst werden,
- die deswegen – und weil sie durch geeignete eigene Maßnahmen das Ausmaß der Realisation ihrer Ziele beeinflussen möchten – ein besonderes Interesse am Unternehmensgeschehen haben,

- deren Interessen allgemein als berechtigt anerkannt werden, was dazu führt, dass ihre Anforderungen an den Jahresabschluss in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder in den darüber hinaus kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt werden.

Die Interessen der Jahresabschlussadressaten leiten sich daraus ab, dass einzelne Personen oder Personengruppen „Ansprüche auf vertraglich festgelegte oder vom Periodenerfolg abhängige Zahlungen des Unternehmens haben und dass sie deshalb aus dem Jahresabschluss Informationen gewinnen wollen, ob und wie ihre Ansprüche durch die Tätigkeit des Unternehmens positiv oder negativ beeinflusst worden sind und in Zukunft voraussichtlich beeinflusst werden“ (Wöhe 1997, S. 41). Zu diesem Kreis zählen im Wesentlichen die derzeitigen und potenziellen Gläubiger (dies sind bei Kreditinstituten vor allem die Einleger), Belegschaftsmitglieder, Eigentümer, Mitglieder der Unternehmensleitung und die Finanzverwaltung. Daneben besitzen auch andere gesellschaftliche Gruppen Informationsinteressen, ohne dass sie unmittelbare Zahlungsansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend machen können, bspw. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, Gerichte, Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen, die Wirtschaftspresse und nicht zuletzt die Konkurrenz, wobei die Aufzählung nichts über die allgemeine Anerkennung und Berücksichtigung der Wünsche dieser Gruppen im Jahresabschluss aussagt. Im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe zählen darüber hinaus auch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)*, die *Deutsche Bundesbank*, die *Europäische Zentralbank (EZB)* sowie die jeweils zuständigen Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen zu den Jahresabschlussadressaten (vgl. auch *Waschbusch* 1992a, S. 55–56).

Die **Aufgaben des Jahresabschlusses** können wie folgt beschrieben werden, wobei zu beachten ist, dass Jahresabschlüssen gegebenenfalls auch nur die Erfüllung einzelner der genannten Aufgaben zugeordnet ist (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.2. bis Kapitel A.III.4.):

- die **Aufgabe der Dokumentation**

Mit jeder Buchführung soll das wirtschaftliche Geschehen in einem Unternehmen systematisch erfasst und unveränderbar festgehalten werden. Bei Einhaltung der nur teilweise kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. dazu *Bieg/Waschbusch* 2010a, S. 10–26, Rz. 26–90) können Kaufleute das Geschehen nachträglich rekonstruieren und nachweisen.

- die **Aufgabe der Erfolgsermittlung**

Die Erfolgsermittlung ist erforderlich, weil das Unternehmen an bestimmte Personen oder Personengruppen Zahlungen zu leisten hat, die vom Erfolg einer bestimmten Periode abhängig sind. Personen(gruppen), die am Erfolg partizipieren, haben ein **positives Zahlungsbemessungsinteresse**. Personen(gruppen), die von dem Unternehmen Zahlungen erwarten können, die unabhängig vom Erfolg sind, und deren Möglichkeiten, ihre Rechtspositionen durchzusetzen, durch gewinnabhängige Zahlungen an andere Personen(gruppen) verschlechtert werden, haben ein **negatives Zahlungsbemessungsinteresse**. Dies bedeutet auch, dass sie „zu hohe“ Zahlungen an die am Erfolg partizipierenden Personen(gruppen) verhindern wollen.

- die **Aufgabe der Informationsvermittlung**

Der Jahresabschluss soll den Adressaten darüber Informationen vermitteln, in welchem Umfang das Unternehmen das gesteckte Ziel in der vergangenen Periode erreicht hat und wie die Möglichkeiten der Zielrealisierung in den kommenden Perioden sein werden, damit sie durch geeignete Maßnahmen das Ausmaß ihrer eigenen Zielerreichung beeinflussen und Möglichkeiten zur Zielerreichung planen können. Im Zusammenhang mit Fragen der Bilanztheorie sind dabei nur die finanziellen Zielsetzungen der Beteiligten und damit auch nur ihre **finanziellen Informationsinteressen** von Bedeutung.

Betrachtet man die verschiedenen an Informationen interessierten Kreise, so liegt der Schluss nahe, dass der Jahresabschluss nicht den verschiedenen Informationsinteressen gleichermaßen gerecht werden kann. Es kommt hinzu, dass die **Informationsinteressen** der einzelnen Personen(gruppen) **sowohl positiv** (auf eigene Informationen gerichtet) **als auch negativ** (auf die Verhinderung der Weitergabe von Informationen an Dritte gerichtet) **sein können**. Einzelne Personen(gruppen) haben ein Interesse daran, dass andere Personen(gruppen) bestimmte Informationen nicht bekommen, z. B. kann die Unternehmensleitung versuchen, den Eigentümern das Ausmaß der Bildung stiller Rücklagen zu verheimlichen (vgl. *Egner 1974*, S. 9–13).

Ein Urteil darüber, ob ein Jahresabschluss für die Zwecke seiner Adressaten ausreichend, hat zu berücksichtigen,

- wie sich der Kreis der aus allen Unternehmensbeteiligten als Adressaten des Jahresabschlusses anerkannten Personen zusammensetzt,
- welche unterschiedlichen finanziellen Zielvorstellungen die einzelnen Beteiligten bzw. die beteiligten Gruppen haben,
- welche Informationen sie daher durch den Jahresabschluss jeweils erhalten wollen,
- welche Gewinnermittlungs- und Gliederungsvorschriften zur Wahrung ihrer jeweiligen finanziellen Interessen demnach bei der Aufstellung des Jahresabschlusses angebracht sind.

Sobald jedoch Personen oder Personengruppen mit sich widersprechenden Informations- und Zahlungsbemessungsinteressen als Adressaten eines Jahresabschlusses anerkannt werden und/oder sobald sich Informations- und Erfolgsermittlungs- (= Zahlungsbemessungs-)aufgabe widersprechen, ist es unmöglich, alle Ansprüche der Adressaten mit einem einzigen Jahresabschluss zu befriedigen – nicht nur, weil für unterschiedliche Zwecke unterschiedlich ausgestaltete Jahresabschlüsse notwendig wären, sondern auch, weil eine Entscheidung für die Erfüllung bestimmter Ansprüche immer auch die Ablehnung der Komplementäransprüche erfordert.

Wenn im Folgenden die einzelnen Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses näher dargestellt werden, so ist hierbei der aktuelle Rechtsrahmen zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu beachten (vgl. ausführlich Erster Abschnitt Kapitel B). Der nach den **Vorschriften des Handelsgesetzbuches** aufzustellende **Einzelabschluss** (vgl. § 242 HGB) erfüllt sowohl die Aufgabe der Dokumentation als auch die Aufgaben der Erfolgsermittlung und der Informationsvermittlung. Die Informationsfunktion kann aber auch durch einen auf freiwilliger Basis erstellten Einzelabschluss nach den **International Financial Reporting Standards (IFRS)** wahrgenommen werden. Kapitalgesellschaften können nach § 325 Abs. 2a Satz 1 HGB

anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen nach den Vorschriften der IFRS aufgestellten Einzelabschluss für Offenlegungszwecke beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

In einem solchen Fall ergeben sich zumindest keine **Zielkonflikte aufgrund unterschiedlicher Jahresabschlusszwecke**, da zwei jeweils für ihren Zweck konforme Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Grundsätzlich ist somit festzuhalten: Sobald mehrere unterschiedliche Jahresabschlüsse erstellt werden, die – jeder für sich genommen – eine unterschiedliche Zwecksetzung erfüllen, entfällt das Problem zweckinduzierter Zielkonflikte bei der Jahresabschlusserstellung.

2. Dokumentationsaufgabe

Jedes Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut ist als Vollkaufmann nach § 238 Abs. 1 HGB zur **Führung von Büchern** verpflichtet, in denen die Geschäftstätigkeit und die Vermögenslage nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sichtbar werden. Zwar eröffnet § 241a HGB den Einzelkaufleuten die Möglichkeit, auf die Erfüllung der Buchführungspflicht, auf die Erstellung eines Inventars sowie über § 242 Abs. 4 HGB auf die Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu verzichten, sofern bestimmte Größenkriterien (in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren dürfen die Umsatzerlöse nicht mehr als 600.000 EUR und der Jahresüberschuss nicht mehr als 60.000 EUR betragen) erfüllt werden. Da allerdings Kreditinstitute aufgrund von § 2b Abs. 1 KWG keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 32 Abs. 1 KWG erhalten, wenn sie in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführt werden, haben die Regelungen der §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB für Kreditinstitute keine Relevanz. Zudem gilt, sollten Kreditinstitute aus Bestandsschutzgründen noch immer in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführt werden, im Übrigen § 340a Abs. 1 HGB, wonach Kreditinstitute ebenso wie Finanzdienstleistungsinstitute ungeachtet ihrer Rechtsform auf ihren Jahresabschluss generell die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen anzuwenden haben.

Nur bei einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden **Dokumentation der Geschäftsvorfälle** in Buchführung und Jahresabschlüssen erfüllen diese Instrumente die ihnen zugeordnete **Beweis- und Sicherungsfunktion** (vgl. hierzu und zum Folgenden *Bieg* 1983, S. 42–43). Dabei versteht man unter Dokumentation:

- die **Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle**, die sich in dem Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr abgespielt haben, so dass in den Büchern sowohl die Geschäftstätigkeit als auch die Vermögenslage des Unternehmens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abgebildet werden (vgl. § 238 Abs. 1 HGB),
- die **Fixierung aller aufgezeichneten Geschäftsvorfälle in Jahresabschlüssen**, die jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs auf der Grundlage von zu diesen Terminen durchgeführten Inventuren aufzustellen sind (vgl. §§ 242, 264 HGB; für Institute i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB), und
- die **Beachtung der Aufbewahrungsfristen** für Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse (vgl. § 257 HGB; ferner *Bieg/Waschbusch* 2010b, S. 6, Rz. 22–25).

Die Geschäftsvorfälle werden durch ihre Aufzeichnung in der Buchführung und durch die Beachtung der Aufbewahrungspflichten vor dem Vergessen bewahrt. Aber erst regelmäßige Jahresabschlüsse schützen den gesamten Inhalt der Buchfüh-

rung gegen nachträgliche Änderungen. Beides ist von Bedeutung, sollen doch die Aufzeichnungen über die Geschäftsvorfälle nach dem Willen des Gesetzgebers in Konfliktfällen zwischen dem Unternehmen einerseits und den Gläubigern, Gesellschaftern, Kunden, Arbeitnehmern und dem Fiskus andererseits als Beweismittel dienen (vgl. §258 HGB).

Nur durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und regelmäßige Abschlüsse werden die dafür erforderlichen und deswegen aufzubewahrenden **Urkundenbeweise** geschaffen, weil

- die Richtigkeit des Jahresabschlusses von sachverständigen Dritten anhand der einbezogenen Buchführungsunterlagen überprüft werden kann,
- nachträgliche Veränderungen der Buchführungsunterlagen ohne eine Veränderung der Zahlen des Jahresabschlusses nicht möglich sind,
- es unmöglich ist, einmal erfasste Vermögensgegenstände später – etwa durch den oder die Eigentümer zum Schaden von Gläubigern – ohne Nachweis über ihren Verbleib aus dem Unternehmen zu entnehmen oder einmal erfasste Schulden später unerkennbar wegfällen zu lassen.

Die Schaffung eines Systems von Aufzeichnungs-, Jahresabschluss- und Aufbewahrungspflichten zur Wahrung der Rechtssicherheit im kaufmännischen Bereich ist demnach eine der Aufgaben der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Die damit erreichte Dokumentation ist Voraussetzung dafür, dass der Jahresabschluss seine anderen Aufgaben erfüllen kann. Insoweit ist die Dokumentation eine Vorstufe zur Erfüllung dieser anderen Aufgaben. Da die grundsätzliche Verpflichtung zur Dokumentation keine Besonderheit des Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsgewerbes darstellt, wird im Folgenden nicht mehr näher darauf eingegangen.

3. Erfolgsermittlungsaufgabe

a) Zur Notwendigkeit der Erfolgsermittlung

Bestimmte an dem Unternehmen Beteiligte können aufgrund ihrer Rechtsstellung von dem Unternehmen Zahlungen verlangen, die in ihrer Höhe nicht absolut festliegen, sondern vom Erfolg einer bestimmten Periode abhängig sind. Hierzu zählen vor allem die Eigentümer, aber auch Mitglieder des Managements und andere Arbeitnehmer, die aufgrund einer Vereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung am Jahresergebnis partizipieren. Aber auch die vom Fiskus erhobenen Ertragsteuern sind vom Periodenerfolg abhängig. Eine der Aufgaben des aus der Buchführung abgeleiteten Jahresabschlusses ist es daher, den Erfolg der vergangenen Periode zu ermitteln.

Erfolgsermittlung im Sinne der **Bestimmung eines ausschüttungs- bzw. besteuertungsfähigen Betrags** erfordert jedoch nicht nur die Aufstellung des Jahresabschlusses nach – sogar unterschiedlich – gesetzlich fixierten Normen. Da die im (handels- bzw. steuerrechtlichen) Jahresabschluss ermittelte Erfolgsziffer entweder unmittelbar über die Zahlungen entscheidet, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zu leisten sind (Ertragsteuerzahlungen, Erfolgsbeteiligungen), oder aber zumindest den Gewinnbetrag darstellt, über dessen Verwendung (Ausschüttung/Thesaurierung) zu entscheiden ist, muss darüber hinaus durch alle oder einige Zahlungsempfänger oder durch unabhängige Dritte geprüft werden können, ob die für die Erfolgsermittlung entscheidenden Normen auch eingehalten wurden. Dennoch

muss der Jahresabschluss nicht zwingend veröffentlicht werden, um seine Erfolgsermittlungsfunktion erfüllen zu können.

Dem „**positiven Zahlungsbemessungsinteresse**“ (Egner 1974, S. 12) der Personen oder Personengruppen, die Anspruch auf vom Periodenerfolg abhängige Zahlungen durch das Unternehmen haben, steht das „**negative Zahlungsbemessungsinteresse**“ (Egner 1974, S. 12) von Beteiligten gegenüber, deren Ziel es ist, Zahlungsströme an andere Personen(gruppen) zum Schutz eigener Interessen in ihrer Höhe zu begrenzen. Mit diesen unterschiedlichen finanziellen Zielvorstellungen der Jahresabschlussadressaten beschäftigt sich das folgende Kapitel.

b) Finanzielle Zielvorstellungen („Zahlungsbemessungsinteressen“) der Jahresabschlussadressaten

ba) Finanzielle Zielvorstellungen der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten

Hier geht es um die Vorstellungen der Gläubiger von Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituten, wozu auch deren Arbeitnehmer zählen. Allerdings werden vorrangig die **Vorstellungen der Einleger** von Kreditinstituten untersucht, da sie die größte Gruppe der Gläubiger im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe darstellen.

Das besondere Interesse der Einleger von Kreditinstituten gilt – wie das aller Gläubiger (auch anderer Unternehmen) – der **Erhaltung des Nettohaftungskapitals**, also des Eigenkapitals, des Schuldnerunternehmens. Eigenkapitaländerungen resultieren hierbei zum einen aus (erfolgsneutralen) Einlagen (Kapitalerhöhungen) und Entnahmen (Kapitalherabsetzungen) durch die Eigentümer, zum anderen aus Gewinnen oder Verlusten der Periode. Bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht zudem ein enger Zusammenhang zwischen dem ausgewiesenen Jahreserfolg und der Möglichkeit der Entnahme in Form einer Gewinnausschüttung.

Die Ansprüche der Einleger von Kreditinstituten sind in ihrer Höhe durch schuldrechtliche Verträge fixiert, d. h., über die vereinbarten Beträge hinaus bestehen keine Ansprüche der Einleger, insbesondere ist die Höhe ihrer Ansprüche nicht von der Höhe des im Jahresabschluss ausgewiesenen Periodengewinns abhängig. Mit anderen Worten: Derzeitige wie potenzielle **Bankeneinleger** haben **kein positives Zahlungsbemessungsinteresse**. Das darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, Einleger seien nicht an einer Gewinnerzielung des Schuldnerunternehmens interessiert. Sie sind sich durchaus der Tatsache bewusst, dass ihre vertraglich fixierten Ansprüche (Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen) langfristig nur dann sicher sind, wenn sie auf einem kontinuierlich fließenden Gewinnstrom beruhen. Letztlich ist nur auf diese Weise der Fortbestand des Kreditinstituts sichergestellt. Dieser ist wiederum Voraussetzung für die Möglichkeit des Abschlusses von Folgegeschäften mit dem Kreditinstitut. Das berechtigte Interesse der Bankeneinleger an einer Gewinnerzielung durch die Kreditinstitute besteht im Übrigen unabhängig von der Regelung der Haftung der Eigentümer.

Beschränkt sich aber die Haftung der Eigentümer auf ihre vertraglich festgelegten Einlageverpflichtungen, so haben die Einleger von Kreditinstituten ein **negatives Zahlungsbemessungsinteresse**. Nur wenn eine Schmälerung der im Kreditgewerbe ohnehin äußerst niedrigen Nettohaftsumme (vgl. hierzu genauer Bieg 1983, S. 14–19

sowie *Waschbusch* 2000, S. 14–16) durch „überhöhte“ Ausschüttungen in den für Gläubiger nicht zugänglichen Bereich der nur beschränkt haftenden Gesellschafter, d.h. durch die Übertragung von Vermögenswerten aus der Unternehmenssphäre in das Vermögen der Gesellschafter, verhindert wird, kann der Bankeneinleger auf die Sicherheit seiner Einlagen vertrauen. Die Durchsetzung der Einlegeransprüche würde ansonsten nicht nur wegen der Verringerung des den Gläubigern haftenden Vermögens, sondern auch wegen der damit unter Umständen verbundenen Schmälerung zukünftiger Gewinnchancen erschwert oder gar völlig verhindert. Hätte doch ein zu günstiger Ausweis der Gewinnsituation mit daraus resultierenden überhöhten Gewinnausschüttungen (und Ertragsteuerzahlungen) zur Folge, dass das Unternehmen nicht mehr in der Lage wäre, den Prozess der Leistungserstellung und -verwertung uneingeschränkt fortzuführen, was im Übrigen auch zum Nachteil der Unternehmenseigentümer wäre.

Damit wird das Interesse der Gläubiger (insbesondere der Einleger) an einer gesetzlich fixierten Sperre bestimmter Eigenkapitalpositionen – genauer: der ihnen entsprechenden Vermögenspositionen – gegen Entnahme durch bzw. Ausschüttung an die Eigentümer verständlich (vgl. hierzu *Stützel* 1960, S. 959; *Coenenberg/Haller/Schultze* 2016, S. 19–20).

Soweit die **Ausschüttungssperrvorschriften** an bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitalziffern oder an Periodenerfolgswerten wie Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn ansetzen, werden sie allerdings nur wirksam, wenn scharf abgrenzbare handels- bzw. steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften einen „überhöhten“ Wertansatz der Aktiva sowie einen „zu niedrigen“ Wertansatz der Passiva und daraus resultierend einen „überhöhten“ Jahresüberschuss und ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn verhindern.

Im Falle der Begrenzung der Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger auf das Unternehmensvermögen wären die auf die Erhaltung bestimmter Eigenkapitalpositionen – exakter: auf die Erhaltung entsprechender Vermögenspositionen – gerichteten Ausschüttungssperrvorschriften ohne gleichzeitig bestehende geeignete Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wirkungslos. Die für Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute verbindlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften müssen also zur Ermittlung eines Gewinnbetrags führen, durch dessen Ausschüttung keine Vermögensverluste der Institutsgläubiger hervorgerufen werden. Dies ist im Übrigen eine der an anderer Stelle (vgl. *Bieg* 1983, S. 36–37) herausgearbeiteten Voraussetzungen für das Vertrauen der Institutsgläubiger in die Sicherheit der von ihnen bereitgestellten Gelder.

Die **Sicherung des Haftungsvermögens** versucht der Gesetzgeber durch entsprechende Ausschüttungsvorschriften im HGB und – für Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft – im AktG zu erreichen (vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* 2012, S. 23–24; *Coenenberg/Haller/Schultze* 2016, S. 19–21). Neben dem allgemeinen Verbot der Rückgewähr von Einlagen (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 1 AktG) und der damit zusammenhängenden Regelung, dass der Erwerb eigener Aktien für bestimmte Zwecke (vgl. § 71 Abs. 1 AktG) nur zulässig ist, „wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern,

die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf“ (§71 Abs.2 Satz 2 AktG), richten sich die Vorschriften teils auf die **Gewinnermittlung**:

- mittelbare Ausschüttungssperre durch die Definition von zwingenden Wertobergrenzen für Vermögensgegenstände im Rahmen der Gewinnermittlung (vgl. §253 Abs.1 Satz 1 HGB),
- Nichtigkeit des Jahresabschlusses bei einem zu hohen Wertansatz von Vermögensgegenständen bzw. einem zu niedrigen Wertansatz von Schulden (vgl. §256 Abs.5 AktG),

teils auf die **Gewinnverwendung**:

- Ausschüttungssperre für den Betrag der aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzüglich der entsprechend gebildeten passiven latenten Steuern (vgl. §268 Abs.8 Satz 1 HGB),
- Ausschüttungssperre für den etwaigen Überschuss, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen (vgl. §268 Abs.8 Satz 2 HGB),
- Ausschüttungssperre für den aktivierten Differenzbetrag aus der Verrechnung nach §246 Abs.2 Satz 2 HGB abzüglich der entsprechend gebildeten passiven latenten Steuern (vgl. §268 Abs.8 Satz 3 HGB),
- Bildung einer Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen (vgl. §272 Abs.4 HGB),
- Beschränkung der Ausschüttung auf den Bilanzgewinn (vgl. §57 Abs.3 AktG i. V. m. §58 Abs.4 AktG),
- Bildung von anderen Gewinnrücklagen durch den Vorstand und den Aufsichtsrat in Höhe von maximal 50% des Jahresüberschusses (vgl. §58 Abs.2 Satz 1 AktG; beachte aber auch §58 Abs.2 Satz 2 und Satz 3 AktG),
- Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage (vgl. §150 Abs.1 und Abs.2 AktG),
- Möglichkeit der Bildung anderer Gewinnrücklagen in Höhe des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen (vgl. §58 Abs.2a AktG).

bb) Finanzielle Zielvorstellungen der Anteilseigner, der erfolgsbeteiligten Arbeitnehmer und des Fiskus

Man kann die am Erfolg beteiligten Eigenkapitalgeber der Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform als **Anteilseigner** bezeichnen, halten sie doch unverbriefte oder verbrieft (Eigentümer-)Anteile an dem jeweiligen Unternehmen. Sie entschließen sich zum Kauf der Anteile, weil sie aus ihnen einen **von den Unternehmenserfolgen abhängigen Zahlungsstrom** erwarten, den sie zur Deckung ihrer persönlichen Konsumausgaben unterschiedlichster Art verwenden können (vgl. *Moxter* 1966, S.38; mit Einwendungen hierzu *Egner* 1974, S.29–30); auch für Unternehmen gilt, dass sie sich beim Kauf von Anteilen von dem daraus erwarteten Zahlungsstrom leiten lassen. Solange die Anteile gehalten werden, ergibt sich der Zahlungsstrom aus den ausgeschütteten Gewinnen. Der Zahlungsstrom endet mit dem Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Anteile, wobei sich ein Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust ergibt, wenn der Veräußerungserlös den Anschaffungspreis – unter Berücksichtigung der bei den Transaktionen jeweils anfallenden Aufwendungen –

übersteigt bzw. unterschreitet. Soweit Unternehmen auf unbestimmte Zeit gegründet werden, ist die Frage nach einem möglichen Veräußerungsgewinn beim Verkauf der Anteile von erheblich größerer Bedeutung als das Problem der Rückgewährung der Kapitaleinlage durch das Unternehmen im Falle der Liquidation.

Die **Gewinnbeteiligungsansprüche der Anteilseigner** haben zur Folge, dass diese Personengruppe nicht nur an der Erzielung eines Periodengewinns durch das Unternehmen, sondern in unterschiedlich starkem Maße auch an der Ausschüttung zumindest eines Teils des Periodengewinns interessiert ist. Deshalb benötigen sie Informationen über den in der vergangenen Periode erwirtschafteten Erfolg und über den davon ausschüttbaren Betrag, mit dessen Festlegung auch über den Umfang der Unternehmenserhaltung und damit über zukünftige Erfolgsaussichten entschieden wird (vgl. *Moxter* 1976, S. 246–258).

Wegen ihres Ausschüttungsbegehrens ist es gerechtfertigt, von einem eher **positiven Zahlungsbemessungsinteresse der Anteilseigner** zu sprechen, wobei selbstverständlich der unter Anwendung der handelsrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelte Periodengewinn nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Thesaurierungsmöglichkeiten ausschüttungsfähig ist, also allenfalls indirekt die Zahlungsströme für Gewinnausschüttungen bemisst.

Auch die **am Erfolg beteiligten Arbeitnehmer** und der **Fiskus** haben ein in diesem Sinne **positives Zahlungsbemessungsinteresse**. Allerdings werden im Folgenden nur die finanziellen Interessen der Anteilseigner angesprochen. Denn einerseits schlagen sich die Interessen des Fiskus in den hier nicht behandelten steuerrechtlichen Vorschriften nieder. Andererseits erfordern die Ansprüche der erfolgsbeteiligten Arbeitnehmer eine vertraglich fixierte und möglichst nicht bzw. zumindest wenig manipulierbare Gewinnermittlungs- und Verteilungsabrede sowie die Möglichkeit der Kontrolle ihrer Einhaltung durch Arbeitnehmervertreter. Häufig knüpfen die Ansprüche am handels- bzw. steuerrechtlichen Erfolg an; die für die beiden Bereiche maßgeblichen Erfolgsermittlungsvorschriften werden jedoch eher von den finanziellen Ansprüchen der Anteilseigner bzw. des Fiskus als von denen der Arbeitnehmer bestimmt. Positive Zahlungsbemessungsinteressen der pensionsberechtigten ehemaligen Mitarbeiter bestehen seit der Absicherung der Betriebsrenten im Insolvenzfall durch den Pensionssicherungsverein nicht mehr.

Die Gesamtheit der hier im Mittelpunkt stehenden Anteilseigner stellt allerdings keineswegs eine homogene Gruppe mit gleichgerichteten Zahlungsbemessungsinteressen dar. Je nach Rechtsform kann es sich um Anteilseigner handeln, deren Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkt ist (Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer GmbH und Kommanditisten), deren Haftung auf die Kapitaleinlage und einen begrenzten zusätzlichen Betrag, die sog. Haftsumme, beschränkt ist (Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) oder deren Haftung unbeschränkt ist (Einzelunternehmer, OHG-Gesellschafter und Komplementäre einer KG oder KGaA).

Die letzte Gruppe verfügt in der Regel nicht nur über einen unbegrenzten Einblick in die Geschäftsbücher, sie kann darüber hinaus – und dies ist an dieser Stelle von Bedeutung – aufgrund der in der Regel wahrgenommenen Geschäftsführerfunktion bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einen direkten Einfluss auf die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und damit auf die Höhe des ausge-

wiesenen Gewinns nehmen. Unternehmen mit ausschließlich beschränkt haftenden Anteilseignern, die den beiden ersten Gruppen angehören, stehen dagegen in vielen Fällen unter der Leitung eines angestellten Managements, das nicht nur die Geschäfte in eigener Verantwortung führt, sondern auch – zusammen mit dem Aufsichtsorgan – den Jahresabschluss erstellt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Interessen der Ersteller des Jahresabschlusses nicht mit denen der einflusslosen Jahresabschlussadressaten übereinstimmen. Aus diesem Grunde müssen gesetzliche, d. h. handels-, aber auch steuerrechtliche Vorschriften verhindern, dass die Gruppe der internen Jahresabschlussadressaten, die den Jahresabschluss aufstellt (sei es der Vorstand einer Publikumsaktiengesellschaft, sei es der Komplementär einer KG), einen nur ihren Bedürfnissen entsprechenden Jahresabschluss erstellt, also in dem hier interessierenden Zusammenhang einen nur ihren Bedürfnissen entsprechenden Jahreserfolg ermittelt, während die unter Umständen anders gerichteten Bedürfnisse der einflusslosen externen Jahresabschlussadressaten (z. B. Kleinaktionäre, aber auch Kommanditisten) unberücksichtigt bleiben. Soweit Anteilseigner an einer jährlichen Mindestausschüttung interessiert sind, kommt dem Jahresabschluss im Rahmen der Regelung von Zahlungsbemessungsinteressen die Aufgabe zu, eine **Mindestausschüttung** sicherzustellen.

Minderheitsgesellschafter sollen vor dem beherrschenden Einfluss von Mehrheitsgesellschaftern, die Gesellschafter insgesamt vor den Verwaltungsorganen (Vorstand und Aufsichtsrat), die einen Einfluss auf den Jahresabschluss und damit auf den zu verteilenden Gewinn ausüben können, geschützt werden (vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* 2016, S. 20–21). Entscheidet doch etwa die Verwaltung einer Aktiengesellschaft mit der Bilanzierung und der Bewertung „über den Betrag, den sie in der Unternehmung ohne Zustimmung der Anteilseigner zurückbehalten kann“, d. h., aufgrund ihrer Bilanzierungs- und Bewertungskompetenz „entscheidet die Verwaltung über die Gewinnverwendungskompetenz der Hauptversammlung“ (*Bieg* 1983, S. 243). Ähnliches kann für alle Unternehmen gesagt werden, in denen nicht alle Eigentümer an der Geschäftsführung beteiligt sind.

Nicht nur, aber vor allem in den Fällen, in denen trotz der grundsätzlichen Funktionstrennung von Eigenkapitalgebern (z. B. Aktionäre) und Geschäftsführung (z. B. Vorstand einer Aktiengesellschaft) eine enge personelle Verflechtung zwischen Großanteilseignern und Verwaltung besteht, kann die Verwaltung daran interessiert sein, einen möglichst hohen Teil des (tatsächlich erwirtschafteten) Gewinns in dem Unternehmen zurückzubehalten (vgl. *Bieg* 1983, S. 244). Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Situation in Familienaktiengesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind. Die „Fremdaktionäre“, die in der Regel auch nur geringe Anteilsquoten halten, besitzen oft nur stimmrechtslose Vorzugsaktien. Ohne eine gesetzlich geregelte Sicherung einer Mindestausschüttung wären sie – aufgrund des fehlenden Stimmrechts – auf das Wohlwollen der Stammaktionäre angewiesen, die ihrerseits aber nicht unbedingt an einer möglichst hohen Ausschüttung, sondern vielfach an einer umfangreichen Gewinnthesaurierung interessiert sind. In derselben Situation befinden sich etwa in einer Aktiengesellschaft die Kleinaktionäre, denen ein Großaktionär gegenübersteht, sowie die Gesamtheit der Aktionäre in einer Publikumsaktiengesellschaft, die sich nicht gegen die Verwaltung der Aktiengesellschaft durchsetzen kann.

Die Ersteller eines Jahresabschlusses können also daran interessiert sein, einen möglichst großen Teil des Periodengewinns in dem Unternehmen zurückzubehalten. Diese Gewinnthesaurierung erreichen sie – ohne andere an dem Unternehmen Beteiligte von der Notwendigkeit dieser Maßnahme überzeugen zu müssen – durch eine ungünstige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage und damit auch der Erfolgssituation. Je niedriger das Vermögen und je höher die Schulden ausgewiesen werden, desto niedriger ist der Jahresüberschuss, desto niedriger ist – etwa bei Aktiengesellschaften, bei denen die Verwaltung die Thesaurierungskompetenz des §58 Abs.2 AktG ausschöpft – der Bilanzgewinn, der der Hauptversammlung zur Verteilung angeboten werden muss; umso höher ist aber auch der ohne Beschluss der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft gebundene Betrag und umso höher sind die dem Unternehmen ohne Mitwirkung der Anteilseigner zur Selbstfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel.

Bereits im Rahmen der Diskussion der Aktienrechtsreform von 1965 wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass den Aktionären, die das unternehmerische Risiko tragen, nicht nur der Gewinn zusteht, sondern dass auch für die Zurückbehaltung des Gewinns in der Aktiengesellschaft, also für dessen Einbeziehung in das unternehmerische Risiko, die mehrheitliche Zustimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung erforderlich ist (vgl. *Strauß* 1959, S.21), denn grundsätzlich sind die Aktionäre nur zur Bezahlung des festgesetzten Ausgabebetrags der Anteilsrechte verpflichtet (vgl. §54 Abs.1 AktG). Eine Nachschusspflicht im Sinne einer Pflicht zum Gewinnverzicht besteht nicht (vgl. *Kupper* 1967, S.55).

„Mit den Ordnungsgrundsätzen unserer Wirtschaft ist der Gedanke nicht vereinbar, dass der Vorstand die Interessen des Unternehmens unabhängig von den Aktionären und notfalls auch gegen sie schützen müsse“ (*Strauß* 1959, S.25; a. A. *Mellerowicz* 1959, S.197). Denn schließlich ist die Verwaltung nicht die einzige Personengruppe, die am Weiterbestehen der Aktiengesellschaft interessiert ist. Und „es ist nicht bewiesen, ob der Aktionär wirklich so dividendenhungrig ist, dass er eine vernünftige, von der Verwaltung begründete offene Rücklagenbildung nicht anerkennen würde“ (*Reiniger* 1957, S.57). Die in der Vergangenheit zu beobachtenden lebhaften Auseinandersetzungen in den Hauptversammlungen großer deutscher Aktiengesellschaften stützen nachträglich die bereits 1967 geäußerte Meinung (vgl. *Kupper* 1967, S.34), die Stille der Rücklagen dämpfe den Dividendenhunger der Aktionäre nicht, sondern vermehre ihn.

Unterstellt man, dass auch damals schon der Zusammenhang gesehen wurde, der zwischen einer offenen Thesaurierung von Gewinnen und einer Steigerung des Anteilswerts aufgrund erfolgreicher Investitionen der zurückbehaltenen Gewinnanteile besteht, so wurde – wenn auch mit anderen Begriffen – bereits zu diesem Zeitpunkt im Grundsatz die Diskussion über den *shareholder value* geführt, der den Wert eines Unternehmens aus seiner Eigentümerrendite, also der Höhe der Dividendenzahlungen sowie den Kurssteigerungen der Aktien, ableitet (vgl. *Rappaport* 1999, S.39). Die Diskussion hat sich allerdings in jüngerer Zeit vor allem deswegen verschärft, weil sich immer mehr Anteile an großen international tätigen Unternehmen im Besitz institutioneller Anleger (z. B. Investmentgesellschaften, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften) befinden, deren Management sich seinerseits an der Erfüllung der Interessen der eigenen Kapitalanleger messen lassen muss.

Nur wenn dem Ersteller eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses vom Gesetzgeber die Möglichkeit genommen wird, durch ein bewusstes Unterbewerten des Vermögens bzw. Überbewerten der Schulden, also durch die Bildung stiller Rücklagen, den Jahresüberschuss und damit – im Falle der Aktiengesellschaft – den Bilanzgewinn zu verkürzen bzw. auf spätere Perioden zu verschieben – was einer Aushöhlung der Gewinnverwendungskompetenz der Hauptversammlung gleichkäme –, wird gleichzeitig verhindert, dass für die Jahresabschlussleser unerkennbar Gewinne aus wirtschaftlich guten in wirtschaftlich schlechte Geschäftsjahre verlagert und sie damit über die tatsächliche Vermögens- und Erfolgslage des Unternehmens getäuscht werden. Dieser Aspekt wird unter dem Stichwort „Informationsbedürfnisse der Anteilseigner“ wieder aufgegriffen (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.4.c.cb)).

Insbesondere der Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft hat neben der Ausschüttungssperrfunktion somit die weitere Aufgabe, eine **Mindestausschüttung zu sichern** und damit einflusslose Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen vor einer unberechtigten Dividendenkürzung zu schützen. Der Gesetzgeber versucht, dies durch Regelungen zu erreichen (vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* 2012, S. 25–26; *Coenenberg/Haller/Schultze* 2016, S. 20–21), die teils die **Gewinnermittlung** betreffen:

- die Möglichkeit der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen im Falle einer lediglich vorübergehenden Wertminderung ist auf das Finanzanlagevermögen begrenzt (vgl. § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB),
- die Höchstwertvorschriften für Vermögensgegenstände gelten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch als Mindestwertvorschriften (Fixwertprinzip; vgl. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- bei einem Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen besteht rechtsformübergreifend ein Wertaufholungsgebot (vgl. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB); bei einem entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts besteht dagegen ein Zuschreibungsverbot (vgl. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB),

teils auf die **Gewinnverwendung** gerichtet sind:

- Begrenzung der Thesaurierungsmöglichkeit durch Vorstand und Aufsichtsrat (vgl. § 58 Abs. 2 AktG),
- Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn (vgl. § 58 Abs. 4 AktG),
- Recht zur Anfechtung des Gewinnverwendungsbeschlusses durch Aktionäre, wenn Teile des ihrer Verwendungskompetenz unterliegenden Bilanzgewinns von der Hauptversammlung vorgetragen oder thesauriert werden, obwohl eine solche Maßnahme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch an die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens 4% des Grundkapitals (abzüglich noch nicht eingeforderter Einlagen) verteilt werden kann (vgl. § 254 AktG).

Die vorstehend genannten Vorschriften tragen zum Schutz der Anteilseigner vor einer ungerechtfertigten Kürzung des möglichen Ausschüttungsvolumens bei; hingegen können sie keine feststehende Mindestausschüttung gewährleisten. Es kommt hinzu, dass diese Regelungen im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungswirt-

schaft durch branchenspezifische Gewinnermittlungsvorschriften zum Teil außer Kraft gesetzt werden (vgl. vor allem §340f HGB).

Bei der Analyse der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften lässt sich feststellen, dass durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegung – hierbei ist insbesondere auf die durch das BilMoG vollzogenen Änderungen hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung und diesbezüglich ausdrücklich auf die Verpflichtung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zur Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands mit einem auch über die historischen Anschaffungskosten hinausgehenden Wert (vgl. §340e Abs.3 Satz 1 HGB) hinzuweisen – eine Hinwendung zu den Interessen der Anteilseigner und der am Erfolg beteiligten Arbeitnehmer (Sicherung einer Mindestausschüttung) zu konstatieren ist. Insgesamt wird aber im HGB den Zahlungsbemessungsinteressen der Gläubiger, also den Ausschüttungssperrvorschriften, nach wie vor Vorrang eingeräumt. Der Gläubigerschutz ist durch gesetzliche Vorschriften wirkungsvoller geregelt als der Schutz der außenstehenden einflusslosen Eigentümer (vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* 2012, S. 26). Allerdings ist ein über den Anschaffungskosten liegender Wertansatz bei Finanzinstrumenten des Handelsbestands gerade aus Gläubigersicht zu kritisieren (vgl. *Bieg/Sopp* 2008b, S. 209).

4. Informationsvermittlungsaufgabe

a) Vorliegen von Informationen als eine Voraussetzung für eigenverantwortliche Entscheidungen

Im Rahmen der Besprechung der finanziellen Zielvorstellungen der Jahresabschlussadressaten (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.3.b)) wurden bereits die unterschiedlichen Interessenlagen der beiden wichtigsten an einem Unternehmen beteiligten Personengruppen dargestellt. Unabhängig davon, ob ihre Zahlungsansprüche an das Unternehmen vertraglich fixiert – wie Gläubigeransprüche – oder vom Periodenerfolg abhängig sind – wie Anteilseigneransprüche –, die Unternehmensbeteiligten (im weitesten Sinne) benötigen Informationen, die Rückschlüsse darüber zulassen, inwieweit ihre Ansprüche positiv oder negativ beeinflusst wurden und in Zukunft beeinflusst werden (vgl. *Wöhe* 1997, S. 41). Aufgabe des Jahresabschlusses ist es, seinen Adressaten **Informationen** zu vermitteln, mit deren Hilfe sie **eigenverantwortlich Entscheidungen** im Zusammenhang mit dem bilanzierenden Unternehmen treffen können. Dabei geht es allerdings nicht nur um das Informationsinteresse der derzeitigen Unternehmensbeteiligten. Auch potenzielle Anteilseigner und Gläubiger sowie andere Personengruppen und Institutionen besitzen ein **Informationsinteresse**.

Bei allen Gruppen von Unternehmensbeteiligten lassen sich Gruppenmitglieder, die sich aufgrund ihrer Rechtsposition oder aufgrund ihres faktischen Einflusses, d. h. ihrer Machtposition, die für Entscheidungen benötigten Informationen beschaffen können, da sie einen unbeschränkten Zugang zu sämtlichen in dem Unternehmen anfallenden Informationen haben (**interne Unternehmensbeteiligte**), von solchen unterscheiden, die auf von der Unternehmensleitung freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlichte Informationen angewiesen sind (**externe Unternehmensbeteiligte**); (vgl. *Coenenberg* 1971, S.737; *Waschbusch* 1992a, S. 54–63). Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage und der soeben angesprochenen zum Teil ungleichgewichtigen Machtverteilung zwischen Gläubigern und

Anteilseignern, zwischen Mehrheitsgesellschaftern und Minderheitsgesellschaftern, zwischen Groß- und Kleingläubigern sowie zwischen der Unternehmensleitung bzw. den einflussreichen Gläubigern und Anteilseignern einerseits und den einflusslosen Gläubigern und Anteilseignern andererseits, also: zwischen internen und externen Unternehmensbeteiligten, musste der Gesetzgeber

- die Rechte der einzelnen Interessengruppen gegeneinander abgrenzen, indem er für Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige oder mit bestimmter Rechtsform mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines nach bestimmten Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses eine **Mindestinformation für die externen einflusslosen Jahresabschlussadressaten** vorschrieb, und
- die **Jahresabschlussadressaten vor falschen oder unvollständigen Informationen schützen**, durch die sie zu Fehlentscheidungen veranlasst werden könnten.

Der Jahresabschluss soll den Beteiligten, unabhängig von den in ihren Interessen erlassenen weiteren Schutzvorschriften, Informationen vermitteln, anhand derer sie selbst Entscheidungen in Bezug auf das vorhandene oder zukünftige finanzielle Engagement in dem Unternehmen treffen können. Die durch den Jahresabschluss zu vermittelnden Informationen sollen folglich die derzeitigen und potenziellen Unternehmensbeteiligten in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Entscheidungen entsprechend der individuellen Risikoneigung treffen zu können. Die individuelle Vermögenssicherung kann somit nur durch die Kombination von gesetzlichen Schutzvorschriften der Bilanz und persönlicher Entscheidung erreicht werden.

b) Berechtigung von Informationsansprüchen

ba) Berechtigung der Informationsansprüche der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten

Die Frage, ob **Gläubiger** neben dem negativen Zahlungsbemessungsinteresse auch einen **positiven Informationsanspruch** haben, wurde im Zusammenhang mit der Aktienrechtsreform 1965 exemplarisch für Gläubiger von Aktiengesellschaften untersucht. Dabei ging es selbstverständlich nicht darum, ob den Gläubigern der Jahresabschluss zugänglich sein soll; dies ist bereits durch die Einreichung zum Handelsregister (vgl. damals: § 177 Abs. 1 Satz 1 AktG; heute: §§ 325–329 HGB) und die für jedermann gestattete Einsichtnahme in dieses Register (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB) gewährleistet. Es ging vielmehr um die Frage, ob das Interesse der Gläubiger an der Aktiengesellschaft derart ist, dass bei der Ausgestaltung des publizierten Jahresabschlusses auch die Informationsansprüche der Gläubiger zu berücksichtigen sind. Dies nämlich würde derzeitigen wie potenziellen Gläubigern bessere Dispositionen im Hinblick auf ihre finanziellen Zielsetzungen erlauben.

Während *Wöhe* (vgl. *Wöhe* 1971, S. 31) und *Leffson* (vgl. *Leffson* 1972, S. 72–74) die Informationsansprüche der Gläubiger anerkannten, wurden sie von *Moxter* (vgl. *Moxter* 1974, S. 401–402) und *Bischofberger* (vgl. *Bischofberger* 1971, S. 136) bestritten. Wenn *Moxter* seine ablehnende Haltung im Wesentlichen mit der fehlenden expliziten Anerkennung der Informationsansprüche der Gläubiger in den Gesetzesmaterialien begründet, kann dem entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber von der faktischen Publizität des Jahresabschlusses auch für Gläubiger ausging, deren Infor-

mationsansprüche er für ausreichend berücksichtigt und damit ihre Erwähnung für überflüssig hielt (vgl. auch Kropff 1964, S. 573).

Die an anderer Stelle (vgl. Bieg 1977b, S. 106–116) ausführlich geführte Diskussion soll hier nicht wiederholt werden. Es sei nur festgestellt, dass im Folgenden die **Informationsansprüche der Gläubiger als berechtigt** (vgl. auch Rössle 1955, S. 103; von Caemmerer 1962, S. 158) und **mit unserer Wirtschaftsordnung vereinbar** (vgl. Stitzel 1962, S. 194–199; Egner 1974, S. 52–55 und S. 75–76) angesehen werden. Dies ist besonders für jene Gläubiger von Interesse, die ihre Informationsansprüche gegenüber den Schuldnerunternehmen nicht selbstständig durchzusetzen vermögen, was für die Gläubiger von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten grundsätzlich der Fall ist (vgl. Bieg 1983, S. 26–30; Waschbusch 2000, S. 12–13). Soweit nämlich die Informationsbedürfnisse eines Gläubigers in gesetzlichen Regelungen verankert sind, benötigt er keine wirtschaftliche Machtposition gegenüber dem Schuldnerunternehmen, um dieses zu einer entsprechenden Gestaltung seines Jahresabschlusses zu zwingen. Wird darüber hinaus noch eine Pflichtprüfung des Jahresabschlusses des Schuldnerunternehmens vorgenommen, so kann sich der Gläubiger auf die Anwendung dieser Gesetznormen verlassen.

Hinsichtlich der **Jahresabschlüsse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten** ist allerdings noch zu fragen, ob der Gesetzgeber die Informationsansprüche der Gläubiger mit den in der Regel insgesamt betragsmäßig umfangreichsten Zahlungsansprüchen, nämlich der Bankeneinleger, als berechtigt anerkennt und ob diese Anerkennung auch gerechtfertigt ist. Nur im Falle der Anerkennung durch den Gesetzgeber dürften sich diese Informationsansprüche in den Jahresabschlussregelungen für Institute niederschlagen.

Als ein Indiz für die **Anerkennung der Informationsansprüche der Einleger von Banken** ist die im Zuge der Novellierung des KWG im Jahre 1976 erfolgte Verpflichtung aller Kreditinstitute – ohne Berücksichtigung ihrer Rechtsform und Größe – zur öffentlichen Rechnungslegung und die Begründung des Gesetzgebers für diese **allgemeine Publizitätspflicht im Kreditgewerbe** anzusehen. Der *Finanzausschuss des Deutschen Bundestags* machte damals deutlich, dass diese allgemeine Publizitätspflicht die interessierten Wirtschaftskreise, die Presse und die Bankkunden in die Lage versetzen solle, „sich anhand der veröffentlichten Unterlagen ein Urteil über die einzelnen Kreditinstitute zu bilden“ (*Finanzausschuss des Deutschen Bundestags* 1976, S. 6). Die EG-Bankbilanzrichtlinie stellt ergänzend dazu fest, „für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und die Öffentlichkeit ist ... eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse dieser Unternehmen [also der Kreditinstitute; Anm. d. Verf.] von wesentlicher Bedeutung“ (*Rat der Europäischen Gemeinschaften* 1986, S. 1). Auch die IFRS nehmen ausdrücklich Bezug auf die Informationsbedürfnisse der Gläubiger, indem im Rahmenkonzept für die Rechnungslegung festgehalten wird: „Die Zielsetzung der Rechnungslegung für allgemeine Zwecke besteht darin, Finanzinformationen über das berichtende Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die für bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger nützlich sind, um Entscheidungen für die Bereitstellung von Ressourcen an das Unternehmen zu treffen. Zu diesen Entscheidungen gehören das Kaufen, Verkaufen oder Halten von Eigenkapitalinstrumenten und Schuldsinstrumenten sowie das Bereitstellen oder Valutieren von Darlehen und anderen Kreditformen“ (OB.2).

Unter den angesprochenen „Bankkunden“ bzw. „Gläubigern“ sind zweifellos diejenigen Personen, die dem Kreditinstitut Einlagen überlassen haben, in besonderer Weise an Informationen über die wirtschaftliche Lage des Schuldnerkreditinstituts interessiert, da von dessen Situation die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer schuldrechtlichen Ansprüche abhängig ist. Die grundsätzliche Anerkennung der Informationsansprüche der Einleger von Kreditinstituten durch den Gesetzgeber – und zwar trotz der daneben bestehenden Sicherungsinstrumente „Bankenaufsicht“ und „Einlagensicherungseinrichtungen“ – sagt selbstverständlich nichts über den Informationsumfang aus. Sie bedeutet jedoch, dass der Jahresabschluss auch im Interesse einer Informationsvermittlung nach bestimmten den Außenstehenden bekannten Regeln über Bilanzinhalt und Bilanzbewertung aufzustellen ist. Erst dadurch werden die Informationsrechte zu wirksamen Schutzrechten (vgl. *Leffson* 1975, S. 306).

Der Gesetzgeber hat also den Informationsanspruch der Kreditinstitutseinleger grundsätzlich anerkannt. Zu einigen **möglichen Einwänden** gegen dieses Vorgehen, aber auch gegen die grundsätzliche gesetzliche Anerkennung dieser Informationsbedürfnisse muss allerdings Stellung genommen werden.

Gegen das vorgeschlagene Vorgehen ließe sich beispielsweise einwenden:

- Für viele Einleger sei die **Anlage auf einem Bankkonto** – häufig sogar bei einem bestimmten Kreditinstitut – die **einzig** infrage kommende **Anlagemöglichkeit**; andere Anlagemöglichkeiten, auch in gleicher Form bei einem anderen Kreditinstitut, würden häufig nicht einmal in Erwägung gezogen.
- Die Mehrzahl der Bankeneinleger sei außerdem **mangels Sachverstands** überhaupt nicht in der Lage, die ihnen durch den Jahresabschluss der Kreditinstitute zur Verfügung gestellten Informationen in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Aus beiden Gründen sei die Frage nach den Informationsansprüchen der Einleger von Kreditinstituten ebenso überflüssig wie die Berücksichtigung ihrer Informationsinteressen.

Die Situationsbeschreibung ist in beiden Fällen sicherlich zutreffend, wenn sie auch nicht durch empirische Untersuchungen belegt ist; solche Untersuchungen liegen – soweit ersichtlich – im Bereich des Kreditwesens nicht vor. Gegen beide Einwände lässt sich aber sagen, dass es neben den beschriebenen Einlegergruppen von Kreditinstituten auch andere gibt, die fundierte Anlageentscheidungen zu treffen wünschen, dies aber nur unter Berücksichtigung der entscheidungsrelevanten Informationen vermögen. Da beide Einlegergruppen im Kreditgewerbe nebeneinander bestehen, lässt sich jedoch aus der Forderung, den Bankeneinlegern Möglichkeiten zum Selbstschutz zu bieten, wiederum nicht ableiten, dass ein über die Jahresabschlüsse der Institute hinausreichender Gläubigerschutz durch andere Sicherungsinstrumente unberechtigt sei.

Darüber hinaus ist dem zweiten Einwand entgegenzuhalten, dass es „gar nicht darauf an(kommt), dass jeder informiert wird, sondern darauf, dass jeder sich informieren kann, wenn er es wünscht“ (*Castan* 1968, S. 516). Und dies muss nicht unbedingt durch die eigene Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen geschehen; Entscheidungshilfen geben hier auch Informationsmittler wie z. B. die Wirtschaftspresse und die sonstigen Medien sowie Analysten (vgl. auch *Welcker* 1977, S. 114; *Erdland* 1981, S. 123). Da diese Entscheidungshilfen aber ebenfalls auf den Informationen beruhen müssen, die für die Entscheidungen der Einleger

von Kreditinstituten relevant sind, ist es für die im Jahresabschluss zu berücksichtigenden Informationsansprüche völlig bedeutungslos, ob die Informationen von den Bankeneinlegern direkt aus dem Jahresabschluss oder aber indirekt über die genannten Informationsmittler bezogen werden.

- Eine gesetzliche Berücksichtigung der Informationsansprüche der Einleger von Kreditinstituten könnte auch deswegen als überflüssig angesehen werden, weil die Sicherheit der Bankeneinleger bereits durch die anderen **Sicherungsinstrumente** – Bankenaufsicht und Einlagensicherungseinrichtungen – als gewährleistet angesehen wird; man könnte der Meinung sein, dies rechtfertige einen geringeren Informationsstand der Einleger von Kreditinstituten als der Gläubiger in anderen Branchen, in denen zwar Jahresabschlüsse publiziert werden, derartige Sicherungsinstrumente aber nicht existieren.

Es wäre allerdings äußerst inkonsequent anzukündigen, die Kreditinstitutskunden sollten in die Lage versetzt werden, sich anhand des publizierten Jahresabschlusses ein Urteil über die sie interessierenden Banken zu bilden, ihnen aber gleichzeitig die zur Urteilsbildung benötigten Informationen zu verweigern. Damit würde man den Einlegern von Kreditinstituten gerade nicht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Verwaltung ihrer Einlagen geben. Ein direkter Gläubigerschutz im Sinne eines Selbstschutzes auf der Grundlage eigener Informationen würde unmöglich. Die sich daraus ergebende völlige Verlagerung des Gläubigerschutzes auf staatliche Institutionen hätte aber notwendigerweise zur Folge, dass jeder Bankeneinleger von einer Art Staatsgarantie für seine Einlagen ausginge (vgl. auch *Welcker* 1978, S. 88; *Schurig* 1981, S. 345–347). Diese als unerwünscht anzusehenden Folgen dürften die Berücksichtigung der Informationsansprüche der Einleger von Kreditinstituten in den publizierten Unterlagen der Kreditinstitute rechtfertigen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass das Geflecht der Schutzmaßnahmen der verschiedenen Gläubigersicherungsinstrumente im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe als Einheit zu sehen ist, und dass der Abbau von Schutzmaßnahmen in einem Bereich entsprechende Veränderungen in anderen Bereichen zur Folge haben müsste (vgl. hierzu auch *Erdland* 1981, S. 36 und S. 129).

Es ist also berechtigt, dass der Gesetzgeber die Informationsansprüche der Einleger von Kreditinstituten, aber auch der Gläubiger von Finanzdienstleistungsinstituten anerkennt und sie bei der Gestaltung der Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute grundsätzlich berücksichtigt. Dass die publizierten Jahresabschlüsse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten aufgrund dieser Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften Informationen enthalten, die für geeignet gehalten werden, ein Urteil über die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Instituts und dessen voraussichtliche Entwicklung abzugeben, ist eine weitere Voraussetzung (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.3.b.ba)) dafür, dass Gläubiger von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten von der Sicherheit der von ihnen bereitgestellten Gelder überzeugt sind (vgl. *Bieg* 1983, S. 36–37).

bb) Berechtigung der Informationsansprüche der Anteilseigner

Eigentümer benötigen Informationen, die es ihnen ermöglichen, **eigenverantwortlich Entscheidungen** über die Bereitstellung von Risikokapital, über die Beibehaltung, den

Ausbau oder den teilweisen Abbau des Engagements bis hin zum völligen Zurückziehen früher bereitgestellten Risikokapitals zu treffen. Dabei sind Gesellschaftsbildung einerseits und Geschäftsführung durch ein selbstständiges Management andererseits nicht ohne Auswirkungen auf die Informationsansprüche.

Betreibt man kein Einzelunternehmen, sondern beteiligt sich gemeinsam mit einer oder mit mehreren anderen Personen an einer **Gesellschaft**, so tritt neben die allgemeinen Geschäftsrisiken das weitere Risiko, „irgendwie im Vergleich zu seinen Partnern Nachteile hinnehmen zu müssen“ (Stützel 1965, S. 39–40). Diese Nachteile können sich nicht nur aus den – an dieser Stelle nicht interessierenden – Gewinnermittlungs- und Gewinnverwendungsentscheidungen der Gesellschaftermehrheit ergeben. Sie können vor allem auch aus Entscheidungen anderer Gesellschafter resultieren, die über bessere Informationen verfügen. Sie können zudem aufgrund eigener falscher Entscheidungen entstehen, die auf Informationsnachteilen gegenüber anderen Gesellschaftern beruhen.

Gerade im Falle von Gesellschaften, insbesondere bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, führen die Anteilseigner in der Regel nicht die Geschäfte des Unternehmens, sondern überlassen die Geschäftsführung einem angestellten Management. Besonders typisch ist diese **personelle Trennung der Funktionen der Eigenkapitalhingabe und der Geschäftsführung** für die großen Publikumsaktiengesellschaften. Sie betrifft aber auch Genossenschaften, obwohl § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG fordert, dass die Mitglieder des Vorstands auch Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Bei diesen Unternehmen kann die Hauptversammlung bzw. die General- oder Vertreterversammlung zwar mehrheitlich „wesentliche Entscheidungen über die Existenz der Gesellschaft und die Veränderung der Existenzgrundlagen“ (Reinhardt 1959, S. 30) treffen sowie den Aufsichtsrat wählen (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG). Sie ist jedoch von der Geschäftsführung völlig ausgeschlossen; der Vorstand führt die Gesellschaft unter eigener Verantwortung (vgl. § 76 Abs. 1 AktG sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG).

Damit drohen aber – exemplarisch für den Fall der Aktiengesellschaft – den Anteilseignern neben den allgemeinen Geschäftsrisiken zwei besondere Gefahren (Stützel 1965, S. 42):

- „1) das Risiko, dass anderen aus der Aktiengesellschaft gesellschaftsfremde Sonder Vorteile zukommen;
- 2) das Risiko, dass ihnen aus einer Rechnungslegung, die keinen klaren Einblick in die wirkliche Lage der Gesellschaft gewährt, schon während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft oder beim Ausscheiden vermögensmäßige Nachteile erwachsen.“

Dieses Risiko, aus einem Aktienbesitz je Aktie weniger zu erlangen als andere, die über Majoritäten oder über einen faktischen Einfluss verfügen, ist das spezifische Gesellschaftsrisiko des einflusslosen Aktionärs.

Aufgrund der dargestellten Zusammenhänge sind die Informationsinteressen der Eigentümer von Einzelunternehmen bzw. der geschäftsführenden Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften sowie der Großanteilseigner von Kapitalgesellschaften einerseits (sie verfügen ohnehin über ausreichende Informationen; **interne Anteilseigner**) und der nicht an der Geschäftsführung beteiligten und auch ansonsten nicht über Informationen verfügenden Anteilseigner von Personenhandels- und

Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften (**externe Anteilseigner**) andererseits zu unterscheiden.

Für die **internen Anteilseigner** – wie für die Unternehmensleitung – ist der Jahresabschluss ein Instrument der **Selbstinformation**, auf das sie aufgrund des uneingeschränkten Einblicks in die gesamten Geschäftsunterlagen jedoch nicht angewiesen sind. Mit der Verpflichtung des Kaufmanns zu ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und zu periodisch zu erstellenden Abschlüssen wird allerdings auch nicht die Absicht verbunden, dass er aufgrund der erzwungenen Information über die Lage seines Unternehmens seine eigenen Interessen besser wahrnehmen kann (vgl. *Bieg* 1983, S. 45). Es geht vielmehr darum, dass dem Kaufmann bei Erfüllung dieser zwingenden Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses „zumindest bewusst wird, wann seine Gläubiger gefährdet sind“ (*Kreutzer* 1970, S. 69). Der Zwang des Kaufmanns zur regelmäßigen Selbstinformation und die sich daraus ergebende Möglichkeit, einem drohenden Zusammenbruch noch rechtzeitig zu begegnen, ist also ein Beitrag zur Insolvenzvermeidung und damit nicht zuletzt eine **Gläubigerschutzbestimmung** (vgl. *Leffson* 1975, S. 304–305).

Die Informationsbedürfnisse der **externen Anteilseigner** sind hier von größerem Interesse, da die dieser Gruppe angehörenden Personen ausschließlich auf die Informationsvermittlung des Jahresabschlusses angewiesen sind. Sie benötigen Informationen zur Entscheidung, ob sie ein finanzielles Engagement eingehen, beibehalten, erweitern, einschränken oder aufgeben sollen. Der Jahresabschluss soll ihnen hinsichtlich der finanziellen Entwicklung des Unternehmens **entscheidungsrelevante Informationen** liefern.

Die Beschaffung von Eigenkapital durch Gesellschaften bei gleichzeitigem Ausschluss der Kapitalgeber von der Unternehmensleitung gelingt nur, wenn die Risiko übernehmenden einflusslosen Anteilseigner – ob zu Recht oder zu Unrecht – davon überzeugt sind, durch die Rechtsordnung gegen Benachteiligungen durch die anderen Gesellschafter sowie durch die Geschäftsführung geschützt zu sein. Das bedeutet zweierlei.

Einerseits gilt: Sollen einflusslose unternehmensexterne Anteilseigner in die Lage versetzt werden, richtige Anlageentscheidungen zu treffen, so muss ihre Informationsausstattung derjenigen der einflussnehmenden Unternehmensinternen so weit wie möglich angepasst werden. Nur auf diese Weise kann eine Schädigung der *outsider* durch die *insider* weitgehend verhindert werden. Dass deren Informationsvorsprung durch den Jahresabschluss nicht vollständig ausgeglichen werden kann, soll allerdings nicht bestritten werden (vgl. hierzu auch *Forster* 1964, S. 427). Dafür sind auch die Bewertungsmaßnahmen zur Sicherung der Zahlungsbemessungsinteressen, z. B. die Höchstwertvorschriften, verantwortlich. Nicht zuletzt lassen sich übrigens auch nur so gesamtwirtschaftlich unerwünschte Kapitalfehlleitungen verhindern.

Andererseits erwarten Anteilseigner, soweit sie nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, Rechenschaftslegung durch das Management. Dies bedeutet Information über die Verwendung des Eigenkapitals in dem Unternehmen und über das durch seinen Einsatz erzielte Ergebnis. Diese Information, die notwendig öffentlich sein muss, wenn es sich um eine große Zahl meist unbekannter Anteilseigner handelt, ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einschließlich der Kontrolle der Managementleistung (vgl. auch die Darstellung der Diskussion zur

Notwendigkeit und Berechtigung dieser Kontrolle im Rahmen der Aktienrechtsreform von 1965 bei *Bieg* 1983, S. 136–142). Auf das Problem, dass hierzu Daten und Fakten benötigt werden, die nur die zu kontrollierende Unternehmensleitung selbst liefern kann, sei zumindest hingewiesen.

c) Informationsbedürfnisse der Jahresabschlussadressaten

ca) Informationsbedürfnisse der Gläubiger, insbesondere der Einleger von Kreditinstituten

Anleger von Vermögen, hier insbesondere die Einleger von Kreditinstituten, stehen immer wieder vor der Entscheidung, ob sie aus der breiten Palette der sich ihnen bietenden Anlagemöglichkeiten gerade die Anlage bei einem Kreditinstitut wählen und – haben sie sich einmal dafür entschieden – ob sie diese Anlageform in unverändertem Umfang beibehalten, ob sie ihre Einlagen ganz oder teilweise abbauen oder ob sie erneut Einlagen tätigen sollen. Hinzu kommt für derzeitige wie potenzielle Bankeneinleger nach dem Vergleich der von den Kreditinstituten je nach Laufzeit oder Kündigungsfrist der Einlagen angebotenen Zinskonditionen die Auswahl eines bestimmten Kreditinstituts.

Bei der grundsätzlichen Anlageentscheidung wie bei der Auswahl eines bestimmten Kreditinstituts ist es – neben der Höhe der angebotenen Zinsen – von entscheidender Bedeutung, wie die Möglichkeiten der verschiedenen Kreditinstitute, Zinsen und Rückzahlung vertragsgerecht leisten zu können, eingeschätzt werden. Demnach benötigen derzeitige wie potenzielle Bankeneinleger Informationen über den Grad der Sicherheit, mit dem sie mit dem termin- und betragsgerechten Eingang der vertraglich fixierten Zahlungen von Seiten des Schuldnerkreditinstituts rechnen können, also über die „wirtschaftliche Lage“ dieser Bank (vgl. zum Folgenden *Bieg* 1977b, S. 112–116).

Diese Zahlungen werden in der Regel aus den Einzahlungsüberschüssen des rentabel arbeitenden Schuldnerkreditinstituts erwartet. Neben **Informationen über die Möglichkeit der termingerechten Rückzahlung der Einlagen bzw. der Leistung fälliger Zinszahlungen** aus dem arbeitenden Kreditinstitut benötigt der Bankeneinleger jedoch auch **Informationen über den Grad der Sicherheit der Einlagen im Falle einer Liquidation** des Schuldnerkreditinstituts.

Um sich ein Urteil über die zukünftige Entwicklung des Kreditinstituts und über die Gefahr eines Zusammenbruchs bilden zu können, benötigt der Einleger einer Bank

- Informationen über die gegenwärtige und zukünftige **Liquiditätslage** sowie
- Informationen über den **Erfolg** der vergangenen Perioden und über zukünftige Periodenerfolge, also Informationen über Ertrags- und Aufwandsströme der vergangenen Perioden und zukünftiger Perioden.

Um die Sicherheit der Einlagen im Falle eines Zusammenbruchs beurteilen zu können, benötigt der Einleger einer Bank

- Informationen über die **gegenwärtige Schuldendeckung** und das **Nettohaftungskapital**,
- Informationen über die **Möglichkeit eines Unternehmenszusammenbruchs** sowie

- Informationen über **fremde bevorrechtigte Zugriffsmöglichkeiten** bei einem Zusammenbruch des Kreditinstituts; die bei Gläubigern von Unternehmen anderer Branchen daneben noch interessierenden eigenen bevorrechtigten Zugriffsmöglichkeiten fehlen dem typischen Bankeneinleger.

Wenn bei der Beurteilung der Rechnungslegungsvorschriften auch danach gefragt wird, ob der Jahresabschluss insbesondere von Kreditinstituten in seiner derzeitigen Ausgestaltung den Bankeneinlegern die benötigten Informationen zu vermitteln vermag, so ist jetzt schon klar, dass die Einschränkung der gesetzlich zugelassenen Gestaltungsspielräume zu besseren Informationen führen würde (vgl. *Franke/Laux* 1960, S. 5–8; *Schneider* 1970, Sp. 267–270) und mit der Umsetzung des BilMoG auch tatsächlich geführt hat (vgl. *Bieg/Sopp* 2008b, S. 285). Bei der Erörterung möglicher Änderungen in der Informationsvermittlung ist allerdings die Wirkung der sich dadurch ergebenden Informationsumverteilung zu beachten.

cb) Informationsbedürfnisse der Anteilseigner

Das Informationsbedürfnis des individuellen (derzeitigen wie potenziellen) Anteilseigners ist abhängig von der mit dem Erwerb der Anteile verfolgten Zielsetzung. Ausgehend von der grundsätzlichen Zielsetzung, einen von den Unternehmenserfolgen abhängigen Zahlungsstrom aus den Anteilen zu erhalten (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.3.b.bb)), soll versucht werden, die exemplarisch für Aktionäre angestellten Überlegungen (vgl. *Weisser* 1962, S. 30–35) zu verallgemeinern.

„**Spekulations-Anteilseigner**“ legen freies Kapital kurzfristig in Anteilsrechten eines Unternehmens an, weil sie eine möglichst hohe positive Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis der Anteile realisieren wollen. Sie interessieren sich für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens, weil sie an deren Veränderung zu verdienen hoffen. Jahresabschlussinformationen sind für diese Anteilseigner vor allem deswegen von Bedeutung, weil durch sie Preisänderungserwartungen bei anderen Personen geweckt werden können, die auf die Chancen des „Spekulations-Anteilseigners“ Rückwirkungen haben können. Die Höhe der ausgeschütteten Gewinne ist für diese Anteilseigner nur deswegen von Bedeutung, weil deren Umfang einen Einfluss auf die Preisentwicklung der Anteile ausüben kann.

Von diesen Anteilseignern „auf Zeit“ sind die „**Anlage-Anteilseigner**“ zu unterscheiden, die ihre Anteile längere Zeit halten wollen. Sie sind daran interessiert, dass in dieser Zeit Gewinne ausgeschüttet werden; dies setzt den Fortbestand des Unternehmens voraus. In dieser Gruppe können **zwei Anteilseignertypen** unterschieden werden.

Der erste dieser Anteilseignertypen verfolgt mit dem Anteilserwerb das Ziel, Einfluss auf die Unternehmensleitung auszuüben, also unternehmerische Funktionen zu übernehmen. Die Erhaltung bzw. der Ausbau des Unternehmens sollen die eigene Machtposition dieses „**Unternehmer-Anteilseigners**“ stärken. Deswegen dominiert hier die Zielsetzung des Unternehmensausbaus das Ziel der Dividendenausschüttung. Die Verstärkung der Position (z. B. im Aufsichtsrat) in dem wirtschaftlich gestärkten Unternehmen wird der Erhöhung des persönlichen Einkommensstroms aus Gewinnausschüttungen vorgezogen. Der „Unternehmer-Anteilseigner“ benötigt demnach vor allem Informationen über künftige Investitionsvorhaben bzw. -möglichkeiten, da dadurch die Stellung des Unternehmens gefestigt oder ausgebaut werden

kann. Da er jedoch als Unternehmensinterner am Entscheidungsprozess beteiligt sein dürfte, zumindest jedoch über bessere Informationsmittel als den Jahresabschluss verfügt, sind für ihn die Jahresabschlussinformationen von minderer Bedeutung.

Der zweite Typ des „Anlage-Anteilseigners“, der „**Renten-Anteilseigner**“, will und/oder kann unternehmerische Funktionen nicht übernehmen. Er verfolgt beim Erwerb der Anteile das Ziel einer sicheren Kapitalanlage bei Bezug einer (langfristig) günstigen Gewinnausschüttung. Er betrachtet diese Gewinnausschüttung als Rente aus seinem Anteilsbesitz. Der Fortbestand des Unternehmens ist für ihn nur wegen der erwünschten zukünftigen Gewinnausschüttungen von Bedeutung. Diesem einflusslosen „Renten-Anteilseigner“ steht – wie dem einflusslosen Gläubiger – als einzige Informationsquelle der Jahresabschluss zur Verfügung. Er benötigt Informationen über die künftige Entwicklung des Unternehmens, über künftige Ertrags- und Aufwandströme, also über den künftig erwarteten Gewinn (Jahresüberschuss). Die Gewinnausschüttungen zukünftiger Perioden sind jedoch (indirekt) nicht nur von den Jahresüberschüssen abhängig, sondern (direkt) auch von der Aufteilung in (offen) zurückbehaltene und in ausgeschüttete Gewinnanteile, die wiederum von den zukünftigen finanziellen Belastungen und von der Ausschüttungswilligkeit der Unternehmensleitung und der anderen Anteilseigner, insbesondere der einflussreichen „Unternehmer-Anteilseigner“, bestimmt wird. Da der „Renten-Anteilseigner“ am Fortbestehen des Unternehmens interessiert ist und dieses von der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit abhängig ist, benötigt er Informationen über künftige finanzielle Belastungen auch zur Beurteilung der Liquiditätslage. Informationen über die Möglichkeit der Rückgewähr der Kapitaleinlagen nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten bei Liquidation des Unternehmens dürften im Falle von auf Dauer gegründeten Unternehmen vom „Renten-Anteilseigner“ erst in zweiter Linie gewünscht werden.

Fasst man die Ergebnisse zusammen, so unterscheiden sich die Vorstellungen von Anteilseignern hinsichtlich der für eigenverantwortliche Entscheidungen benötigten Informationen nicht von den Vorstellungen externer Gläubiger. Sie sind also in erster Linie auf die gegenwärtige und zukünftige **Liquiditäts- und Erfolgslage** sowie auf die **Möglichkeit eines Unternehmenszusammenbruchs** gerichtet (vgl. dazu Erster Abschnitt Kapitel A.III.4.c).ca). Es ist zudem zu beachten, dass die unterschiedlichen Vorstellungen von einer möglichst hohen Gewinnausschüttung bzw. einem langsamen Wachstum des durch Gewinnthesaurierung gestärkten Unternehmens, das über Anteilswertsteigerungen zu einer Zunahme des Anteilseignervermögens führt, lediglich die **Frage der Gewinnverwendung**, nicht die der Gewinnermittlung betreffen. Davon zu unterscheiden ist die Tatsache, dass es dem gut informierten unternehmensinternen Anteilseigner gegenüber dem uninformierten unternehmensexternen Anteilseigner leichter fällt, einen finanziellen Vorteil zu erringen, als wenn er sich einem über die Unternehmenssituation, insbesondere über die Erfolgslage, informierten unternehmensexternen Anteilseigner gegenübersehen würde.

cc) Informationsbedürfnisse der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmer

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit der Verpflichtung zu ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und zu periodisch zu erstellenden Abschlüssen ein Zwang zur regelmäßigen Selbstinformation der Unternehmensleitung zum Zwecke des

Gläubigerschutzes verbunden ist (vgl. Erster Abschnitt Kapitel A.III.4.b.bb)). Allerdings benötigt das Management zur Wahrnehmung seiner Aufgaben detailliertere und aktuellere Informationen als sie ein Jahresabschluss liefern kann.

Für die **Unternehmensleitung** hat der Jahresabschluss eine völlig andere Bedeutung. Da die Erstellung des Jahresabschlusses in ihrer Hand liegt, kann sie durch Einsatz des jahresabschlusspolitischen Instrumentariums (vgl. Achter Abschnitt Kapitel D) im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmöglichkeiten nicht nur den Jahresüberschuss in einer Weise beeinflussen, dass eher den von der Unternehmensleitung angestrebten finanzpolitischen Zielen als den Zahlungsbemessungsinteressen der externen Unternehmensbeteiligten entsprochen wird. Sie kann darüber hinaus den externen Jahresabschlusslesern ein Bild von der Unternehmenslage vermitteln, das eher das eigene Bedürfnis nach Selbstdarstellung als die Informationsbedürfnisse der Jahresabschlussadressaten befriedigt (vgl. hierzu ausführlich *Waschbusch* 1992a, S. 90–139).

Ohne auf die Informationsinteressen der **Arbeitnehmer** näher einzugehen (vgl. hierzu *Bieg* 1977b, S. 147–148), ist zu fragen, ob diese Interessen durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss erfüllt werden müssen. Dazu müssen auch die anderen Informationsquellen berücksichtigt werden, die den Arbeitnehmern neben den publizierten Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen.

Aufgrund spezieller Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz sind die Arbeitnehmervertreter durch die Unternehmensleitung in regelmäßigen Zeitabständen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten. Neben diesen Informationsverpflichtungen im Rahmen der **arbeitsrechtlichen Mitbestimmung** kennen das Betriebsverfassungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz auch die **unternehmerische Mitbestimmung**, also die unmittelbare Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern bei unternehmerischen Entscheidungen, was vor allem durch die Besetzung von Aufsichtsratsposten mit Arbeitnehmervertretern erreicht wird.

Im Rahmen dieser arbeitsrechtlichen und der unternehmerischen Mitbestimmung verfügen die Arbeitnehmervertreter über weitergehende Informationen als sie ein einflussloser Anteilseigner oder Gläubiger jemals erhält. Zum Teil können diese Informationen an die einzelnen Betriebsangehörigen weitergegeben werden. Durch die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter besteht die Möglichkeit, dass durch **geeignete Vertreter** der Arbeitnehmer die Interessen der Belegschaft weitgehend gewahrt werden. Man sollte deshalb nicht versuchen, die speziellen Informationsinteressen, die bereits auf einem anderen Wege und in einer Weise berücksichtigt sind, wie es in einem Jahresabschluss ohnehin nicht gelingen kann, nun auch noch durch Informationen im Jahresabschluss zu erfüllen.

d) *Besondere Adressaten des Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten*

da) *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)*

Ein **ausgedehntes Informationsrecht** der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* gegenüber den Instituten soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, **rechtzeitig** von ihren **Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung von Gefahren** für ein-

zelne Institute und ihre Gläubiger Gebrauch zu machen. Damit ist dieses Informationsrecht der *BaFin* Bestandteil der laufenden Bankenaufsicht.

Im Mittelpunkt der Information der *BaFin* über die wirtschaftliche Lage der Institute steht der **Jahresabschluss**. Er ist zum Zwecke einer möglichst frühzeitigen Beurteilung der Entwicklung der Institute in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und sowohl der *BaFin* als auch der *Deutschen Bundesbank* unverzüglich einzureichen. Später ist diesen Institutionen auch der festgestellte und mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers jeweils unverzüglich nach Fertigstellung einzureichen; die Prüfungsberichte von Prüfungsverbänden des Kreditgenossenschafts- bzw. Sparkassensektors sind allerdings nur auf Anforderung der *BaFin* einzureichen (vgl. §26 Abs. 1 KWG). Demgegenüber sind die Prüfungsberichte über zusätzliche Prüfungen durch Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen vom Prüfer oder Prüfungsverband unverzüglich einzureichen (vgl. §26 Abs. 2 KWG). Dies vor allem, weil diese nicht zum Geschäftsjahresende vorgenommenen Prüfungen zusätzliche Erkenntnisse über die Situation der geprüften Institute erbringen können.

Den Nachteil, ungeprüft zu sein, aber den bedeutenden Vorteil der höheren Aktualität haben – verglichen mit den Jahresabschlüssen – die nach §25 Abs. 1 Satz 1 KWG von den Instituten unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals bei der *Deutschen Bundesbank* einzureichenden **Finanzinformationen**. Kreditinstitute haben zudem unverzüglich einmal jährlich zu einem von der *BaFin* festgelegten Stichtag der *Deutschen Bundesbank* **Risikotragfähigkeitsinformationen** einzureichen (vgl. §25 Abs. 1 Satz 2 KWG). Die *BaFin* kann hierbei institutsbezogen den Berichtszeitraum für die Einreichung der Finanz- bzw. Risikotragfähigkeitsinformationen verkürzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. §25 Abs. 1 Satz 3 KWG). Gemäß §25 Abs. 1 Satz 4 KWG sind die Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen von der *Deutschen Bundesbank* mit einer Stellungnahme versehen an die *BaFin* weiterzuleiten, soweit diese nicht auf die Weiterleitung bestimmter Angaben verzichtet hat.

Die von den Kreditinstituten mit Ausnahme von Wertpapierhandelsbanken (vgl. zu deren Definition §1 Abs. 3d Satz 5 KWG) einzureichenden Finanzinformationen i. S. d. §25 Abs. 1 Satz 1 KWG bestehen gemäß §2 FinaV i. V. m. §4 Abs. 1 FinaV aus

- Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen,
- Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung,
- Angaben zum Vermögensstatus, bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, sowie
- sonstigen Angaben (z. B. Angaben zu den stillen Reserven und Lasten, Angaben zum Kreditgeschäft, Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch).

Bei denjenigen Kreditinstituten, die aufgrund einer Anordnung nach §18 BBankG oder nach Art. 5 des Protokolls über die Satzung des *Europäischen Systems der Zentralbanken* und der *Europäischen Zentralbank* Daten zur Monatlichen Bilanzstatistik melden müssen, gelten die Angaben zum Vermögensstatus mit diesen Meldungen als eingereicht (vgl. §4 Abs. 2 Satz 1 FinaV). Der Berichtszeitraum für die Angaben zum Vermögensstatus umfasst somit einen Kalendermonat, während die anderen

Angaben quartalsweise zur Verfügung zu stellen sind (vgl. §3 Abs.1 FinaV). Die von den Kreditinstituten einzureichenden Finanzinformationen gewähren in ihrer Gesamtheit einen deutlich tieferen Einblick in die unterjährige Entwicklung der Ertrags- und Risikolage der Kreditinstitute als die von ihnen erstellten und publizierten Jahresabschlüsse.

Vergleichbares gilt für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken. Deren quartalsweise einzureichenden Finanzinformationen i.S.d. §25 Abs.1 Satz 1 KWG bestehen gemäß §2 FinaV i. V.m. §5 Abs.1 FinaV aus

- Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen, sowie
- Angaben zum Vermögensstatus, bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Finanzdienstleistungsinstitute, die neben anderen nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäften die Drittstaateneinlagenvermittlung i.S.d. §1 Abs.1a Satz 2 Nr.5 KWG oder das Sortengeschäft i.S.d. §1 Abs.1a Satz 2 Nr.7 KWG erbringen, haben darüber hinaus ergänzende Informationen nach §7 FinaV einzureichen.

Es besteht somit kein Zweifel, dass die *BaFin* vom Gesetzgeber als Jahresabschlussadressat anerkannt wurde. Dies gilt auch für den IFRS-Jahresabschluss, sofern dieser in bestimmten Fällen als Grundlage zur Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines Instituts herangezogen wird. Der Jahresabschluss eines Instituts stellt für die Aufsichtsbehörde ein wesentliches Informationsinstrument zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage dieses Instituts dar. Gleichzeitig bildet er auch eine Grundlage zum frühzeitigen Erkennen existenzgefährdender Risiken und zum rechtzeitigen Einschreiten der Behörde. Daneben verfügt die *BaFin* jedoch über zahlreiche zusätzliche Informationsinstrumente und -möglichkeiten. Hier sind insbesondere die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, aber auch die im Kreditwesengesetz zahlreich vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte zu nennen.

Falls die externen Adressaten, für die der Jahresabschluss die einzige Informationsgrundlage darstellt, von den Informationsinteressen der *BaFin* abweichende Informationsbedürfnisse haben, muss, da die gleichzeitige Berücksichtigung sich widersprechender Interessen in einem Jahresabschluss nicht möglich ist, über die Vorrangigkeit der Interessen entschieden werden. Ein solcher **Zielkonflikt** kann sich beispielsweise ergeben, wenn die Ziele der *BaFin*, die Risiken der Institute durch Strukturnormen zu beschränken, Rückwirkungen auf das Bilanzierungs- und Bewertungsverhalten der Institute haben, wodurch gerade ein Widerspruch zu den Informationsbedürfnissen der externen Jahresabschlussadressaten entstehen kann. Es wird hier kein Zweifel daran gelassen, dass in diesen Fällen zugunsten der Informationsbedürfnisse der externen Jahresabschlussadressaten entschieden werden sollte, kann sich doch die *BaFin* aufgrund der geschilderten besonderen Informationssituation jederzeit die benötigten Informationen auch außerhalb des Jahresabschlusses beschaffen.

db) Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen

Schließen sich Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute auf freiwilliger Basis zu einem Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungssystem zusammen und

übernehmen sie damit – indirekt – die Mitverantwortung für existenzgefährdende Verluste jedes angeschlossenen Instituts, so verpflichten sie sich praktisch, die Sicherungs- bzw. Entschädigungseinrichtung in die Lage zu versetzen, angeschlossene in Schwierigkeiten geratene Institute entweder zu stützen oder an deren nicht befriedigte Gläubiger Zahlungen in einem bestimmten Umfang zu leisten. Zu dieser Verpflichtung werden sie allerdings nur unter der Bedingung bereit sein, dass die jeweils übrigen angeschlossenen Institute als Gegenleistung ein **Aufsichts-, Einblicks- und Prüfungsrecht der Sicherungs- bzw. Entschädigungseinrichtung** akzeptieren. Die Sicherungs- bzw. Entschädigungseinrichtungen werden im Rahmen dieser Überwachungsmöglichkeiten ihre Interessen zu sichern versuchen, nicht zuletzt durch einen disziplinierenden Einfluss auf die Mitgliedsinstitute. Dabei werden letztlich die gleichen Ziele, die auch die allgemeine Bankenaufsicht anstrebt, nämlich die Vermeidung von Institutszusammenbrüchen und die damit verbundenen Vermögensverluste für die Gläubiger, verfolgt.

Eine derartige Sicherungseinrichtung – beispielsweise im Kreditgewerbe – ist gezwungen, sich bzw. die angeschlossenen Kreditinstitute davor zu schützen, dass „unseriöse Kreditinstitute, die unter Hinweis auf die vorhandene Einlagensicherung mit Höchstzinssätzen Kunden anlocken, dadurch erlangte Gelder in risikoreichen Geschäften verwirtschaften, der Verlust aber von der Solidargemeinschaft der übrigen Kreditinstitute getragen werden muss“ (Assmann 1976, S. 580). Eine Satzungsbestimmung, wonach sich die angeschlossenen Kreditinstitute einer Prüfung durch diesen Sicherungsfonds bzw. einer in seinem Auftrag und Interesse durchgeführten Prüfung zu unterziehen haben, ist die naheliegende Folge.

Auch hier ist die Frage zu stellen, inwieweit die Interessen der Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen bei der Gestaltung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind. Die sehr weitreichenden Prüfungsrechte dieser Verbände (vgl. hierzu *Bieg* 1983, S. 117–118) und die Tatsache, dass ihren Interessen durch die Bereitstellung zusätzlicher auf die besonderen Zwecke ausgerichteter Informationen entsprochen werden kann, führen zu dem Schluss, dass die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen – ähnlich wie die *BaFin* – die Möglichkeit haben, Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Instituts zu gewinnen, die weit über die im Jahresabschluss publizierten Informationen hinausreichen. Aus diesem Grunde dürfen auch hier bei eventuellen Zielkonflikten zwischen den Informationsinteressen der Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungssysteme am Jahresabschluss der Institute und den Informationsinteressen derjenigen Adressaten, die gerade nicht über diese umfangreichen Prüfungsrechte verfügen, die Interessen der Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen bei der Bestimmung des Jahresabschlussinhalts nur nachrangig berücksichtigt werden.

dc) Deutsche Bundesbank

Unmittelbar nach dem Beschluss über den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion bzw. nach Ernennung des Direktoriums der *Europäischen Zentralbank (EZB)* wurde das *Europäische System der Zentralbanken (ESZB)* errichtet. Vorrangige Aufgabe dieses Systems ist es, die **Preisstabilität** in der Europäischen Union zu **gewährleisten** (vgl. Art. 127 Abs. 1 Satz 1 und Art. 282 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die nationalen Zentralbanken – und damit auch die

Deutsche Bundesbank – sind nun integraler Bestandteil des *Europäischen Systems der Zentralbanken* und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der *Europäischen Zentralbank* (vgl. Art. 14.3 Satz 1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank; §3 Satz 1 BBankG).

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion ging die Entscheidungsbefugnis über die Geld- und Währungspolitik von den teilnehmenden Notenbanken auf die *Europäische Zentralbank* über. Aufgabe der *Deutschen Bundesbank* ist dabei insbesondere die interne Umsetzung der geldpolitischen Beschlüsse des *Rates der Europäischen Zentralbank* in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei müssen die nach den §§ 19–25 BBankG zulässigen Geschäfte der *Deutschen Bundesbank* den erlassenen Leitlinien und Weisungen der *Europäischen Zentralbank* entsprechen.

Der im Rahmen des *Europäischen Systems der Zentralbanken* veränderten Aufgabenstellung der *Deutschen Bundesbank* trägt §3 BBankG Rechnung. Danach obliegt es der *Deutschen Bundesbank* gemäß §3 Satz 2 BBankG, an der Erfüllung der Aufgaben des *Europäischen Systems der Zentralbanken* mit dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität mitzuwirken, die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland zu halten und zu verwalten, für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen und zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen.

Damit die *Deutsche Bundesbank* ihre geld- und währungspolitischen Aufgaben erfüllen und das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium adäquat einsetzen kann, benötigt sie eine Informationsbasis als Orientierungshilfe für ihre Entscheidungen. Deshalb ist die *Deutsche Bundesbank* dazu ermächtigt, „Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften anzuordnen und durchzuführen“ (§18 Satz 1 BBankG). Die größte Bedeutung kommt dabei den monatlich von den Kreditinstituten zu erstellenden **Bilanzstatistiken** zu.

Es braucht hier nicht der Frage nachgegangen zu werden, ob und inwieweit das mittels der Bankenstatistik erhobene Datenmaterial eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die geld- und währungspolitischen Maßnahmen der *Deutschen Bundesbank* bildet. Für die Beurteilung der Gestaltungsnormen des Jahresabschlusses von Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituten ist jedoch auch hier die Frage zu stellen, ob die Informationsinteressen der *Deutschen Bundesbank* im Jahresabschluss der Institute vorrangig vor den Interessen der sonstigen Jahresabschlussadressaten Berücksichtigung finden sollten.

Da der *Deutschen Bundesbank* bereits das auf ihre Informationsbedürfnisse zugeschnittene Instrument der statistischen Meldungen seitens der Kreditinstitute zur Verfügung steht, erscheint eine spezielle Berücksichtigung ihrer Interessen bei der Ausgestaltung des sich an eine Vielzahl von Empfängern richtenden Jahresabschlusses der Kreditinstitute unangebracht. Vielmehr sollte nach der hier vertretenen Auffassung bei sich entgegenstehenden Interessen der *Deutschen Bundesbank* und der übrigen Jahresabschlussadressaten zugunsten der abweichenden Informationsbedürfnisse der anderen Adressaten entschieden werden.

dd) Europäische Zentralbank

Als vier Kernaufgaben des *Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)* – das *ESZB* setzt sich zusammen aus der *Europäischen Zentralbank (EZB)* und den nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten der *EU* (vgl. Art. 282 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) – gelten die Festlegung und die Ausführung der Geldpolitik der Europäischen Union, die Durchführung von Devisengeschäften, das Halten und das Verwalten der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme (vgl. Art. 127 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ferner *EZB* 2006, S. 13). Hinzu kommen die Möglichkeit, den *Rat der Europäischen Union*, die *Europäische Kommission* und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen der Bankenaufsicht zu beraten bzw. von diesen konsultiert zu werden (vgl. Art. 25.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank), sowie die Erstellung monetärer und finanzieller Statistiken.

Um zur Erfüllung dieser Aufgaben beitragen zu können, benötigt die *EZB* umfangreiche statistische Informationen zur Geschäftstätigkeit der Institute. Die Grundlage zur Erhebung dieser statistischen Daten findet sich einerseits in der Satzung des *Europäischen Systems der Zentralbanken* und der *Europäischen Zentralbank* (vgl. Art. 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank), andererseits in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, die jeweils bestimmen, dass die *EZB* berechtigt ist, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des *ESZB* erforderlichen statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken zu erheben. Der Kreis der in diesem Zusammenhang Berichtspflichtigen umfasst insbesondere die in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen und natürlichen Personen, die nach Maßgabe des *ESVG* 95 dem Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften“ zuzuordnen sind (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank). Der Sektor „finanzielle Kapitalgesellschaften“ umfasst hierbei „die Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion in der finanziellen Mittlertätigkeit liegt und/oder die hauptsächlich im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig sind“ (Anhang A Kapitel 2 Nr. 2.32 *ESVG* 95). Hierzu zählen vor allem Kreditinstitute sowie sonstige Finanzinstitute (vgl. Anhang A Kapitel 2 Nr. 2.41 *ESVG* 95).

Wenngleich im Mittelpunkt der statistischen Auswertung die auf Institute bezogenen statistischen Meldungen stehen und deren Jahresabschlüsse weniger zur Auswertung beitragen, so können sich dennoch Zielkonflikte mit den übrigen Jahresabschlussadressaten ergeben. In Analogie zum voranstehenden Ersten Abschnitt Kapitel A.III.4.d).dc), in dem die Berücksichtigung der besonderen Informationsbedürfnisse der *Deutschen Bundesbank* bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abgelehnt wurde, kann auch für die speziellen Informationsbedürfnisse der *EZB* konstatiert werden, dass diese bereits durch die umfangreichen institutsstatistischen Meldungen ausreichend berücksichtigt werden und deshalb keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Jahresabschlusses haben sollten.

5. Rechnungslegungsvorschriften – ein Urteil über die Vorrangigkeit von Interessen

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist nicht dazu in der Lage, die Ansprüche aller Teilnehmer an der Koalition „Unternehmen“ hinsichtlich Periodenerfolgsermittlung und Informationsvermittlung gleichzeitig und in vollem Umfang zu befriedigen, stimmen doch weder die Zahlungsbemessungsinteressen noch die Informationsinteressen aller am Jahresabschluss interessierten Personen(gruppen) überein. Zudem können sich Zahlungsbemessungs- und Informationsinteressen insoweit widersprechen, als sich bei der Berücksichtigung von Zahlungsbemessungsinteressen andere Zahlen im Jahresabschluss als bei der Berücksichtigung von Informationsinteressen ergeben. Deswegen stellen die **handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften** einen **Kompromiss** dar. Weil aber für unterschiedliche Zwecke unterschiedlich ausgestaltete Jahresabschlüsse notwendig wären (vgl. *Stützel* 1964, S. 45) und weil eine Entscheidung für die Erfüllung bestimmter Ansprüche immer auch die Ablehnung der Komplementäransprüche erfordert, kommen in den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften die Präferenzen des Gesetzgebers für bestimmte Interessen (und damit die Vernachlässigung anderer Interessen) und die Präferenzen bestimmter Personen(gruppen) (und damit die Benachteiligung anderer) zum Ausdruck.

Die Entscheidung für eine ganz bestimmte Ausgestaltung des Jahresabschlusses ist aber im Falle eines veröffentlichten Jahresabschlusses nicht nur gleichbedeutend mit der Entscheidung über die Vorrangigkeit von (positiven bzw. negativen) Zahlungsbemessungsinteressen, sie ist auch gleichbedeutend mit der Entscheidung über die Vorrangigkeit von (positiven bzw. negativen) Informationsbedürfnissen, da eine öffentliche Rechnungslegung die Veröffentlichung von Informationen bedeutet.

Die Rechnungslegungsgepflogenheiten der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. die kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften haben also bei einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses eine ganz bestimmte Informationsverteilung zur Folge. Da aber die jeweils erhaltenen Informationen ihren Empfängern als Entscheidungsgrundlage dienen, hat eine Änderung der Regeln der Rechnungslegung und die damit zusammenhängende Umverteilung von Informationen Konsequenzen. Durch Mehr- oder Minderinformationen erlangt jeder Informationsempfänger eine bessere oder schlechtere Entscheidungsgrundlage, was ihm Entscheidungen ermöglicht, die – verglichen mit dem unveränderten Informationsstand – nicht nur zu seinem eigenen Vorteil oder Nachteil, sondern die auch zum Nachteil oder Vorteil der Komplementärgruppe gereichen können (vgl. *Moxter* 1976, S. 390).

Rechnungslegung als Realisierung von bestimmten Informationsverteilungen ist immer Ergebnis einer bestimmten zum Teil vom Gesetzgeber akzeptierten und deswegen durch Gesetz festgeschriebenen Machtkonstellation. Darüber hinaus hat jede Informationsverteilung einen **Machtverteilungseffekt**. Eine Änderung der Informationsverteilung ist damit einerseits Ausdruck veränderter Machtverhältnisse, andererseits führt sie ihrerseits zu einer Veränderung der Machtstrukturen zwischen den Unternehmensbeteiligten, weil sie die Entscheidungsgrundlagen und damit die Möglichkeiten, Vorteile – auch oder gerade auf Kosten anderer – zu erreichen, verändert.

Ein Urteil über die bestehende Informations- und damit auch Machtverteilung setzt „Wertungen ... über die Vorrangigkeit der Interessen bestimmter Gruppen

von Individuen“ (Moxter 1976, S. 390) voraus. Eine Umverteilung von Informationen muss unterbleiben, wenn dadurch die als schutzwürdig anerkannten Interessen Einzelner oder einzelner Gruppen verletzt würden (vgl. Moxter 1976, S. 399). Was als schutzwürdig anerkannt wird, kann nur durch eine **Interessenabwägung** festgestellt werden. Damit sind Urteile über die Vorrangigkeit von Interessen Gegenstand der Bilanztheorie im hier gebrauchten Sinne.

Zumindest im Hinblick auf das mögliche Konkurrenzverhältnis von Zahlungsbemessungs- und Informationsinteressen schafft die Möglichkeit, einen Einzelabschluss nach IFRS zu erstellen und zu veröffentlichen, einen Interessenausgleich. In den Fällen, in denen von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, wird die **Informationsfunktion vom handelsrechtlichen Jahresabschluss abgekoppelt**. Damit kann der handelsrechtliche Einzelabschluss die Dokumentations- und Erfolgsermittlungsfunktion übernehmen, wohingegen der unter dem Primat der *decision usefulness* stehende und ausschließlich der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen für die Adressaten dienende IFRS-Einzelabschluss vollständig von Zahlungsbemessungsrestriktionen befreit ist. Es ist allerdings nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass auch in einem reinen Informationsabschluss unterschiedliche Informationsansprüche der Adressaten zu berücksichtigen und Wertungen über die Vorrangigkeit von Informationsinteressen zu treffen sind. Dies gilt auch für die Adressaten des IFRS-Einzelabschlusses.

Die **Adressaten des IFRS-Abschlusses** werden im Rahmenkonzept für die Rechnungslegung, das die Grundsätze der externen Rechnungslegung nach IFRS enthält, benannt. Nach OB.5 sind gegenwärtige sowie potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger – also Kapitalgeber im weiten Sinne – als die Hauptadressaten der Finanzberichte für allgemeine Zwecke anzusehen. Weitere Adressaten wie Aufsichtsbehörden und andere Mitglieder der Öffentlichkeit (z. B. Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, Regierungen und ihre Institutionen) können zwar auch Finanzberichte für allgemeine Zwecke als nützlich erachten, diese sind jedoch nicht in erster Linie für diese Adressaten bestimmt (vgl. OB.10). Das IASB ist allerdings der Überzeugung, dass Finanzberichte für allgemeine Zwecke, die das Ziel haben, nützliche Informationen über wirtschaftliche Vorgänge zu liefern, den gemeinsamen Bedürfnissen der meisten Adressaten gerecht werden, da fast alle Adressaten auf der Grundlage von Finanzinformationen wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen haben.

Das Rahmenkonzept für die Rechnungslegung legt nicht fest, welche Gruppe der Hauptadressaten der Finanzberichte für allgemeine Zwecke als die wichtigere anzusehen ist. Traditionell legen jedoch die IFRS einen besonderen Fokus auf die Gruppe der Investoren, so dass die zwischen einzelnen Hauptadressatengruppen bestehenden Interessenkonflikte zumindest tendenziell zugunsten der Investoren entschieden werden. Unter der Gruppe der Investoren sind die Eigentümer (Anteilseigner) eines Unternehmens zu verstehen. Einer solchen Vorgehensweise liegt die Überlegung zugrunde, dass Finanzberichte für allgemeine Zwecke, die dem Informationsbedarf der Investoren entsprechen, in der Lage sind, grundsätzlich auch die Informationsbedürfnisse der Kreditgeber und anderen Gläubiger sowie weiterer Adressaten zu erfüllen. Eine solche Begründung kann aber für sich alleine nicht überzeugen, da sie über die nicht zu unterschätzenden Interessenkonflikte zwischen einzelnen Adressatengruppen hinweggeht. Die Entscheidung für die Vorrangigkeit der Adressatengruppe der Investoren wäre allerdings dann zu begrüßen, wenn mit

den „Investoren“ alle einflusslosen Unternehmensbeteiligten gemeint wären, also die externen Adressaten, die sich ausschließlich anhand der veröffentlichten Rechnungslegungsinstrumente informieren können. Dies ist aber nicht der Fall, da mit „Investoren“ nur Eigenkapitalgeber gemeint sind.

B. Rechtsgrundlagen für das externe Rechnungswesen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

I. EG-Bankbilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung

Am 8. Dezember 1986 verabschiedete der Ministerrat der *Europäischen Gemeinschaften* die hier kurz „**EG-Bankbilanzrichtlinie**“ genannte „Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten“ (vgl. *Rat der Europäischen Gemeinschaften* 1986, S. 1–17). Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin am 30. November 1990 das „Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (**Bankbilanzrichtlinie-Gesetz**)“ (vgl. BGBl. I, Nr. 65 vom 07.12.1990, S. 2570–2578) verabschiedet und somit die EG-Bankbilanzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Die im Bankbilanzrichtlinie-Gesetz kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften sind von den Kreditinstituten grundsätzlich auf die nach dem 31. Dezember 1992 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden.

Aufgrund der vom Gesetzgeber anerkannten volkswirtschaftlichen Sonderstellung des Kreditwesens sowie der Arteigenheiten der bankbetrieblichen Geschäftstätigkeit bestanden seit langem für Kreditinstitute von Unternehmen anderer Branchen qualitativ und quantitativ abweichende gesetzliche Vorschriften für die handelsrechtliche Rechnungslegung. Auch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz trug dieser Vorstellung Rechnung, indem „Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute“ in das Handelsgesetzbuch (§§ 340–340o HGB) eingefügt wurden. Mit dem im Rahmen der 6. KWG-Novelle (vgl. Art. 1 des „Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften“ vom 22. Oktober 1997, BGBl. I, Nr. 71 vom 28.10.1997, S. 2518–2566) erlassenen „Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften“ vom 22. Oktober 1997 (vgl. BGBl. I, Nr. 71 vom 28.10.1997, S. 2567–2580) finden die für Kreditinstitute geltenden Rechnungslegungsbestimmungen für Geschäftsjahre seit dem 1. Januar 1998 grundsätzlich auch auf Finanzdienstleistungsinstitute Anwendung. Die Gründe hierfür liegen in der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in den Adressatenkreis der Bankenaufsicht.

Seit Beginn der 1990er Jahre ist verstärkt ein **Trend der Internationalisierung** des Finanzmanagements von Unternehmen zu verzeichnen. Unternehmen greifen zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse (und zur Anlage überschüssiger Mittel) vermehrt auf die internationalen Kapitalmärkte zurück. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig: Globalisierung der Produktions- und Absatztätigkeiten mit der Folge eines internationalen Anlage- und/oder Mittelbedarfs, Marketingüberlegungen, Enge der heimischen Märkte für die Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital und daher die Notwendigkeit, ausländische Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen.

In besonderem Maße gilt dies auch für (deutsche) Kreditinstitute, deren Expansion u. a. mittels bankenaufsichtlicher Vorschriften begrenzt wird. Kann aber Eigenkapital im Inland nicht (zu akzeptablen Konditionen) aufgenommen werden, so ist ein Ausweichen auf ausländische Kapitalmärkte erforderlich, um die Geschäftstätigkeit ausdehnen zu können (vgl. hierzu und zum Folgenden *Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch* 2009, S. 1–3).

Inländische und ausländische Investoren benötigen bzw. fordern Informationen über das Unternehmen, dem sie Mittel zur Verfügung gestellt haben bzw. stellen wollen. Anhand dieser Informationen wollen sie beurteilen, wie erfolgreich das Unternehmen in der Vergangenheit war, und Rückschlüsse auf den in Zukunft erwarteten Erfolg ziehen. Die Investoren können dann entscheiden, ob sie ihr bereits bestehendes Engagement bei dem Unternehmen abbauen, konstant halten oder ausbauen bzw. ob sie ein Neuengagement eingehen. Das Informationsinstrument, das in fast allen Staaten der Welt den Investoren per Gesetz entweder generell (z. B. in Deutschland und Frankreich) oder zumindest im Falle einer Börsennotierung des Unternehmens (z. B. in den USA) zur Verfügung gestellt wird, ist der (Einzel- und/oder Konzern-) Jahresabschluss.

Damit Investoren die vorstehend angesprochenen Entscheidungen treffen können, müssen die Jahresabschlussinformationen international vergleichbar sein. Man kann aber nicht erwarten, dass Investoren alle nationalen Rechnungslegungsvorschriften der verschiedenen Unternehmen, in die sie investiert haben bzw. investieren wollen, kennen und miteinander vergleichen können. Der kürzeste Weg zu einer internationalen Vergleichbarkeit besteht dann darin, international, d. h. weltweit einheitliche Normen der Rechnungslegung vorzuschreiben bzw. anzuwenden.

Verstärkt wird der **Prozess der Internationalisierung der Rechnungslegung** durch die Entwicklungen auf europäischer Ebene (vgl. hierzu und zum Folgenden *Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch* 2009, S. 16–19). Im Jahr 2000 veröffentlichte die *EU-Kommission* ihre zukünftige Rechnungslegungsstrategie mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen europaweit zu verbessern (vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* 2000, S. 2). Dabei schlug die *EU-Kommission* vor, dass alle börsennotierten EU-Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse nach einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften, d. h. den IFRS, aufstellen sollten. Zusätzlich sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung der IFRS auch auf nicht börsennotierte Unternehmen und Einzelabschlüsse auszudehnen. Der Begriff IFRS wird hierbei gemäß IAS 1.7 als Oberbegriff sowohl für alle Standards (IAS und IFRS) als auch für deren Interpretationen seitens des *International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)* bzw. des ehemaligen *Standing Interpretations Committee (SIC)* verwendet.

Diese Entwicklung wurde durch die EG-Verordnung Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (sog. **IAS-Verordnung**) weiter fortgeführt (vgl. *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* 2002, S. 1–4). Hauptziel dieser Verordnung ist die Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, genauer der IFRS, um einen hohen Grad an Transparenz und an Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erreichen. Danach müssen alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen, seit dem Geschäftsjahr 2005 ihre Konzernabschlüsse nach

den IFRS aufstellen; die Einzelabschlüsse in einem derartigen Konzern können nach den IFRS aufgestellt werden (Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 5 i. V. m. Art. 4 der IAS-Verordnung). Darüber hinaus räumt die IAS-Verordnung für die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, auch nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Konzern- und Einzelabschlüssen zu gestatten (Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 5 der IAS-Verordnung).

Der Begriff der Kapitalmarktorientierung erfährt im deutschen Recht seit der Verabschiedung des BilMoG eine Konkretisierung in § 264d HGB. Dieser Paragraph bezieht sich jedoch nur auf kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften. Die Kapitalmarktorientierung von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ist dagegen im HGB nicht spezifiziert. Allerdings weist der Referentenentwurf zum BilMoG darauf hin, dass „(d)er Begriff ‚kapitalmarktorientiert‘ ... im Sinne der Legaldefinition des § 264d HGB zu verstehen“ ist (BMJ 2007, S. 92). Bei einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft nach § 264d HGB handelt es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einen organisierten Markt beantragt hat.

Durch die aufgezeigte Entwicklung auf europäischer Ebene war der deutsche Gesetzgeber bezüglich der in der IAS-Verordnung enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte angehalten, eine entsprechende Basis für die internationale Rechnungslegung in Deutschland zu schaffen. So hatte die *Bundesregierung* bereits im Sommer 2002 ein „10-Punkte-Programm zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ veröffentlicht, das im Februar 2003 durch einen Maßnahmenkatalog weiter erläutert wurde (vgl. *BMJ* 2003). Insbesondere der vierte Punkt dieses Maßnahmenkatalogs – die Fortentwicklung der Bilanzregeln und die Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze – trägt dem Gedanken der Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes Rechnung. Im **Bilanzrechtsreformgesetz** (BilReG) vom 4. Dezember 2004 (vgl. BGBl. I, Nr. 65 vom 09.12.2004, S. 3166–3182) erfolgten sodann die nähere Ausgestaltung dieser Maßnahmen, insbesondere des vierten Punktes, sowie die Umsetzung der Wahlrechte der IAS-Verordnung. Auf diese Regelungen wird im Folgenden näher eingegangen.

Eine Verpflichtung zur IFRS-Konzernbilanzierung besteht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen seit dem Geschäftsjahr 2005. In § 315e Abs. 1 HGB wird diesen Mutterunternehmen ergänzend vorgeschrieben, welche nationalen Rechnungslegungsnormen – insbesondere im Hinblick auf die Aufstellungspflicht, auf die Prüfung sowie auf die Offenlegung – zu beachten sind (vgl. *Meyer* 2004, S. 973). Ebenso müssen Mutterunternehmen, sofern die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt bis zum jeweiligen Abschlussstichtag beantragt worden ist, nach den IFRS Rechnung legen (vgl. § 315e Abs. 2 HGB i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 PublG).

Für die Konzernabschlüsse aller anderen Mutterunternehmen sowie für die Einzelabschlüsse aller Unternehmen sieht die IAS-Verordnung ein Mitgliedstaatenwahlrecht bezüglich der Anwendung der IFRS vor. Das bedeutet, dass die EU-Mitgliedstaaten die Anwendung der IFRS in den Konzernabschlüssen der anderen Mutterunternehmen, also der nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, sowie in den Einzelabschlüssen aller Unternehmen, also der kapitalmarktorientierten wie der

nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, erlauben oder zwingend vorschreiben können. Diese Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung werden mittels des §315e Abs.3 Satz 1 HGB dahingehend ausgenutzt, als es auch nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen ermöglicht wird, ihren Konzernabschluss statt nach den Vorschriften des HGB nach den IFRS aufzustellen. Auch die Anwendung der IFRS in den Einzelabschlüssen der kapitalmarktorientierten wie der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wird erlaubt, kann also zum Zwecke der besseren Information der Investoren und der anderen Geschäftspartner erfolgen; in einem solchen Fall ist jedoch für Ausschüttungszwecke und andere gesellschaftsrechtliche Fragestellungen auch weiterhin ein HGB-Einzelabschluss aufzustellen.

Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass ein IFRS-Abschluss zwar Informationszwecken dient, allerdings nicht als Ausschüttungsbemessungsgrundlage bzw. zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns herangezogen werden kann. Denn insbesondere durch die Berücksichtigung eines über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden *fair value* sind in einem IFRS-Abschluss eventuell unrealisierte Gewinne (bspw. bei einer Steigerung von Aktienkursen) auszuweisen. Würde also ausschließlich ein Jahresabschluss nach IFRS erstellt, hätte dies zur Folge, dass solche unrealisierten Gewinne besteuert würden und dass die verbleibenden unrealisierten Gewinne nach Steuern im Rahmen der Ausschüttung an die Anteilseigner verteilt werden könnten. Eine solche Vorverlagerung von unrealisierten Gewinnen entspricht aber weder den traditionell vom Gläubigerschutz dominierten Vorschriften des deutschen Handelsrechts zur Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns noch den Vorstellungen von einer leistungsgerechten Besteuerung. Es ist allerdings festzuhalten, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG**) vom 25. Mai 2009 (vgl. BGBl. I, Nr. 27 vom 28.05.2009, S. 1102–1137) in Teilbereichen eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS vollzogen wurde. Damit verbunden ist eine stärkere Hinwendung zum Informationszweck der Rechnungslegung. Der Gesetzgeber verbindet mit dem BilMoG die Zielsetzung, eine dauerhafte Alternative zur Anwendung der IFRS zu schaffen (vgl. *BMJ* 2007, S. 61).

Die mit dem BilMoG vollzogenen Änderungen „stellen ... die wohl bedeutendsten und umfassendsten Änderungen des HGB-Bilanzrechts seit dem Bilanzrichtlinie-Gesetz aus dem Jahre 1985 dar“ (*Bieg/Sopp* 2008a, S. 129). Die Änderungen erstrecken sich auf vielfältige Bilanzierungs- und Bewertungssachverhalte und führen im Endeffekt zur Durchbrechung traditioneller handelsrechtlicher Rechnungslegungsprinzipien. In der Folge werden einzelne bedeutende Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch das BilMoG genannt:

- Bestimmte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen in der Bilanz ausgewiesen werden.
- Derivative Finanzinstrumente werden, sofern sie Teil des Handelsbestands bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sind, als Finanzinstrumente in der Bilanz ausgewiesen.
- Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen dürfen nicht mehr als Bilanzierungshilfe angesetzt werden.
- Derivative Geschäfts- oder Firmenwerte müssen bilanziert werden.
- Der Ansatz latenter Steuern erfolgt zukünftig nach dem international üblichen *temporary*-Konzept.

- Der Handelsbestand der Finanzinstrumente bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- Die aktivierungspflichtigen Herstellungskosten umfassen nicht mehr nur die Einzelkosten, sondern auch variable Gemeinkosten im Bereich der Fertigung.
- Bewertungseinheiten sind zulässig, um Absicherungszusammenhänge abzubilden.
- Rückstellungen sind unter Berücksichtigung von Kosten- und Preissteigerungen sowie eines Abzinsungszinssatzes zu bewerten.
- Die Währungsumrechnung erfolgt grundsätzlich zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.
- Der Kapitalausweis erfolgt nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Verrechnung eingeforderter, aber noch nicht eingezahlter Anteile und eigener Anteile mit dem gezeichneten Kapital.
- Die Steuerbilanz hat keinen Einfluss mehr auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, d. h., rein steuerlich motivierte Mehrabschreibungen dürfen handelsbilanziell nicht mehr ausgewiesen und Sonderposten mit Rücklageanteil nicht mehr passiviert werden.

Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind insbesondere zwei Aspekte von Bedeutung, die auch in der Folge (vgl. Vierter Abschnitt Kapitel A.I.4. und Vierter Abschnitt Kapitel A.VIII.) näher analysiert werden. Hierbei handelt es sich einerseits um die Verpflichtung, Finanzinstrumente, die mit Handelsabsicht erworben wurden (Finanzinstrumente des Handelsbestands), erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, auch wenn dieser über den ehemaligen Anschaffungskosten liegt. Dies gilt – und damit erlaubt der Gesetzgeber erstmals die Bilanzierung schwebender, d. h. beiderseitig noch nicht erfüllter Geschäfte – auch für derivative Finanzinstrumente. Andererseits ist für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute von Relevanz, dass Bewertungseinheiten zur Abbildung von Absicherungszusammenhängen als zulässig erachtet werden. Damit kann der wirtschaftliche Gehalt dieser Geschäfte auch in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung deutlich gemacht werden.

Da die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands über die Anschaffungskosten hinaus zur Besteuerung und auch zur Ausschüttung dieser unrealisierten Gewinne führen kann, greift das Argument, der IFRS-Abschluss sei **aufgrund der fair value-Bewertung** nicht zu Ausschüttungszwecken geeignet, wohingegen der HGB-Abschluss in dieser Frage Gläubigerschutzaspekten Rechnung trage, zu kurz. Treffender ist wohl eher das Argument, dass auf diese Weise die **Steuergesetzgebungskompetenz** dem IASB, also einem privaten Gremium, übertragen und somit dem nationalen Gesetzgeber entzogen wird.

II. Anwendungsbereich der für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezifischen Rechnungslegungsvorschriften

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute erfüllen die **Kaufmannseigenschaft**, und zwar aufgrund von § 1 HGB (Kaufmann mit Handelsgewerbe im Sinne eines Gewerbebetriebs, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten

Geschäftsbetrieb erfordert) und/oder §6 Abs.1 HGB (Formkaufmann aufgrund des Vorliegens einer Handelsgesellschaft) jeweils i. V. m. §1 Abs.1 bzw. Abs.1a KWG.

Den **Anwendungsbereich der branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften** regelt §340 HGB. Ihre vollständige Anwendung ist durch §340 Abs.1 Satz 1, Abs.4 Satz 1 und Abs.5 Satz 1 HGB grundsätzlich vorgeschrieben für

- **Kreditinstitute** (mit Sitz im Inland) gemäß §1 Abs.1 KWG, also für Unternehmen, die eines oder mehrere der in §1 Abs.1 Satz 2 KWG aufgeführten Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- **CRR-Kreditinstitute** i. S. d. §1 Abs.3d Satz 1 KWG, also für Unternehmen, deren Tätigkeit gemäß Art.4 Abs.1 Nr.1 CRR „darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ (die Nennung der CRR-Kreditinstitute i. S. d. §1 Abs.3d Satz 1 KWG in §340 Abs.1 Satz 1 HGB deckt den eher theoretischen Fall ab, dass ein solches Kreditinstitut nicht auch zugleich Kreditinstitut i. S. d. §1 Abs.1 KWG ist (vgl. *Bundesregierung* 2016a, S.50)),
- **Finanzdienstleistungsinstitute** (mit Sitz im Inland) gemäß §1 Abs.1a KWG, also für Unternehmen, die – ohne Kreditinstitut zu sein – eine oder mehrere der in §1 Abs.1a Satz 2 KWG aufgeführten Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- **Zweigniederlassungen** von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, der nicht Mitglied der *Europäischen Gemeinschaften* und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den *Europäischen Wirtschaftsraum* ist, sofern die Zweigniederlassung nach §53 Abs.1 KWG als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gilt, und
- **Institute** (mit Sitz im Inland) gemäß §1 Abs.2a ZAG, also einerseits für Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen (**Zahlungsinstitute**), und andererseits für Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben (**E-Geld-Institute**).

Gemäß §340 Abs.4 Satz 2 HGB ist allerdings §340c Abs.1 HGB, d. h. das Saldierungsgebot für Erträge und Aufwendungen des Handelsbestands, nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit Letztere Skontroföhrer i. S. d. §27 Abs.1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. §1 Abs.3d Satz 1 KWG sind (vgl. dazu Erster Abschnitt Kapitel C.II.1).

Die branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften sind darüber hinaus von **privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen** sowie von **Pfandleihunternehmen** (vgl. §2 Abs.1 Nr.4 und Nr.5 KWG) insoweit **ergänzend anzuwenden**, „als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören“ (§340 Abs.2 HGB).

Nur **teilweise** – nämlich hinsichtlich der Offenlegungsvorschriften des §340l Abs.2 und Abs.3 HGB – sind die branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften von **Zweigniederlassungen** i. S. d. §53b Abs.1 Satz 1 und Abs.7 KWG **anzuwenden**, also von **Zweigniederlassungen eines CRR-Kreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums**

bzw. von Unternehmen, die diesen gleichgestellt sind, sofern diese Zweigniederlassungen Bankgeschäfte i.S.d. §1 Abs.1 Satz 2 Nr.1–5 und Nr.7–12 KWG betreiben (vgl. §340 Abs.1 Satz 2 HGB).

Neben den im HGB bestehenden „Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“ behalten zudem die zusätzlichen Anforderungen aufgrund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, ihre Gültigkeit (vgl. §340 Abs.1 Satz 3, Abs.4 Satz 4 und Abs.5 Satz 3 HGB).

Dagegen sind die branchenspezifischen Rechnungslegungsnormen grundsätzlich **nicht anzuwenden** von:

- Unternehmen, die nach §2 Abs.1 KWG nicht als Kreditinstitute im Sinne des KWG gelten, wie z. B. die *Deutsche Bundesbank* und die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (vgl. §340 Abs.1 Satz 1 HGB),
- Unternehmen, die nach §2 Abs.6 oder Abs.10 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG gelten, wie z. B. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes (vgl. §340 Abs.4 Satz 1 HGB),
- Unternehmen, die von der *BaFin* gemäß §2 Abs.4 oder Abs.5 KWG von der Anwendung bestimmter Vorschriften befreit wurden (vgl. §340 Abs.1 Satz 1 HGB) und
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung (vgl. §340 Abs.3 HGB, §1 Satz 2 RechKredV).

III. Normenhierarchie der Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

1. Überblick

Der **handelsrechtliche Einzelabschluss** von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist in einen branchenspezifisch geprägten rechtlichen Rahmen eingebettet, dessen Grenzen durch die in *Abbildung 1* (S.45) dargestellte abgestufte **Normenhierarchie** bestimmt werden. Stellt ein Institut neben dem handelsrechtlichen Einzelabschluss freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss auf, so hat es für diesen Abschluss die von der *Europäischen Union* im Wege des Komitologieverfahrens anerkannten IFRS zu beachten. Die Bilanzierung und Bewertung nach den Vorschriften der IFRS wird im Vierten Abschnitt Kapitel B dargestellt.

2. Basisnormen

Die in *Abbildung 1* (S.45) dargestellte Normenhierarchie der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für den Einzelabschluss der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ist wie folgt aufgebaut: Da Institute die Kaufmannseigenschaft erfüllen (vgl. Erster Abschnitt Kapitel B.II.), sind für sie grundsätzlich die von allen Kaufleuten bezüglich der Handelsbücher einzuhaltenden Vorschriften, wie sie sich aus dem Ersten Abschnitt des Dritten Buches des HGB (vgl. die §§238–263 HGB) ergeben, für die Rechnungslegung maßgebend. Zu diesen **Basisnormen** gehören etwa die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. §238

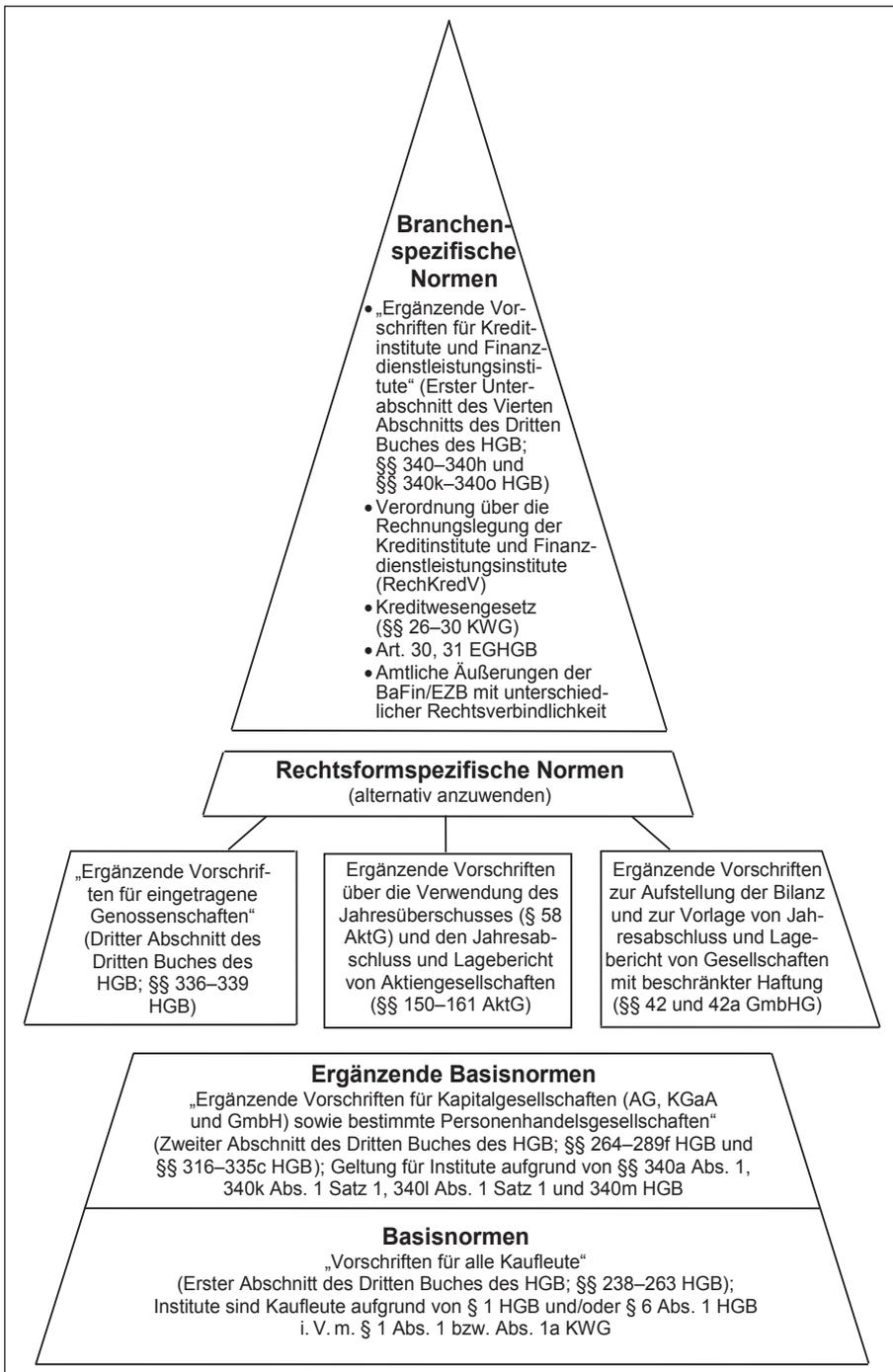


Abbildung 1: Normenhierarchie der Rechnungslegungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

HGB) ebenso wie die Beachtung des Anschaffungskostenprinzips (vgl. §253 Abs. 1 Satz 1 HGB).

§340a Abs.2 Satz 2 HGB enthält allerdings **Ausnahmevorschriften** bezüglich der Basisnormen. Danach sind anstelle von §247 Abs. 1 HGB (Bilanzgliederung für Nicht-Kapitalgesellschaften) und §251 HGB (Ausweis von Haftungsverhältnissen unter dem Bilanzstrich) die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. Darüber hinaus ist §246 Abs.2 HGB (Saldierungsverbot) nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen (vgl. §340a Abs.2 Satz 3 HGB). Abweichende Vorschriften hierzu sind beispielsweise §340c Abs.1 und Abs.2 HGB sowie §340f Abs.3 HGB. §340c Abs.1 HGB ist jedoch als eine abweichende Vorschrift auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit Letztere Skontroführer i. S. d. §27 Abs.1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. §1 Abs.3d Satz 1 KWG sind (vgl. §340 Abs.4 Satz 2 HGB), nicht anzuwenden. Damit gilt für diese Institute ein Saldierungsverbot für Erträge und Aufwendungen des Handelsbestands.

3. Ergänzende Basisnormen

Da die EG-Bankbilanzrichtlinie nicht unabhängig von den übrigen vorausgegangenen Rechnungslegungsrichtlinien, vor allem der Vierten EG-Richtlinie, gedacht war, „sollten auch die deutschen kreditinstitutsspezifischen Jahresabschlussvorschriften nicht von den sonstigen Rechnungslegungsnormen, besonders denen für Kapitalgesellschaften, losgelöst sein“ (Hossfeld 1996, S.94; siehe dort auch S.23–27). Dementsprechend besteht ein enger **Zusammenhang zwischen den branchenspezifischen Normen und den ergänzenden Basisnormen**. Dieser Zusammenhang (vgl. *Abbildung 2* (S.47)) wird dadurch dokumentiert, dass in verschiedenen Bereichen der „Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“ auf die im Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB kodifizierten „Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften“ (§§264–335b HGB) verwiesen wird.

Abbildung 2 (S.47) zeigt diese konkreten Verweise von den branchenspezifischen Vorschriften auf die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (vgl. auch Hossfeld 1996, S.96). Aufgrund der aufgeführten Verweise sind die entsprechenden Vorschriften grundsätzlich von allen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten – unabhängig von ihrer Rechtsform, also auch von Nicht-Kapitalgesellschaften wie etwa eingetragenen Genossenschaften und Sparkassen, und unabhängig von ihrer Größe – anzuwenden. Sonderregelungen bestehen allerdings für Genossenschaften und Sparkassen sowie für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute im Bereich der Prüfung (vgl. §340k Abs.2 bis Abs.4 HGB) und Offenlegung (vgl. §340l Abs.3 HGB; nur für Genossenschaften).

Gleichzeitig wird aber den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Institute dadurch Rechnung getragen, dass verschiedene für Kapitalgesellschaften geltende Normen (**ergänzende Basisnormen**) außer Kraft gesetzt und teilweise durch branchenspezifische Vorschriften in den §§340a–340o HGB und der Rechnungslegungsverordnung ersetzt werden. Diese branchenspezifischen Vorschriften enthalten da-

rüber hinaus auch Regelungen, die für Kapitalgesellschaften, die nicht Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute sind, nicht bestehen.

Ergänzende Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	Verweis auf	Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften
§ 340a Abs. 1 HGB (Jahresabschluss, Lagebericht sowie Zwischenabschluss)	⇒	§§ 264–289a HGB (Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) und § 330 Abs. 2 HGB (Verweis auf die RechKredV)
§ 340i Abs. 1 Satz 1 HGB (Konzernabschluss, Konzernlagebericht sowie Konzernzwischenabschluss)	⇒	§§ 290–315e HGB (und §§ 340a–340g HGB)
§ 340k Abs. 1 Satz 1 HGB (Prüfung)	⇒	§§ 316–324a HGB (und §§ 28 bis 30 KWG)
§ 340l Abs. 1 Satz 1 HGB (Offenlegung)	⇒	§§ 325, 328 und 329 Abs. 1 und Abs. 4 HGB
§ 340m HGB (Strafvorschriften)	⇒	§§ 331–333 HGB
§ 340o HGB (Festsetzung von Ordnungsgeld)	⇒	§ 335 HGB

Abbildung 2: Verweise der branchenspezifischen Vorschriften auf die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften im HGB

Abbildung 3 (S. 49) enthält alle Vorschriften des HGB, die gemäß § 340a Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 HGB im **Einzelabschluss** von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten **nicht anzuwenden** sind. *Abbildung 4* (S. 50) gibt dagegen einen Überblick über die einzelabschlussbezogenen Vorschriften des HGB, die gemäß § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB durch die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften **ersetzt** werden. Weiterhin zeigt *Abbildung 5* (S. 50) bestimmte Vorschriften des HGB, die gemäß § 340i Abs. 2 Satz 2 HGB im **Konzernabschluss** von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten **nicht anzuwenden** sind. In der *Abbildung 5* (S. 50) nicht erfasst ist allerdings die Tatsache, dass kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen nach § 315e HGB ihren **Konzernabschluss nach IFRS** aufstellen müssen und für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Möglichkeit zur freiwilligen Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses besteht. Damit einher geht die **Befreiung von einem Großteil der Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB**. Mutterunternehmen, die einen solchen befreienden Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, haben lediglich insoweit Vorschriften des HGB zum Konzernabschluss zu beachten als ihnen inhaltlich kein entsprechender Standard nach IFRS gegen-

übersteht. Dies gilt vor allem für die Vorschriften zur Konzernlageberichterstattung nach §315 HGB, da zumindest bislang kein eigenständiger Standard nach IFRS zur Lageberichterstattung existiert, sowie für bestimmte Angaben im Anhang.

Ferner ist zu beachten, dass bei der **Prüfung** gemäß §340k Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB die Vorschrift des §319 Abs.1 Satz 2 HGB (vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften als Abschlussprüfer) **nicht anzuwenden** ist (vgl. dazu Siebter Abschnitt Kapitel A.I.). Für Institute, die Genossenschaften sind, gilt zudem, dass die für eingetragene Genossenschaften im Normalfall vorgesehenen Vorschriften des §339 HGB zur **Offenlegung keine Anwendung** finden (§340l Abs.3 HGB). Es bleibt zudem festzuhalten, dass die Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss auch auf **Zwischenabschlüsse** anzuwenden sind, die zur Ermittlung von Zwischenergebnissen i. S. d. Art. 26 Abs. 2 CRR einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen sind (vgl. §340a Abs. 3 HGB).

4. Rechtsformspezifische Normen

Neben den dargestellten ergänzenden Basisnormen haben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute grundsätzlich in Abhängigkeit von der Rechtsform, in der sie betrieben werden, **rechtsformspezifische Normen** zu beachten. Dies ergibt sich aus §340 Abs.1 Satz 3 bzw. Abs.4 Satz 3 HGB, wonach zusätzliche Anforderungen aufgrund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, unberührt bleiben. Gleiches gilt gemäß §340 Abs.5 Satz 3 HGB für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Allerdings sind die rechtsformspezifischen Normen nur anzuwenden, soweit ihre Anwendung nicht durch branchenspezifische Normen untersagt ist, wobei die ursprüngliche rechtsformspezifische Vorschrift gegebenenfalls durch eine branchenspezifische Norm ersetzt wird. Wie bereits für die ergänzenden Basisnormen dargestellt wurde, besteht also auch hier ein enger Zusammenhang zwischen den branchenspezifischen und den rechtsformspezifischen Normen.

Abbildung 6 (S.51–52) zeigt für Institute in unterschiedlichen Rechtsformen die von ihnen grundsätzlich anzuwendenden rechtsformspezifischen Vorschriften (vgl. zum Folgenden auch *Krumnow et al.* 2004, S.56–58). Allerdings sind diejenigen rechtsformspezifischen Vorschriften, die den Jahresabschluss von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften direkt betreffen, durch die branchenspezifischen Normen des HGB und der RechKredV außer Kraft gesetzt.

5. Branchenspezifische Normen

Die **branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** sind vor allem in den „Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“, also in den §§340–340o HGB, aber auch in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) niedergelegt. Die §§340–340o HGB setzen sich hierbei aus acht Titeln zusammen, deren Inhalt *Abbildung 7* (S.53) zeigt.

Um die Übersichtlichkeit der Rechnungslegungsvorschriften nicht zu gefährden, wurden nicht alle 49 Artikel der EG-Bankbilanzrichtlinie im Handelsgesetzbuch umgesetzt. Auf der Rechtsgrundlage des §330 Abs.2 HGB, wonach das *Bundesministerium der Justiz* ermächtigt ist, für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezielle Gliederungsvorschriften zu erlassen, wurden die nicht in das Handelsgesetz-

§ 246 Abs. 2 HGB	Verrechnungsverbot für Positionen der Aktivseite mit Positionen der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen sowie von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten (soweit durch abweichende branchenspezifische Vorschriften außer Kraft gesetzt)
§ 265 Abs. 6 HGB	Änderungsgebot für die Gliederung sowie für die Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wegen Besonderheiten der Kapitalgesellschaft zur Sicherstellung der Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses
§ 265 Abs. 7 HGB	Möglichkeit der Zusammenfassung der mit arabischen Zahlen versehenen Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen
§ 267 HGB	Umschreibung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften
§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB	Ausgliederungsvermerk für Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB	Ausgliederungsvermerk für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB	Gesonderter Ausweis der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten
§ 276 HGB	Größenabhängige Erleichterungen für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
§ 277 Abs. 1 HGB	Definition der Umsatzerlöse
§ 277 Abs. 2 HGB	Definition der Bestandsveränderungen
§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB	Verpflichtung zur gesonderten Kenntlichmachung bestimmter außerplanmäßiger Abschreibungen
§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB	Verpflichtung zur Anhangangabe eines erheblichen Unterschiedsbetrages bei Anwendung eines Bewertungsvereinfachungsverfahrens
§ 285 Nr. 8 HGB	Verpflichtung zu bestimmten Angaben im Anhang bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens
§ 285 Nr. 12 HGB	Verpflichtung zur Erläuterung der nicht unerheblichen „Sonstigen Rückstellungen“ im Anhang
§ 288 HGB	Größenabhängige Erleichterungen bei bestimmten Angabeverpflichtungen im Anhang

Abbildung 3: Überblick über die im Einzelabschluss von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 340a Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 HGB nicht anzuwendenden Vorschriften des HGB

§ 247 Abs. 1 HGB	Gesonderter Ausweis und hinreichende Aufgliederung bestimmter Gruppen von Bilanzpositionen
§ 251 HGB	Vermerk bestimmter Haftungsverhältnisse unter der Bilanz
§ 266 HGB	Gliederung der Bilanz von Kapitalgesellschaften
§ 268 Abs. 7 HGB	Erweiterte Vorschriften für Angaben zu den in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnissen
§ 275 HGB	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kapitalgesellschaften
§ 284 Abs. 3 HGB	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens (Anlagespiegel)
§ 285 HGB	Bestimmte Anhangangaben zu ...
– Nr. 1 und Nr. 2	... Verbindlichkeiten
– Nr. 4	... Umsatzerlösen
– Nr. 9 Buchstabe c)	... gewährten Vorschüssen und Krediten an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung (jeweils für jede Personengruppe) sowie zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnissen
– Nr. 27	... nach § 268 Abs. 7 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse

Abbildung 4: Überblick über die Vorschriften des HGB, die gemäß § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB durch entsprechende Vorschriften der RechKredV ersetzt werden

§ 293 HGB	Größenabhängige Befreiungen bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts
§ 298 Abs. 1 HGB	Entsprechende Anwendungen von einzelabschluss-, rechtsform- und geschäftszweigbezogenen Vorschriften im Konzernabschluss
§ 314 Abs. 1 HGB	Bestimmte Anhangangaben zu ...
– Nr. 1	... Verbindlichkeiten
– Nr. 3	... Umsatzerlösen
– Nr. 6 Buchstabe c)	... gewährten Vorschüssen und Krediten an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens (jeweils für jede Personengruppe) sowie zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnissen
– Nr. 23	... einzelnen Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Abbildung 5: Überblick über die im Konzernabschluss von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 340i Abs. 2 Satz 2 HGB nicht anzuwendenden Vorschriften des HGB

Aktiengesellschaften

§ 58 AktG	Verwendung des Jahresüberschusses
§ 150 AktG	Bildung der gesetzlichen Rücklage, Kapitalrücklage
§ 152 AktG	Vorschriften zum Bilanzausweis
§ 158 AktG	Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung
§ 160 AktG	Zusätzliche Angaben im Anhang
§ 161 AktG	Erklärung zum Corporate Governance Kodex
§ 170 Abs. 2 AktG	Gliederung des Gewinnverwendungsvorschlags
§ 171 AktG	Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags durch den Aufsichtsrat
§ 172 AktG	Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand und den Aufsichtsrat
§ 173 AktG	Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung
§§ 231, 232 und 240 AktG	Vorschriften für Kapitalherabsetzungen
§ 261 AktG	Vorschriften für höhere Bewertungen als Folge von Sonderprüfungen
§ 300 AktG	Einstellungen in die gesetzliche Rücklage bei Bestehen von Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungsverträgen
§ 313 AktG	Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen durch den Abschlussprüfer
§ 324 AktG	Gesetzliche Rücklage bei eingegliederten Gesellschaften

Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 286 Abs. 2 AktG	Ausweis der Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter
--------------------------	--

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 29 Abs. 2 und Abs. 4 GmbHG	Verwendung des Jahresüberschusses zur Bildung von Gewinnrücklagen
§ 42 GmbHG	Vorschriften zum Bilanzausweis von ...
– Abs. 1	... Stammkapital
– Abs. 2	... Nachschüssen
– Abs. 3	... Finanzbeziehungen zu Gesellschaftern
§ 42a GmbHG	Feststellung des Jahresabschlusses

Eingetragene Genossenschaften	
§ 337 HGB	Vorschriften zum Bilanzausweis von ...
– Abs. 1	... Geschäftsguthaben und rückständigen fälligen Einzahlungen
– Abs. 2 und Abs. 3	... Ergebnismrücklagen
§ 338 HGB	Angaben im Anhang zu ...
– Abs. 1	... Mitgliedersituation, Geschäftsguthaben und Haftsummen
– Abs. 2	... Prüfungsverband und Organmitgliedern
– Abs. 3	... Forderungen an Organmitglieder (anstelle von § 285 Nr.9 HGB)
§ 20 GenG	Zuschreibung des Gewinns zur gesetzlichen Rücklage oder zu anderen Ergebnismrücklagen
§ 33 GenG	Verpflichtung zu Buchführung und Jahresabschlusserstellung
§ 38 Abs. 1 Satz 5 GenG	Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Jahresüberschussverwendung bzw. Jahresfehlbetragsdeckung
§ 38 Abs. 1b GenG	Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Prüfung des gesonderten nicht finanziellen Berichts (§ 289b HGB), sofern er erstellt wurde
§ 48 GenG	Zuständigkeit der Generalversammlung bzw. der Vertreterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrags

Abbildung 6: Rechtsformspezifische Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

buch übernommenen Bestandteile der EG-Bankbilanzrichtlinie in der „**Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV)**“ berücksichtigt. Die RechKredV wurde erstmals am 10. Februar 1992 erlassen (vgl. *BMJ* 1992, S. 203–222) und am 11. Dezember 1998 nach einer grundlegenden Überarbeitung neu bekannt gemacht (vgl. *BMJ* 1998a, S. 3658–3681). Die RechKredV wurde zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 13 des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (vgl. *BGBI. I*, Nr. 30 vom 22.07.2015, S. 1245–1267). Für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute wurde mit der „**Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechZahlV)**“ vom 2. November 2009 (vgl. *BMJ* 2009a, S. 3680–3691) eine eigene Rechtsverordnung erlassen. Diese wurde zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 8 des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (vgl. *BGBI. I*, Nr. 30 vom 22.07.2015, S. 1245–1267).

Erster Titel:	Anwendungsbereich der „Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“ (§ 340 HGB)
Zweiter Titel:	Jahresabschluss, Lagebericht, Zwischenabschluss (§§ 340a–340d HGB)
	– § 340a HGB Nennung der von Instituten anzuwendenden bzw. nicht anzuwendenden Vorschriften
	Regelung genereller Tatbestände durch
	– § 340b HGB Pensionsgeschäfte
	– § 340c HGB Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang
	– § 340d HGB Fristengliederung
Dritter Titel:	Bewertungsvorschriften (§§ 340e–340g HGB)
	– § 340e HGB Bewertung von Vermögensgegenständen (Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens, Nominalwertbilanzierung und Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands)
	– § 340f HGB stille institutsspezifische Reserven
	– § 340g HGB offene institutsspezifische Reserven
Vierter Titel:	Währungsumrechnung (§ 340h HGB)
Fünfter Titel:	Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluss (§§ 340i und 340j HGB)
Sechster Titel:	Prüfung (§ 340k HGB)
Siebenter Titel:	Offenlegung (§ 340l HGB)
Achter Titel:	Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder (§§ 340m–340o HGB)

Abbildung 7: Aufbau des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB („Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute“)

Die RechKredV enthält vor allem die von den §§266 und 275 HGB abweichenden Formblattregelungen sowie die von der EG-Bankbilanzrichtlinie vorgesehenen detaillierten Regelungen zu einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen sowie zu den Anhangangaben. Sie enthält jedoch keine vom HGB abweichenden Bewertungs- und Wertansatzvorschriften.

Die Vorschriften der EG-Bankbilanzrichtlinie sind somit im deutschen Recht in zwei Normenwerken zu finden. Die formellen Fragen, vor allem Ausweis- und Gliederungsfragen, sind in der RechKredV geregelt; die materiellen Regeln, wie insbeson-

dere Ansatz- und Bewertungsvorschriften, sind in den §§340–340o HGB zu finden (vgl. *Hossfeld* 1996, S. 93–94 und die dort angegebene Literatur).

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in §330 Abs.2 HGB weist in Satz 4 ausdrücklich darauf hin, dass in „die Rechtsverordnung ... **auch** nähere Bestimmungen ... aufgenommen werden (können), soweit dies zur **Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank** erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen zu erhalten“ [Herbervhebungen durch die Verf.]. Dies macht deutlich, dass den Anforderungen der Bankenaufsicht an den zu veröffentlichenden Jahresabschluss ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. An dieser Stelle sei allerdings auf die Äußerungen im Ersten Abschnitt Kapitel A.III.4.d) verwiesen, in denen eine bevorzugte Berücksichtigung der Informationsinteressen der *BaFin* und der *Deutschen Bundesbank* vor denen der externen Eigentümer und Gläubiger, wie sie obiges Zitat vermuten lässt, abgelehnt wurde, da der Jahresabschluss in erster Linie der Unterrichtung derjenigen Adressaten dient, die auf veröffentlichte Informationen angewiesen sind, während die genannten Bankenaufsichtsbehörden andere und vor allem weitergehende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung haben.

Der Gesetzgeber wollte – auch dies macht §330 Abs.2 Satz 4 HGB deutlich – durch den Erlass einer Rechnungslegungsverordnung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute eine **Einheitlichkeit** und damit eine bessere **Vergleichbarkeit** der Jahresabschlüsse dieser Institute durch möglichst eindeutige Zuordnungsvorschriften erreichen. Dies soll durch die in *Abbildung 8* (S. 55) aufgeführten speziellen Regelungen der in acht Abschnitte untergliederten RechKredV gewährleistet werden.

Darüber hinaus gibt es **weitere branchenspezifische Regelungen** zu beachten:

- Während §26 KWG im Wesentlichen die **Aufstellungsfristen** und die **Vorlageverpflichtungen** für Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichte regelt, sind in den §§28, 29 und 30 KWG Vorschriften zur **Prüfung** niedergelegt.
- Gemäß den Art.435–455 CRR müssen von den Instituten in regelmäßigen Abständen u. a. qualitative und quantitative Informationen zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen, zu den eingegangenen Risiken, zu den Risikomanagementzielen und zur Risikopolitik sowie zur Vergütungspolitik und zur Verschuldung veröffentlicht werden.
- §26a KWG enthält bestimmte Offenlegungsanforderungen, die Institute über die Art. 435–455 CRR hinaus zu erfüllen haben. So haben beispielsweise CRR-Institute in ihrem Jahresbericht ihre Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenzulegen (vgl. §26a Abs.1 Satz 4 KWG).
- Zu beachten sind außerdem die Art.30 und 31 EGHGB mit ihren **Übergangsvorschriften zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz**, insbesondere ihren erleichternden Vorschriften hinsichtlich der Fortführung von nach neuem Recht unzulässigen Wertansätzen.
- Hinzu kommen **amtliche Äußerungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** mit völlig unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit (u. a. Bekanntmachungen, Mitteilungen, Schreiben; vgl. hierzu *Bieg* 1983, S. 75–78).

Abschnitt 1:	Anwendungsbereich (§ 1 RechKredV) – analog § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB –
Abschnitt 2:	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 2–11 RechKredV) – allgemeine Bilanzierungsvorschriften, insbesondere verschiedene Definitionen –
Abschnitt 3:	Vorschriften zu einzelnen Positionen der Bilanz (Formblatt 1) (§§ 12–27 RechKredV)
Abschnitt 4:	Vorschriften zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Formblätter 2 und 3) (§§ 28–33 RechKredV)
Abschnitt 5:	Anhang (§§ 34–36 RechKredV)
Abschnitt 6:	Konzernrechnungslegung (§ 37 RechKredV)
Abschnitt 7:	Ordnungswidrigkeiten (§ 38 RechKredV)
Abschnitt 8:	Schlussvorschriften (§§ 39–40 RechKredV)
<hr/>	
Formblatt 1:	Bilanz
Formblatt 2:	Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)
Formblatt 3:	Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

Abbildung 8: Aufbau der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)

Abschließend ist hinsichtlich der Normenhierarchie der gesamten für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gültigen Rechnungslegungsnormen festzustellen, dass die höherrangigen, d. h. die in *Abbildung 1* (S. 45) weiter oben stehenden Normen jeweils die tieferen Normen dominieren, so dass diese nur zur Anwendung kommen, wenn ein Sachverhalt durch keine höherrangige Norm geregelt ist.

IV. Dem Jahresabschluss zugrunde liegende Währungseinheit

Von der Währungsreform von 1948 bis zum Jahre 1998 war der Jahresabschluss für alle Geschäftsjahre zwingend in Deutscher Mark aufzustellen. Durch das Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG) vom 9. Juni 1998 (vgl. BGBl. I, Nr. 34 vom 15.06.1998, S. 1242–1255) wurde die Währungseinheit geändert. Seit dem 1. Januar 1999 (vgl. Art. 16 Satz 2 EuroEG; Art. 42 Abs. 1 Satz 1 EGHGB) lautet § 244 HGB: „Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.“ Allerdings hatten Unternehmen gemäß dem durch das EuroEG in das EGHGB eingefügten Art. 42 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zunächst ein Wahlrecht, ihren Einzel- und Konzernabschluss in Deutscher Mark oder in Euro aufzustellen. Dieses Wahlrecht ist mit dem 1. Januar 2002 ausgelaufen („letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr“; Art. 42 Abs. 1 Satz 2 EGHGB), so dass seither für den Einzel- und Konzernabschluss von Unternehmen als Währungseinheit zwingend der Euro zugrunde zu legen ist.

C. Einfluss der besonderen Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auf die externe Rechnungslegung

I. Banktypische Aktivitäten und ihre Auswirkungen auf den Jahresabschluss von Kreditinstituten

1. Vorbemerkungen

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute weichen von denjenigen der Industrie- und Handelsunternehmen erheblich ab. Diese anders strukturierte **Geschäftstätigkeit**, die **bei Instituten eindeutig im finanziellen Bereich** liegt, schlägt sich notwendigerweise auch im Rechnungswesen der Institute nieder und beeinflusst daher auch die Ausgestaltung des Jahresabschlusses von Instituten. In der besonderen Geschäftstätigkeit der Institute und den sich daraus ergebenden Konsequenzen auf deren Rechnungslegung ist auch der Grund dafür zu sehen, dass das *Bundesministerium der Justiz* durch §330 Abs.2 Satz 1 bis Satz 3 HGB dazu ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium der Finanzen* und im Benehmen mit der *Deutschen Bundesbank* durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des *Bundesrates* bedarf, für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses oder den Inhalt des Anhangs, des Konzernanhangs, des Lageberichts oder des Konzernlageberichts zu erlassen, wenn die besondere Geschäftstätigkeit von den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen erfordert (sinngemäße Anwendung des §330 Abs.1 HGB). In eine solche Rechtsverordnung können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Zwischenabschlusses gemäß §340a Abs.3 HGB und des Konzernzwischenabschlusses gemäß §340i Abs.4 HGB „aufgenommen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen zu erhalten“ (§330 Abs.2 Satz 4 HGB).

Bevor auf die Konkretisierung dieser Vorschriften in der Rechnungslegungsverordnung eingegangen wird, ist ein **Vergleich zwischen den Jahresabschlüssen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten** vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden im Folgenden die Strukturen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten (für Finanzdienstleistungsinstitute liegen keine entsprechenden Daten vor) einander gegenübergestellt, wobei es sich bei den Zahlenangaben lediglich um Durchschnittswerte handelt (vgl. hierzu auch *Süchting/Paul* 1998, S.299–303).

2. Bilanzen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten

Die **Aktivseite** der Bilanz von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors zeigt vor allem die im wirtschaftlichen Eigentum des bilanzierenden Unternehmens stehenden Produktionsfaktoren sowie das Ergebnis des Produktionsprozesses. Sie enthält also in erster Linie Güter, die im Produktionsprozess gebraucht (Sachanlagen wie z. B. Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) bzw. verbraucht oder aber verkauft werden sollen (Vorräte, also Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren). Die nachfolgende *Abbildung 9* zeigt, dass dieses **materielle Vermögen** oder **Sachvermögen** im Durchschnitt ca. 39,5% des in der Bilanz ausgewiesenen Vermögens ausmacht. Das **Geldvermögen** in Form von kurz- und langfristigen Forderungen und flüssigen Mitteln (Kasse und Bankguthaben) weist in etwa die gleiche Größenordnung auf (ca. 39%), während dem **Finanz(anlage)vermögen** (Beteiligungen einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere) mit ca. 19% und vor allem den **immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens** mit ca. 2% eine deutlich geringere Bedeutung zukommt.

Aktiva	in % der Bilanz- summe	Passiva	in % der Bilanz- summe
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,98	Eigenkapital (einschließlich Rücklagen, Gewinnvortrag, anteiliger Sonderposten mit Rücklageanteil; abzüglich Berichtigungsposten zum Eigenkapital)	29,87
Sachanlagen	23,40		
Beteiligungen (einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen)	16,96	Rückstellungen (einschließlich anteiliger Sonderposten mit Rücklageanteil)	16,89
Vorräte	15,97	Verbindlichkeiten, kurzfristige	38,48
Kasse und Bankguthaben	6,92		
Forderungen, kurzfristige	29,85	Verbindlichkeiten, langfristige	14,00
Forderungen, langfristige	2,28	Rechnungsabgrenzungsposten	0,76
Wertpapiere	2,14		
Rechnungsabgrenzungsposten	0,50		
Bilanzsumme	100,00	Bilanzsumme	100,00

Abbildung 9: Bilanzstruktur von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors zum 31. Dezember 2015
(Quelle: Deutsche Bundesbank 2016b)

Wie *Abbildung 10* (S. 58) zeigt, stellt im Vergleich dazu das **Sachvermögen** in Bilanzen von **Kreditinstituten** mit im Durchschnitt ca. 0,4% der Bilanzsumme einen äußerst kleinen Anteil dar. Dies liegt nicht nur an der verhältnismäßig geringen Bedeutung

der Immobilien, technischen Anlagen und Maschinen sowie an dem aufgrund des Anschaffungskostenprinzips (vgl. §253 Abs.1 Satz 1 HGB) häufig unter dem derzeitigen Wert liegenden Bilanzansatz, sondern insbesondere auch an dem für (nicht materielle) Dienstleistungen produzierende Unternehmen typischen Fehlen des Vorratsvermögens. Das **Geldvermögen** der Kreditinstitute in Form von unverbrieften und verbrieften Forderungen an Kunden und Kreditinstitute, ausgewiesen in den verschiedenen Forderungs- und Wertpapierpositionen, ist dagegen der deutlich dominierende Vermögensbereich in Kreditinstitutsbilanzen.

Aktiva	in % der Bilanz- summe	Passiva	in % der Bilanz- summe
Kassenbestand	0,25	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21,71
Guthaben bei Zentralnotenbanken	2,17	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	44,04
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	0,04	Verbriefte Verbindlichkeiten	13,97
Wechselbestand	0,01	Treuhandverbindlichkeiten	0,61
Buchforderungen an Kreditinstitute	24,56	Wertberichtigungen (unversteuerte Pauschalwertberichtigungen sowie Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken)	0,10
Buchforderungen an Kunden	41,36	Rückstellungen	0,81
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14,43	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,87
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2,61	Genussrechtskapital	0,14
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	1,56	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1,05
Treuhandvermögen	0,61	Eigenkapital	5,02
Sachanlagen	0,37	Sonstige Passivpositionen (darunter: Handelsbestandsderivate 8,74 %)	11,68
Sonstige Aktivpositionen (darunter: Handelsbestandsderivate 9,32 %)	12,03		
Bilanzsumme	100,00	Bilanzsumme	100,00

Abbildung 10: Bilanzstruktur von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2015
(Quelle: Deutsche Bundesbank 2017a, S. 6–9)

Ein Vergleich der **Passivseiten** hinsichtlich des **Eigenkapitals** zeigt für Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors einen Anteil von fast 30% und bei Kreditinstituten einen Anteil von etwas mehr als 5% der Bilanzsumme. Offensichtlich akzeptieren somit die Gläubiger von Kreditinstituten, die den Banken den Rest des Kapitals in verbrieften und unverbrieften Gläubigerpositionen zur Verfügung stellen, einen we-

sentlich niedrigeren Überschuss der Aktiva über die Schulden, aus dem eintretende Verluste zu decken sind, sollen sie nicht auf die Gläubiger durchschlagen, als die Gläubiger von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors. Diese unterschiedliche Akzeptanz dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich die bei Kreditinstituten vorherrschenden Geldvermögenspositionen (so *Süchting/Paul* 1998, S. 301) schneller und mit üblicherweise geringeren Verlusten liquidisieren lassen als die bei Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors dominierenden Sachvermögenspositionen. Die unterschiedliche Akzeptanz ist möglicherweise aber auch das Ergebnis der bestehenden Bankenaufsicht und der institutsgruppeneigenen Einlagensicherungseinrichtungen im Kreditgewerbe.

Es ist *Süchting/Paul* zuzustimmen, die feststellen, „dass die Struktur der Bankbilanz durch das Geldvermögen und damit die finanzielle Sphäre beherrscht wird, während das Sachvermögen und damit die Produktionssphäre die Industriebilanz dominiert“ (*Süchting/Paul* 1998, S. 301).

3. Gewinn- und Verlustrechnungen von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten

Die unterschiedliche Geschäftstätigkeit von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors und von Kreditinstituten wirkt sich nicht nur auf ihre Bilanzen, sondern auch auf ihre **Gewinn- und Verlustrechnungen** aus (vgl. *Abbildung 11* (S. 60) und *Abbildung 12* (S. 61)). So haben die **Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors**, die Sachgüter gewinnen, herstellen oder handeln, entsprechend hohe **Aufwendungen in Form von Materialverbrauch**, aber auch nicht unbedeutende **Abschreibungen auf Sachanlagen**. Eine geringere Bedeutung kommt bei ihnen dagegen den Zinsaufwendungen und den Abschreibungen auf Finanzanlagen zu. Auch die vom Einkommen und Ertrag abhängigen Steuern haben eine vergleichsweise kleinere Bedeutung.

Da die Geldvermögenspositionen in den Bilanzen von Kreditinstituten dominieren, verwundert es nicht, dass ca. 41 % der Aufwendungen von **Kreditinstituten** Entgelte für die Bereitstellung des Gläubigerkapitals (**Zinsaufwendungen**) darstellen. Der großen Bedeutung der Forderungspositionen entsprechend ist auch der Anteil der **Abschreibungen auf Forderungen** vergleichsweise höher.

Bei einer Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnungen der **Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors** nach §275 Abs.2 HGB (Gesamtkostenverfahren) stellt das Ergebnis der Produktion von Sachgütern, also die **Gesamtleistung** (bestehend aus den Umsatzerlösen, den Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und den anderen aktivierten Eigenleistungen), mit ca. 95% **beinahe die Gesamtheit der Erträge** dar.

Die nicht lagerfähigen abstrakten Leistungen der **Kreditinstitute** werden im Moment ihrer Erstellung den Marktpartnern gegenüber erbracht; erst dann können sie sich in den Gewinn- und Verlustrechnungen niederschlagen. Bei den Erträgen wirkt sich der überragende Umfang der Forderungspositionen noch mehr aus, machen doch die **Zinserträge** fast 67% aller Erträge aus.

Nicht unerwartet schlägt sich also die Tatsache, dass die Leistungserstellung von Kreditinstituten im Bereich der finanziellen Sphäre erfolgt, nicht nur in ihren Bilanzen, sondern auch in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen und hier vor allem in den Zinsertrags- und Zinsaufwandspositionen nieder (vgl. auch *Süchting/Paul* 1998,

S. 302–303). Aber auch die nicht bilanzwirksamen Geschäfte der finanziellen Sphäre wirken sich auf die Gewinn- und Verlustrechnungen aus, wie insbesondere der Umfang der **Provisionserträge** zeigt.

Aufwendungen	in % der gesamten Aufwendungen	Erträge	in % der gesamten Erträge
Materialaufwand	63,90	Umsatzerlöse	94,52
Personalaufwand	16,08	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (einschließlich anderer aktivierter Eigenleistungen)	0,45
Abschreibungen auf Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände	2,51	Zinserträge	0,29
Sonstige Abschreibungen	0,28	Übrige Erträge (ohne Erträge aus Gewinnübernahmen (Mutter) sowie aus Verlustabführungen (Tochter))	4,74
Zinsaufwendungen	1,31		
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,82		
Betriebssteuern	1,15		
Übrige Aufwendungen (ohne Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter) sowie aus Gewinnabführungen (Tochter))	13,95		
Summe der Aufwendungen	100,00	Summe der Erträge	100,00

Abbildung 11: Erfolgsstruktur von Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors im Jahr 2015 (Quelle: Deutsche Bundesbank 2016b)

II. Spezielle Vorschriften zur Aufstellung des Jahresabschlusses von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach der Rechnungslegungsverordnung

1. Grundlagen

Um der besonderen Geschäftsstruktur der Kreditinstitute (vgl. Erster Abschnitt Kapitel C.I.) und Finanzdienstleistungsinstitute Rechnung zu tragen, hat das *Bundesministerium der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium der Finanzen* und im Benehmen mit der *Deutschen Bundesbank* von den gesellschaftsrechtlichen Ermächtigungen des § 330 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht und durch die **RechKredV institutsspezifische Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** erlassen. Darüber hinaus finden sich in der RechKredV ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses (vgl. Erster Abschnitt Kapitel B.III.5. sowie insbesondere *Abbildung 8* (S. 55)).

Aufwendungen	in % der gesamten Aufwendungen	Erträge	in % der gesamten Erträge
Zinsaufwendungen	40,90	Zinserträge	66,65
Provisionsaufwendungen	5,49	Laufende Erträge	5,46
Nettoaufwand des Handelsbestands	0,20	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1,02
Personalaufwand	17,92	Provisionserträge	16,20
Andere Verwaltungsaufwendungen	15,54	Nettoertrag des Handelsbestands	1,53
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	2,30	Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben	0,07
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6,97	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	1,35
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	2,84	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0,69
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	1,40	Sonstige betriebliche Erträge	6,41
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,47	Außerordentliche Erträge	0,18
Außerordentliche Aufwendungen	0,97	Erträge aus Verlustübernahme	0,40
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3,27		
Sonstige Steuern	0,12		
Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	1,60		
Gesamtaufwendungen (aufgerundet)	100,00	Gesamterträge (aufgerundet)	100,00

Abbildung 12: Erfolgsstruktur von Kreditinstituten im Jahr 2015
(Quelle: Deutsche Bundesbank 2016a, S. 96–97)

Die von der EG-Bankbilanzrichtlinie vorgegebene Intention des Gesetzgebers war es, durch den Erlass der RechKredV eine **Vereinheitlichung** und damit eine **bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse** insbesondere durch möglichst eindeutige Zuordnungsvorschriften zu erreichen. Diese Ziele sollen durch die in der nachfolgenden *Abbildung 13* aufgeführten speziellen Regelungen der RechKredV gewährleistet werden.

§ 2 RechKredV	Vereinheitlichung der Gliederungsschemata (Formblätter 1–3)
Regelungen genereller bzw. übergreifender Fragen im allgemeinen Teil:	
§ 3 RechKredV	Gesonderter Ausweis von Untergliederungspositionen in der Bilanz bzw. im Anhang
§§ 4, 6 und 7 RechKredV	Begriffsbestimmungen für nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden, Treuhandgeschäfte sowie Wertpapiere
§ 5 RechKredV	Vorschriften zur bilanziellen Aufteilung von Gemeinschaftsgeschäften
§§ 8 und 9 RechKredV	Definition der „Restlaufzeit“ sowie Vorschriften zur Fristengliederung
§ 10 RechKredV	Möglichkeiten der Kompensation bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten
§ 11 RechKredV	Zuordnung von anteiligen Zinsen
§§ 12–27 RechKredV	Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen der Bilanz
§§ 28–33 RechKredV	Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 34–36 RechKredV	Zusätzliche Erläuterungen und zusätzliche Pflichtangaben im Anhang
§ 37 RechKredV	Entsprechende Anwendung der bisher genannten Regelungen (§§ 1–36 RechKredV) auf den Konzernabschluss
§ 38 RechKredV	Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Erstellung des Jahresabschlusses
§§ 39 und 40 RechKredV	Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

Abbildung 13: Spezielle Regelungen der RechKredV mit den Zielsetzungen der Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituten

Entsprechend den Vorstellungen in Art.4 sowie Art.27 bzw. Art.28 der EG-Bankbilanzrichtlinie sind „grundsätzlich einheitliche, von Rechtsform und Betätigungsfeld unabhängige Gliederungen für Bilanz- und Erfolgsrechnungen“ (Bieg 1988a, S.10) vorgesehen. Dementsprechend wurde die ehemals bestehende Vielfalt der insgesamt 11 Formblätter (jeweils für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) durch ein **einziges Formblattbündel**, bestehend aus einem Formblatt für die Bilanz und zwei – alternativ anwendbaren – Formblättern für die Gewinn- und Verlustrech-

nung in Staffel- bzw. Kontoform, ersetzt. Diese Formblätter sind auf die Geschäfte von **Universalkreditinstituten** zugeschnitten.

Um aber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass **Pfandbriefbanken** (vgl. dazu *Hossfeld* 1993a, S. 199–202) und **Bausparkassen** sich hinsichtlich ihres Leistungsangebots teilweise erheblich von den Universalkreditinstituten unterscheiden, wurden bei **verschiedenen Positionen** der drei Formblätter **Fußnoten** angebracht. Die dadurch gegenüber den Formblättern für Universalkreditinstitute vorgeschriebenen zusätzlichen oder anders formulierten Pflichtpositionen (vgl. dazu Erster Abschnitt Kapitel C.II.4.b) bis Kapitel C.II.4.d)) ermöglichen es, dass die für Pfandbriefbanken und Bausparkassen typischen Aktiv- und Passivgeschäfte in der Bilanz und die speziell für Bausparkassen daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert aufgezeigt werden. Da diese Fußnoten zu Abweichungen vom Formblattbündel für Universalkreditinstitute führen, kann man faktisch von einem eigenständigen Bilanzformblatt für Pfandbriefbanken und von einem unterschiedlichen Formblattbündel (ein Bilanzformblatt und zwei Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung) für Bausparkassen sprechen.

Auch die **Besonderheiten** der **Kreditgenossenschaften** – insbesondere derjenigen mit Warengeschäft – und der **genossenschaftlichen Zentralbanken** haben Fußnoten bei verschiedenen Positionen der Formblätter zur Folge. Allerdings sind bei genossenschaftlichen Kreditinstituten die Veränderungen gegenüber dem Formblattbündel für Universalkreditinstitute nicht so wesentlich, dass man in diesem Fall von einem wirklich eigenständigen Formblattbündel sprechen könnte. Bei den genossenschaftlichen Zentralbanken wird zudem zwischen solchen, die in genossenschaftlicher Rechtsform geführt werden, und solchen, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, unterschieden.

Da **Finanzdienstleistungsinstitute** im Wesentlichen nach denselben Vorschriften wie Kreditinstitute Rechnung zu legen haben, wurde das Formblattbündel für Universalkreditinstitute ebenfalls mittels Fußnoten an die **besondere Geschäftsstruktur** der Finanzdienstleistungsinstitute angepasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Finanzdienstleistungsinstitute auch in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben werden können, so dass in einem solchen Fall auch die genossenschaftsspezifischen Besonderheiten zu beachten sind. Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben, haben zudem unabhängig davon, ob sie in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt werden oder nicht, ihre Bilanz sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung um leasingspezifische Angaben zu ergänzen. Diese Modifikationen dienen der Erhöhung der Transparenz der besonderen Geschäftstätigkeit dieser Finanzdienstleistungsinstitute.

Schließlich wird auch bei **Kreditinstituten, die Skontroführer** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, die besondere Geschäftstätigkeit in verschiedenen Fußnoten zu den einzelnen Formblättern berücksichtigt, wodurch auch für sie eigenständige Formblätter entstehen. Von diesen Fußnoten sind jedoch nur diejenigen Kreditinstitute betroffen, die zwar Skontroführer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG, aber nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind. Da es sich allerdings bei der weit überwiegenden Mehrheit der Kreditinstitute um CRR-Kreditinstitute handelt, werden diese durch diese Fußnoten zu den Formblättern der RechKredV nicht angesprochen. CRR-Kreditinstitute sind gemäß § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG Kreditinstitute i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1

CRR, d. h. Unternehmen, deren „Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“. Auch bei Kreditinstituten, die Skontrofführer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, besteht die Möglichkeit, dass sie in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben werden.

Der **Skontrofführer** im Sinne des Börsengesetzes ist – soweit dies nicht im elektronischen Handel geschieht – mit der Feststellung von Börsenkursen an Wertpapierbörsen beauftragt. Die Zulassung zum Skontrofführer durch die Geschäftsführung einer Wertpapierbörse erfolgt nach einer Antragstellung. Der Antragsteller sowie seine Geschäftsleiter müssen die für die Tätigkeit als Skontrofführer erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und aufgrund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontrofführung geeignet sein.

Durch die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Vorschriften zur Rechnungslegung und die dortige gesonderte Behandlung der oben erläuterten „speziellen“ Kreditinstitute ergibt sich somit eine Vielfalt von unterschiedlichen Formblättern, die zum Teil nur geringfügig von dem Formblattbündel für Universalkreditinstitute abweichen (vgl. für das Bilanzformblatt *Abbildung 14* (S. 65)). Die in *Abbildung 14* aufgeführten Formblattbündel können sowohl unter www.vahlen.de als auch unter www.bank.uni-saarland.de abgerufen werden.

Wegen einiger bei Pfandbriefbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, bei Bausparkassen, bei Kreditgenossenschaften, bei den genossenschaftlichen Zentralbanken sowie bei Sparkassen und ihren Girozentralen auftretenden Besonderheiten werden zudem noch verschiedene **zusätzliche Pflichtangaben im Anhang** vorgeschrieben.

2. Formblatt für die Bilanz

§ 2 Abs. 1 Satz 1 RechKredV bestimmt, dass Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute anstelle der in § 266 HGB vorgeschriebenen **Bilanzgliederung** das **Formblatt 1** der RechKredV anzuwenden haben (vgl. *Abbildung 15* (S. 66–67)), soweit für bestimmte Arten von Instituten in der RechKredV (insbesondere in den Fußnoten zu den Formblättern) nichts anderes vorgeschrieben ist. Haben Kreditinstitute eine Bausparabteilung, so müssen die für Bausparkassen vorgesehenen besonderen Positionen in Formblatt 1 eingefügt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 RechKredV).

Das in *Abbildung 15* (S. 66–67) abgedruckte **Ursprungsformblatt für die Bilanz von Universalkreditinstituten** kann ebenso wie die folgenden aufgrund der Fußnoten zu verschiedenen Bilanzpositionen davon abweichenden Formblätter („Formblattbündel“) sowohl unter www.vahlen.de als auch unter www.bank.uni-saarland.de abgerufen werden. Im Einzelnen sind dort die **Bilanzformblätter** für

- Universalkreditinstitute,
- Pfandbriefbanken,
- Bausparkassen,
- Kreditgenossenschaften – auch mit Warengeschäft – und genossenschaftliche Zentralbanken in genossenschaftlicher Rechtsform,
- genossenschaftliche Zentralbanken, die nicht eingetragene Genossenschaften sind,
- Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern Letztere Skontrofführer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, und

- Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben, verfügbar.

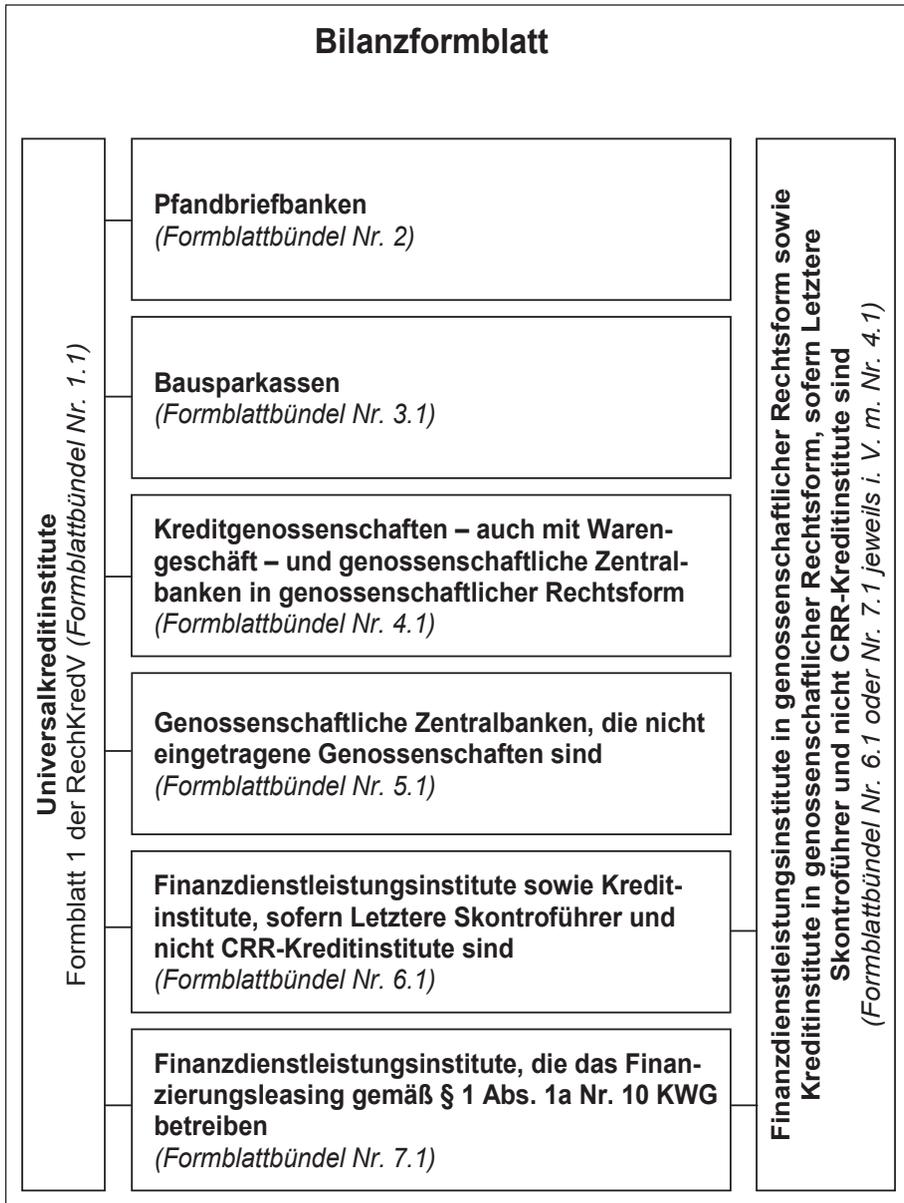


Abbildung 14: Von Formblatt 1 der RechKredV (aufgrund von Fußnoten) abweichende Formblätter für die Bilanz „spezieller“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

		Passivseite		
		Euro	Euro	Euro
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a)	täglich fällig			
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a)	Spareinlagen			
aa)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			
ab)	mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			
b)	andere Verbindlichkeiten			
ba)	täglich fällig			
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten			
a)	begebene Schuldverschreibungen			
b)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten			
	darunter: Geldmarktpapiere			
	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf Euro		
 Euro			
3a.	Handelsbestand			
4.	Treuhandverbindlichkeiten			
	darunter: Treuhandkredite Euro		
5.	Sonstige Verbindlichkeiten			
6.	Rechnungsabgrenzungsposten			
6a.	Passive latente Steuern			
7.	Rückstellungen			
a)	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
b)	Steuerrückstellungen			
c)	andere Rückstellungen			
8.	weggefallen			
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten			
10.	Genusrechtskapital			
	darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig Euro		
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken			
12.	Eigenkapital			
a)	Eingefordertes Kapital			
	Gezeichnetes Kapital			
	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen			
b)	Kapitalrücklage			
c)	Gewinnrücklagen			
ca)	gesetzliche Rücklage			
cb)	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen			
cc)	satzungsmäßige Rücklagen			
cd)	andere Gewinnrücklagen			
d)	Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
Summe der Passiva				
1.	Eventualverbindlichkeiten			
a)	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			
b)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			
c)	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			
2.	Andere Verpflichtungen			
a)	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			
b)	Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			
c)	Unwiderrufliche Kreditzusagen			

Abbildung 15: Formblatt für die Bilanz von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 1)

Es soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass den Vorstellungen in Art. 4 sowie Art. 27 bzw. Art. 28 der EG-Bankbilanzrichtlinie, wonach eine grundsätzlich einheitliche von Rechtsform und Betätigungsfeld unabhängige Gliederung für die Bilanz erlassen werden soll, vom deutschen Gesetzgeber nicht Rechnung getragen worden wäre. *Abbildung 14* (S. 65) zeigt den Zusammenhang zwischen dem Formblatt 1 der RechKredV für Universalkreditinstitute und den mittels Fußnoten daraus abgeleiteten Formblättern für die Bilanz „spezieller“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Da das Formblatt 1 der RechKredV nach wie vor für alle Institute bindend ist und die für „spezielle“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute vorgesehenen Formblätter zum Teil nur geringe Abweichungen von diesem aufweisen, ist die *Abbildung 14* so zu interpretieren, dass höherrangige Institute die Norm für das Bilanzformblatt für tieferrangige Institute vorgeben.

3. Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 RechKredV müssen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute anstelle der in § 275 HGB für die **Gewinn- und Verlustrechnung** vorgeschriebenen Gliederungen in Staffelform (Gesamtkostenverfahren bzw. Umsatzkostenverfahren) eines der beiden Formblätter der RechKredV (**Formblatt 2: Kontoform; Formblatt 3: Staffelform**) anwenden, soweit für bestimmte Arten von Instituten in der RechKredV (insbesondere in den Fußnoten zu den Formblättern) nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute besitzen somit für die Darstellung ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ein **Wahlrecht zwischen der Kontoform und der Staffelform**. In der Praxis wird allerdings von den Kreditinstituten überwiegend die Staffelform gewählt (vgl. *Wagener et al.* 1995, S. 18). Gleiches gilt für die Finanzdienstleistungsinstitute. Kreditinstitute mit einer Bausparabteilung haben zudem die für Bausparkassen vorgesehenen besonderen Positionen in Formblatt 2 bzw. Formblatt 3 einzufügen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 RechKredV).

Die in den *Abbildungen 16* (S. 70–71) und *17* (S. 72–73) abgedruckten **Ursprungsformblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten** können ebenso wie die folgenden aufgrund der Fußnoten zu verschiedenen GuV-Positionen davon abweichenden Formblätter sowohl unter www.vahlen.de als auch unter www.bank.uni-saarland.de abgerufen werden. Im Einzelnen sind dort die **Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung** (jeweils in Konto- und Staffelform) für

- Universalkreditinstitute,
- Bausparkassen,
- Kreditgenossenschaften – auch mit Warengeschäft – und genossenschaftliche Zentralbanken in genossenschaftlicher Rechtsform,
- genossenschaftliche Zentralbanken, die nicht eingetragene Genossenschaften sind,
- Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht Skontrofürer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind,
- Finanzdienstleistungsinstitute, die Skontrofürer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind, sowie Kreditinstitute, die Skontrofürer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, und
- Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben,

verfügbar.

Analog zum Bilanzformblatt (vgl. Erster Abschnitt Kapitel C.II.2.) wird für die Formblätter der Gewinn- und Verlustrechnung in *Abbildung 18* (S.74) gezeigt, dass die Formblätter 2 und 3 der RechKredV wahlweise für alle Institute bindend sind und teilweise nur leicht zu den hiervon abweichenden Formblättern für „spezielle“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute modifiziert werden. In *Abbildung 18* gilt entsprechend zu *Abbildung 14*, dass Institute, die höherrangig angeordnet sind, die Norm für das jeweilige Formblatt der Gewinn- und Verlustrechnung für tiefer rangige Institute vorgeben. Die in *Abbildung 18* aufgeführten Formblattbündel können sowohl unter www.vahlen.de als auch unter www.bank.uni-saarland.de abgerufen werden.

4. Pflichtpositionen

a) Vorbemerkungen

Alle im Bilanzformblatt bzw. in den Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung genannten Positionen bzw. alle ansonsten in der RechKredV vorgeschriebenen Positionen werden als **Pflichtpositionen** bezeichnet (vgl. hierzu auch *Birck/Meyer* 1976, S. II/41–II/43). Weitere Pflichtpositionen müssen gegebenenfalls aufgrund anderer Vorschriften (z. B. in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß §340g Abs.2 HGB: Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken bzw. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken) gebildet werden.

Zur Erhöhung der **Übersichtlichkeit** und der **Klarheit** werden vor allem bei der Gliederung der Bilanz, weniger bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, das Mittel der **Untergliederung** und zusätzlich oder in Verbindung damit auch die Technik der **Ausgliederung** angewendet. Dementsprechend kann zwischen Hauptpositionen, Untergliederungspositionen und Ausgliederungspositionen unterschieden werden.

b) Hauptpositionen

Die Beträge der Hauptpositionen werden in der **Hauptspalte** der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und **zur Bilanzsumme aufaddiert** (z. B. in der Bilanz die Aktivposition 1: „Barreserve“) bzw. **zum Jahreserfolg saldiert** (z. B. in der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Staffelform die GuV-Position 10: „Allgemeine Verwaltungsaufwendungen“). Hauptpositionen finden sich auch unter dem Bilanzstrich (z. B. Vermerkposition U1: „Eventualverbindlichkeiten“).

Abbildung 19 (S.75) zeigt diejenigen **Hauptpositionen, die in der Bilanzgliederung für Universalkreditinstitute nicht enthalten sind**. Aufgrund entsprechender Fußnoten sind diese bei den Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, bei den Bausparkassen bzw. bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das Finanzierungsleasing gemäß §1 Abs.1a Nr.10 KWG betreiben, in das Formblatt für die Bilanz einzufügen.

Die Gliederung der **Gewinn- und Verlustrechnung** wird durch **Hauptpositionen** zunächst für die im Warengeschäft tätigen Kreditgenossenschaften ergänzt. Darüber hinaus wird sie für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht Skontroföhler i. S. d. §27 Abs.1 Satz 1 BörsG sind, für Institute, die Skontroföhler i. S. d. §27 Abs.1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. §1 Abs.3d Satz 1 KWG sind, sowie für Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß §1 Abs.1a Nr.10 KWG betreiben, abgeändert. Diese abweichenden Gliederungshauptpositionen sind in *Abbildung 20* (S.75–76) aufgeführt.

Verlustrechnung		Erträge	
bis			
		Euro	Euro
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		
2. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Beteiligungen		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		
3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		
4. Provisionserträge		
5. Nettoertrag des Handelsbestands		
6. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		
7. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		
8. Sonstige betriebliche Erträge		
9. weggefallen		
10. Außerordentliche Erträge		
11. Erträge aus Verlustübernahme		
12. Jahresfehlbetrag		
Summe der Erträge	
1. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
4. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
d) aus anderen Gewinnrücklagen		
5. Entnahmen aus Genussrechtskapital		
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		
d) in andere Gewinnrücklagen		
7. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals		
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		

Abbildung 16: Formblatt für die Kontoform der Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 2)

Gewinn- und Verlustrechnung			
der			
für die Zeit vom bis			
	Euro	Euro	Euro
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>.....</u>	
2. Zinsaufwendungen		<u>.....</u>	
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Beteiligungen		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>.....</u>	
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		
5. Provisionserträge		
6. Provisionsaufwendungen		<u>.....</u>	
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands		
8. Sonstige betriebliche Erträge		
9. weggefallen			
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter		
ab) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung Euro	<u>.....</u>	
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>.....</u>	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft		
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>.....</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>.....</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>.....</u>
18. weggefallen			
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		
20. Außerordentliche Erträge		
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>.....</u>
22. Außerordentliches Ergebnis		
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>.....</u>
25. Erträge aus Verlustübernahme		
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			<u>.....</u>
27. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>.....</u>
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			<u>.....</u>

30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital	
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	
34. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	

Abbildung 17: Formblatt für die Staffelform der Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten gemäß RechKredV (Formblatt 3)

c) Untergliederungspositionen

Von **Untergliederungspositionen** wird gesprochen, wenn eine **Hauptposition in verschiedene Positionen zerlegt** wird, deren **Beträge in einer Vorspalte** ausgewiesen werden und deren **Betragssumme dem Betrag der jeweiligen Hauptposition entspricht**. So werden in der Bilanz von Universalkreditinstituten beispielsweise die Aktivposition 3: „Forderungen an Kreditinstitute“ in 3a: „täglich fällige“ und 3b: „andere Forderungen“ untergliedert sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung von Universalkreditinstituten nach der Staffelform u. a. die GuV-Position 1: „Zinserträge“ in solche aus 1a: „Kredit- und Geldmarktgeschäften“ und aus 1b: „festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“ zerlegt.

Gerade im Bereich der Untergliederungspositionen sieht die RechKredV die umfangreichsten Veränderungen der Formblätter für Universalkreditinstitute durch entsprechende Fußnoten vor. Anstelle der üblicherweise für Universalkreditinstitute vorgesehenen Untergliederung sind in der **Bilanz** von Pfandbriefbanken, Bausparkassen, Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken die in *Abbildung 21* (S. 77–79) dargestellten Untergliederungen vorzunehmen.

Im Rahmen der **Gewinn- und Verlustrechnung** müssen Bausparkassen, Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken sowie Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben, von Universalkreditinstituten abweichende Untergliederungsvorschriften beachten. Diese ergänzenden Untergliederungspositionen zeigt die *Abbildung 22* (S. 80).

d) Ausgliederungspositionen

Die **Ausgliederungspositionen** zu den Hauptpositionen, Untergliederungspositionen oder zu den Positionsgruppen sind erkennbar an dem Wort „darunter“ oder „davon“. Deswegen werden sie auch gelegentlich als **Darunter- bzw. Davonpositionen**

oder als **Darunter- bzw. Davon-Vermerke** bezeichnet; die RechKredV spricht in §3 von **Unterposten**. So sind beispielsweise in der Bilanz von Universalkreditinstituten zur Aktivposition 4: „Forderungen an Kunden“ die „durch Grundpfandrechte gesicherten“ Forderungen sowie die „Kommunalkredite“ gesondert auszuweisen. Aus der Untergliederungsposition 10ab: „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ in der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Staffelform sind diejenigen „für Altersversorgung“ auszugliedern (vgl. auch die zahlreichen Beispiele für Ausgliederungspositionen im Rahmen der durch Fußnoten geänderten Untergliederungspositionen im Ersten Abschnitt Kapitel C.II.4.c)).

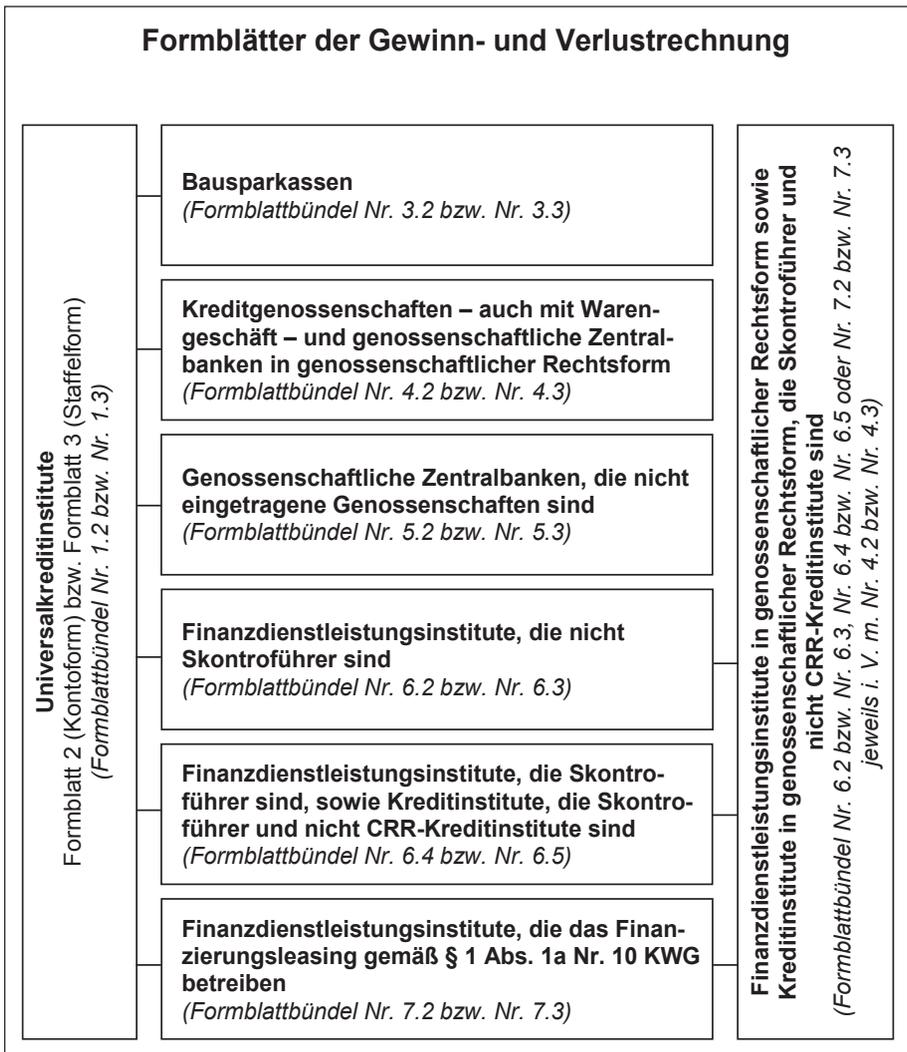


Abbildung 18: Von Formblatt 2 bzw. Formblatt 3 der RechKredV (aufgrund von Fußnoten) abweichende Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung „spezieller“ Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben:		
– Aktivposition 6aa: „Warenbestand“ (Fußnote 3)	 Euro
– Passivposition 2a: „Verpflichtungen aus Warengeschäften (Fußnote 8) und aufgenommenen Warenkrediten“	 Euro
Bausparkassen:		
– Passivposition 7a: „Fonds zur baupartechnischen (Fußnote 11) Absicherung“	 Euro
Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben:		
– Aktivposition 10a: „Leasingvermögen“ (Fußnote 14)	 Euro

Abbildung 19: Ergänzende Bilanzgliederungshauptpositionen für Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, für Bausparkassen bzw. für Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben (Fußnote 6):		
– Staffelform	GuV-Position 7a:	„Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben“ Euro
– Kontoform	Aufwandsposition 3a bzw. Ertragsposition 5a:	„Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben“ Euro
Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht Skontroföhler i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG sind (Fußnote 7):		
– statt der GuV-Position 7: „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (Staffelform) ist auszuweisen:		
	-- GuV-Position 7a:	„Ertrag des Handelsbestands“ Euro
	-- GuV-Position 7b:	„Aufwand des Handelsbestands“ Euro
– statt der Aufwandsposition 3: „Nettoaufwand des Handelsbestands“ bzw. der Ertragsposition 5: „Nettoertrag des Handelsbestands“ (Kontoform) ist auszuweisen:		
	-- Aufwandsposition 3:	„Aufwand des Handelsbestands“ Euro
	-- Ertragsposition 5:	„Ertrag des Handelsbestands“ Euro
Institute, die Skontroföhler i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind (Fußnote 7):		
– statt der GuV-Position 7: „Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“ (Staffelform) ist auszuweisen:		

- -	GuV-Position 7a:	„Ertrag des Handelsbestands“	Euro
		davon:		
	aa)	„Wertpapiere“	Euro
	ab)	„Futures“	Euro
	ac)	„Optionen“	Euro
	ad)	„Kursdifferenzen aus Aufgabengeschäften“	Euro
- -	GuV-Position 7b:	„Aufwand des Handelsbestands“	Euro
		davon:		
	ba)	„Wertpapiere“	Euro
	bb)	„Futures“	Euro
	bc)	„Optionen“	Euro
	bd)	„Kursdifferenzen aus Aufgabengeschäften“	Euro
-	statt der Aufwandsposition 3: „Nettoaufwand des Handelsbestands“ bzw. der Ertragsposition 5: „Nettoertrag des Handelsbestands“ (Kontoform) ist auszuweisen:			
- -	Aufwandsposition 3:	„Aufwand des Handelsbestands“	Euro
		davon:		
	a)	„Wertpapiere“	Euro
	b)	„Futures“	Euro
	c)	„Optionen“	Euro
	d)	„Kursdifferenzen aus Aufgabengeschäften“	Euro
- -	Ertragsposition 5:	„Ertrag des Handelsbestands“	Euro
		davon:		
	a)	„Wertpapiere“	Euro
	b)	„Futures“	Euro
	c)	„Optionen“	Euro
	d)	„Kursdifferenzen aus Aufgabengeschäften“	Euro
Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben (Fußnote 9):				
-	Staffelform	GuV-Position 01:	„Leasing- erträge“ Euro
		GuV-Position 02:	„Leasingauf- wendungen“ Euro Euro
-	Kontoform	Aufwandsposition 01:	„Leasingauf- wendungen“ Euro
		Ertragsposition 01:	„Leasing- erträge“ Euro

Abbildung 20: Abweichende Gliederungshauptpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, bestimmter Finanzdienstleistungsinstitute sowie „spezieller“ Kreditinstitute

Aktivposition 3: „Forderungen an Kreditinstitute“ (Fußnote 1)	
– Pfandbriefbanken	
a) Hypothekendarlehen Euro
b) Kommunalkredite Euro
c) andere Forderungen	<u>.... Euro</u> Euro
darunter:	
täglich fällig Euro
gegen Beleihung von Wertpapieren Euro
– Bausparkassen	
a) Bauspardarlehen Euro
b) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite Euro
c) sonstige Baudarlehen Euro
d) andere Forderungen	<u>.... Euro</u> Euro
darunter:	
täglich fällig Euro

Aktivposition 4: „Forderungen an Kunden“ (Fußnote 2)	
– Pfandbriefbanken	
a) Hypothekendarlehen Euro
b) Kommunalkredite Euro
c) andere Forderungen	<u>.... Euro</u> Euro
darunter:	
gegen Beleihung von Wertpapieren Euro
– Bausparkassen	
a) Baudarlehen	
aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen) Euro
ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung Euro
ac) sonstige	<u>.... Euro</u> Euro
darunter:	
durch Grundpfandrechte gesichert Euro
b) andere Forderungen	<u>.... Euro</u> Euro

Aktivposition 7: „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ bei Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken (Fußnote 4)	
a) Beteiligungen Euro
darunter:	
an Kreditinstituten Euro
an Finanzdienstleistungsinstituten Euro

b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften Euro Euro
darunter:		
bei Kreditgenossenschaften Euro	
bei Finanzdienstleistungsinstituten Euro	
<hr/>		
Aktivposition 15: „ Rechnungsabgrenzungsposten “ bei Pfandbrief- banken (Fußnote 5)		
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro	
b) andere Euro Euro
<hr/>		
Passivposition 1: „ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten “ (Fußnote 6)		
– Pfandbriefbanken		
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
c) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:		
täglich fällig Euro	
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro	
und öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
– Bausparkassen		
a) Bauspareinlagen Euro	
darunter:		
auf gekündigte Verträge Euro	
auf zugeteilte Verträge Euro	
b) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:		
täglich fällig Euro	
<hr/>		
Passivposition 2: „ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden “ (Fußnote 7)		
– Pfandbriefbanken		
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
c) Spareinlagen		
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten Euro	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten Euro Euro
d) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:		
täglich fällig Euro	

zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro und öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
– Bausparkassen	
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen	
aa) Bauspareinlagen Euro
darunter:	
auf gekündigte Verträge Euro	
auf zugeteilte Verträge Euro	
ab) Abschlusseinlagen Euro
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündi- gungsfrist von drei Monaten Euro
ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündi- gungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>.... Euro</u> Euro
<hr/>	
Passivposition 3: „Verbriefte Verbindlichkeiten“ bei Pfandbriefbanken (Fußnote 9)	
a) begebene Schuldverschreibungen	
aa) Hypothekenspfandbriefe Euro
ab) öffentliche Pfandbriefe Euro
ac) sonstige Schuldverschreibungen	<u>.... Euro</u> Euro
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	<u>.... Euro</u> Euro
darunter:	
Geldmarktpapiere Euro	
<hr/>	
Passivposition 6: „Rechnungsabgrenzungsposten“ bei Pfandbrief- banken (Fußnote 10)	
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro
b) andere	<u>.... Euro</u> Euro
<hr/>	
Passivposition 12: „Eigenkapital“ bei Genossenschaften (Fußnote 13)	
statt der Untergliederungsposition 12c: „Gewinnrücklagen“ ist auszuweisen:	
c) Ergebnissrücklagen	
ca) gesetzliche Rücklage Euro
cb) andere Ergebnissrücklagen	<u>.... Euro</u> Euro
Die Ergebnissrücklage nach § 73 Abs. 3 GenG und die Beträge, die aus dieser Ergebnissrücklage an ausgeschiedene Genossen auszuzahlen sind, müssen vermerkt werden.	

Abbildung 21: Ergänzende Bilanzuntergliederungspositionen für Pfandbriefbanken, für Bausparkassen sowie für Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken

Bausparkassen	
– GuV-Position 1a: „Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“ (Staffelform; Fußnote 1) bzw. Ertragsposition 1a (Kontoform; Fußnote 2)	
aa) Bauspardarlehen Euro
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten Euro
ac) sonstigen Baudarlehen Euro
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften Euro Euro
– GuV-Position 2: „Zinsaufwendungen“ (Staffelform; Fußnote 2) bzw. Aufwandsposition 1 (Kontoform; Fußnote 1)	
a) für Bauspareinlagen Euro
b) andere Zinsaufwendungen Euro Euro
– GuV-Position 5: „Provisionserträge“ (Staffelform; Fußnote 4) bzw. Ertragsposition 4 (Kontoform; Fußnote 5)	
a) aus Vertragsabschluss und -vermittlung Euro
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung Euro
c) aus Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten Euro
d) andere Provisionserträge Euro Euro
– GuV-Position 6: „Provisionsaufwendungen“ (Staffelform; Fußnote 5) bzw. Aufwandsposition 2 (Kontoform; Fußnote 4)	
a) Provisionen für Vertragsabschluss und -vermittlung Euro
b) andere Provisionsaufwendungen Euro Euro
Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken: (Fußnote 3)	
– Staffelform GuV-Position 3b: „Laufende Erträge aus Beteiligungen und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ Euro
– Kontoform Ertragsposition 2b: „Laufende Erträge aus Beteiligungen und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ Euro
Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben	
GuV-Position 11: „Abschreibungen und Wertberichtigungen“ (Staffelform; Fußnote 8) bzw. Aufwandsposition 5 (Kontoform; Fußnote 8)	
a) auf Leasingvermögen Euro
b) auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen Euro Euro

Abbildung 22: Ergänzende Untergliederungspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Bausparkassen, von Instituten in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftlichen Zentralbanken sowie von Finanzdienstleistungsinstituten, die das Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben

Es ist zu beachten, dass sich bei der Addition der Beträge der Ausgliederungsvermerke zu einer Hauptposition, einer Untergliederungsposition oder einer Positionsgruppe nicht der Gesamtbetrag der entsprechenden Hauptposition, Untergliederungsposition oder Positionsgruppe ergeben muss.

Die in *Abbildung 23* aufgeführten Ausgliederungspositionen finden sich **nicht** in der Gliederung der **Bilanz** für Universalkreditinstitute. Aufgrund entsprechender **Fußnoten** sind diese bei **Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben**, bzw. bei Finanzdienstleistungsinstituten sowie bei Kreditinstituten, sofern Letztere Skontroföhrer i. S. d. §27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. §1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, einzufügen.

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben:	
– Aktivposition 4: (Fußnote 2)	„Forderungen an Kunden“ darunter: Warenforderungen Euro
– Passivposition 3b: (Fußnote 9)	„andere verbrieft e Verbindlichkeiten“ zu der Ausgliederungsposition: „eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf“ Euro darunter: aus dem Warengeschäft Euro

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern Letztere Skontroföhrer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind:	
– Aktivposition 4: (Fußnote 2)	„Forderungen an Kunden“ darunter: „an Finanzdienstleistungsinstitute“ Euro
– Passivposition 2: (Fußnote 7)	„Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ darunter: „gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten“ Euro

Abbildung 23: Ergänzende Bilanzausgliederungspositionen für Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft, für Finanzdienstleistungsinstitute sowie für „spezielle“ Kreditinstitute

§3 Satz 1 RechKredV schreibt weitere Ausgliederungspositionen in der Bilanz für Institute vor, die jedoch nicht im Bilanzformblatt aufgeführt sind, da hier ein Ausweiswahlrecht gemäß §3 Satz 2 RechKredV besteht. Die *Abbildung 24* (S.82) zeigt diese **fakultativen Bilanzausgliederungspositionen**.

Das **Ausweiswahlrecht** gemäß §3 Satz 2 RechKredV bezüglich der Ausgliederungspositionen nach §3 Satz 1 RechKredV besteht darin, dass die Angaben statt in der Bilanz im Anhang in der Reihenfolge der betroffenen Positionen gemacht werden können. Für einen Ausweis im Anhang, der auch die Regel ist (vgl. *Wagener et al.* 1995, S. 34), spricht, dass dadurch eine bessere „Übersichtlichkeit und Klarheit der Bilanz“ (*Krumnow et al.* 2004, S.943) erreicht wird. Zu den Definitionen für „Beteiligungen“

Aktivpositionen

- Nr. 3: „Forderungen an Kreditinstitute“
- Nr. 4: „Forderungen an Kunden“
- Nr. 5: „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“

Zu diesen Aktivpositionen sind jeweils gesondert anzugeben die verbrieften und unverbrieften Forderungen an:

- - „verbundene Unternehmen“
- - „Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“.

(§ 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 RechKredV)

Passivpositionen

- Nr. 1: „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“
- Nr. 2: „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“
- Nr. 3: „Verbrieftete Verbindlichkeiten“
- Nr. 9: „Nachrangige Verbindlichkeiten“

Zu diesen Passivpositionen sind jeweils gesondert anzugeben die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber:

- - „verbundenen Unternehmen“
- - „Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“.

(§ 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 RechKredV)

Abbildung 24: Fakultative Bilanzausgliederungspositionen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 3 Satz 1 RechKredV

bzw. „verbundene Unternehmen“ vgl. Zweiter Abschnitt Kapitel A.III.5.e) und Zweiter Abschnitt Kapitel A.III.5.f).

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** gibt es ebenfalls Ausgliederungspositionen, die nicht in den Gliederungen der Gewinn- und Verlustrechnung von Universal-Kreditinstituten enthalten sind. Aufgrund entsprechender Fußnoten sind diese in *Abbildung 25* (S. 83) gezeigten **fakultativen Ausgliederungspositionen** bei Instituten, die Skontoführer i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und nicht CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, einzufügen.

e) Verbindlichkeit der Pflichtpositionen

Für alle Pflichtpositionen (also für Hauptpositionen einschließlich der Vermerkpositionen unter dem Bilanzstrich sowie für Untergliederungs- und Ausgliederungspositionen) gilt, dass eine **Zusammenziehung grundsätzlich unzulässig** ist (vgl. § 340a Abs. 2 Satz 1 HGB, wonach § 265 Abs. 7 HGB nicht anzuwenden ist). Dies gilt auch in den Fällen, in denen Jahresabschlussersteller etwa der Untergliederung von Hauptpositionen keinerlei Informationswert beimessen. *Birck/Meyer* (vgl. *Birck/Meyer* 1976, S. II/42) nennen als Beispiel hierfür ausdrücklich die einzelnen Untergliederungspositionen der „Barreserve“ in der Bilanz (Aktivposition 1).

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BörsG und **nicht CRR-Kreditinstitute** im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind:

– GuV-Position 5: (Staffelform, Fußnote 4) bzw. Ertragsposition 4 (Kontoform, Fußnote 5)	„Provisionserträge“ davon: a) Courtageerträge b) Courtage aus Poolausgleich Euro Euro
– GuV-Position 6: (Staffelform, Fußnote 5) bzw. Aufwandsposition 2 (Kontoform, Fußnote 4)	„Provisionsaufwendungen“ davon: a) Courtageaufwendungen b) Courtage für Poolausgleich Euro Euro

Abbildung 25: Ergänzende Ausgliederungspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Instituten, die Skontroführer und nicht CRR-Kreditinstitute sind

Eine **Ausnahme** hinsichtlich des vollständigen Ausweises der Pflichtpositionen sieht §2 Abs.2 Satz 1 RechKredV vor. Danach dürfen die „mit kleinen Buchstaben versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ... zusammengefasst ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des §264 Abs.2 des Handelsgesetzbuchs nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.“

Interessant ist in diesem Zusammenhang zweierlei. Zum einen sind die in §2 Abs.2 Satz 1 RechKredV genannten Voraussetzungen identisch mit den Voraussetzungen, die in dem entsprechenden allgemeinen Gliederungsgrundsatz des §265 Abs.7 HGB genannt sind; diese Vorschrift darf allerdings von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten aufgrund des §340a Abs.2 Satz 1 HGB nicht angewendet werden. Zum anderen ist diese Ausnahmeregelung nur auf die publizierten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, nicht dagegen auf die der *BaFin* und der *Deutschen Bundesbank* einzureichenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen anzuwenden (vgl. §2 Abs.2 Satz 2 RechKredV).

Die Verbindlichkeit der Formblätter geht so weit, dass die **Bezeichnung der Positionen**, der in der RechKredV festgelegte **Inhalt der Positionen** und die **Reihenfolge der Positionen grundsätzlich nicht verändert** werden dürfen (§340a Abs.2 Satz 1 HGB untersagt die Anwendung von §265 Abs.6 HGB; vgl. hierzu *Krumnow et al.* 2004, S.84). Dagegen sind die folgenden allgemeinen Gliederungsgrundsätze des §265 HGB von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden, da §340a Abs.2 Satz 1 HGB für diese keine Nichtanwendung vorsieht:

- Abs.1: grundsätzliche Darstellungs- und Gliederungsstetigkeit;
- Abs.2: Angabe von Vorjahresbeträgen;
- Abs.3: Vermerk der Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzpositionen;
- Abs.4: Gliederung des Jahresabschlusses bei mehreren Geschäftszweigen (vgl. dazu auch §2 Abs.1 Satz 2 RechKredV).

Vgl. zu §265 Abs.5 und Abs.8 HGB das nachfolgende Kapitel.

5. Weitere Aufgliederungen, neue Positionen sowie Leer- bzw. Fehlpositionen

§340a Abs. 2 Satz 1 HGB untersagt nicht die Anwendung von §265 Abs. 5 HGB. Damit ist auch bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten im Interesse der Erhöhung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses eine **weitere Aufgliederung der Positionen zulässig**, wobei jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten ist (vgl. §265 Abs. 5 Satz 1 HGB). Als Folge einer weiteren Aufgliederung von Positionen dürfen allerdings Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nicht leiden (vgl. §243 Abs. 2 HGB).

Die mögliche freiwillige über die Mindestgliederung der Formblätter hinausgehende Aufgliederung durch Einfügung von Zusatzpositionen bedeutet, dass die **Pflichtpositionen** in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch freiwillige Positionen **aufgespalten und über das vorgeschriebene Maß hinaus untergliedert werden können**, dass aber auch **eine über das übliche Maß hinausgehende Ausgliederung vorgenommen werden darf**. Man wird dabei der von *Birck/Meyer* geäußerten Vorstellung zustimmen können, dass eine weitergehende Aufgliederung der Bilanz, aber auch der Gewinn- und Verlustrechnung, was dort nicht erwähnt wird, „grundsätzlich nur dann als zulässig angesehen werden (kann), wenn sie so erfolgt, dass ein außerhalb des Bankunternehmens [bzw. des Finanzdienstleistungsinstituts; Anm. d. Verf.] stehender fachkundiger Bilanzleser in der Lage ist, sie [die Bilanz; Anm. d. Verf.] ohne besondere Mühe und zweifelsfrei **auf die vorgeschriebene Mindestgliederung zu reduzieren**, d. h., er muss in der Lage sein, alle freiwillig gezeigten Positionen, Unterpositionen usw. eindeutig in die Pflichtpositionen ... einzuordnen“ (*Birck/Meyer* 1976, S. II/48). Nur so ist gewährleistet, dass der Jahresabschlussleser einen Vergleich mit Jahresabschlüssen anderer Institute durchführen kann.

Zielsetzung der weiteren Aufgliederung von Positionen nach §265 Abs. 5 Satz 1 HGB sollte es grundsätzlich sein, die **Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses zu steigern**. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass §265 Abs. 5 Satz 1 HGB dem Ersteller des Jahresabschlusses auch die Möglichkeit bietet, mit dem Instrument der weiteren Aufgliederung von Positionen **jahresabschlusspolitische Ziele** zu verfolgen. So kann er beispielsweise einen erweiterten Jahresabschluss präsentieren, der dem Jahresabschlussleser Positionsinhalte und Sachverhalte in einem günstigeren Licht als bei Verwendung der unveränderten Formblätter erscheinen lässt (vgl. *Birck/Meyer* 1976, S. II/47; *Waschbusch* 1992a, S. 419). In diesem Zusammenhang muss allerdings auf den Grundsatz der Darstellungstetigkeit (vgl. §265 Abs. 1 HGB) hingewiesen werden.

Der freiwilligen Aufgliederung des Jahresabschlusses durch Zusatzpositionen werden zudem durch §243 Abs. 2 HGB **Grenzen** gesetzt. Die Fülle der Positionen darf letztendlich nicht dazu führen, dass der Jahresabschluss unübersichtlich wird. Eine solche Situation ist aufgrund der bereits sehr weitgehenden Mindestgliederung der institutsspezifischen Formblätter schon durch relativ wenige Zusatzpositionen erreicht.

§265 Abs. 5 Satz 2 HGB erlaubt darüber hinaus die **Hinzufügung neuer Positionen**, wenn ihr Inhalt nicht von einer der vorgeschriebenen Positionen gedeckt ist. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Spezialkreditinstitute relevant, um ihre spezifische Geschäftstätigkeit in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abbilden zu können (vgl. *Krumnow et al.* 2004, S. 916).

Für **Pflichtpositionen** in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Haupt-, Untergliederungs- und Ausgliederungspositionen), die **keinen Betrag** aufweisen, weil darunter auszuweisende Aktiva oder Passiva bzw. Aufwendungen oder Erträge am Abschlussstichtag nicht vorhanden bzw. im Geschäftsjahr nicht angefallen sind, gibt es zwei **Ausweismöglichkeiten**. Entweder ist in der Betragsspalte der Pflichtposition ein Strich zu machen (**Leerposition**) oder es wird von der Möglichkeit des §265 Abs. 8 HGB Gebrauch gemacht und die Position wird weggelassen (**Fehlposition**). Diese zweite Möglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn bereits im Vorjahresabschluss eine Leerposition vorlag. Ansonsten wäre die verpflichtende Angabe des Vorjahresbetrags nach §265 Abs. 2 HGB nicht mehr möglich (vgl. zu Besonderheiten *Hütten/Lorson* 2010, S. 29–30, Rn. 121–129).

Pflichtpositionen (Haupt-, Untergliederungs- und Ausgliederungspositionen), die nur **sehr niedrige Wertansätze für Aktiva oder Passiva** (z. B. „Erinnerungswerte“) bzw. nur **sehr niedrige Aufwendungen oder Erträge** aufweisen, stellen keine Leerpositionen dar; sie können somit auch nicht zu Fehlpositionen werden (vgl. auch *Birck/Meyer* 1976, S. II/50).

2

Ausweis in der Bilanz von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten

Inhaltsverzeichnis

A. Ausweis in der Bilanz nach HGB	91
I. Gliederungsprinzipien und -grundsätze	91
1. Vorbemerkungen	91
2. Gliederungsprinzip des Einblicks in die Liquiditätslage	92
a) Liquiditätsbegriff und Bedeutung der Liquidität für Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute	92
b) Grundsätzliche Eignung der Handelsbilanz für die Darstellung der Liquiditätslage	93
c) Eignung der Wertansätze der Bilanzpositionen für Liquiditäts- untersuchungen	96
d) Bedeutung der Konzeption von Angaben bezüglich der Fristenstruktur von Aktiva und Passiva für die Einblicke in die Liquiditätslage	98
3. Gliederungsprinzipien des Einblicks in die Risiko- und die Ertragslage .	102
a) Prinzip des Einblicks in die Risikolage	102
b) Prinzip des Einblicks in die Ertragslage	104
c) Bedeutung des Ausweises von Fristenstrukturen für den Einblick in die Risiko- und die Ertragslage	104
4. Konkurrenz der Gliederungsprinzipien?	106
5. Gliederungsgrundsätze des §265 HGB	107
II. Besonderheiten der Bilanzen von Kreditinstituten und Finanzdienst- leistungsinstituten	110
1. Kein gesonderter Ausweis von Anlagevermögen und Umlaufvermögen. 110	
a) Begründung	110
b) Interne und externe Handhabung	111

c) Sondervorschriften für Wertpapiere	112
d) Zuordnung der Forderungen	113
2. Kenntlichmachung besonderer Verbindungen	115
a) Interbankverbindungen	115
b) Besondere finanzielle Beziehungen	116
3. Angaben unter dem Bilanzstrich	116
a) Überblick	116
b) Angaben zu den „Eventualverbindlichkeiten“ (Vermerkposition U1)	117
c) Angaben zu den „Anderen Verpflichtungen“ (Vermerkposition U2)	118
ca) Grundsätzliches zur Information über schwebende Geschäfte	118
cb) Inhalt der Vermerkposition U2	120
4. Institutsspezifische Vorschriften zur bilanziellen Behandlung bestimmter Sachverhalte	122
a) Pensionsgeschäfte	122
aa) Bedeutung von Pensionsgeschäften für Kreditinstitute	122
ab) Definition und Arten von Pensionsgeschäften	122
ac) Merkmale von Pensionsgeschäften	124
ad) Bilanzierung von Pensionsgeschäften	127
(1) Bilanzielle Abbildung echter Pensionsgeschäfte	127
(a) Bilanzierung beim Pensionsgeber	127
(b) Bilanzierung beim Pensionsnehmer	132
(2) Bilanzielle Abbildung unechter Pensionsgeschäfte	134
(a) Bilanzierung beim Pensionsgeber	134
(b) Bilanzierung beim Pensionsnehmer	140
(3) Kritische Beurteilung der Bilanzierung von Pensionsgeschäften	142
(a) Kritische Beurteilung der Vorschriften zum Ausweis des Pensionsgegenstands	142
(b) Kritische Beurteilung der Abbildung echter Pensionsgeschäfte	143
(c) Kritische Beurteilung der Abbildung unechter Pensionsgeschäfte	145
(4) Jahresabschlusspolitischer Einsatz der Pensionsgeschäfte	147
b) Wertpapierleihgeschäfte	149
c) Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden	158
d) Gemeinschaftsgeschäfte	159
e) Treuhandgeschäfte	161
f) Wertpapierbegriff	166
g) Verrechnung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten	168
h) Anteilige Zinsen	171
III. Erläuterungen ausgewählter Aktivpositionen	174
1. Aktivposition 1: „Barreserve“	174
a) Grundlagen	174
b) Ausweis des Kassenbestands	174
c) Ausweis der Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	176
2. Aktivposition 2: „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“	179
a) Grundlagen	179
b) Ausweis der Schuldtitel öffentlicher Stellen	180
c) Ausweis der Wechsel	182